

ungsverhältnis: 48 Ja-Stimmen, keine Nein-Stimmen, 8 Enthaltungen

er gleichen und unveräußerlichen Rechte die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden

wissen der Menschen nicht zu leben und da die Schaffung einer Welt, in der die Menschen  
Menschlichkeit wiederfinden ist,  
sch nicht zum Aufstand gegen Tyrannei und Unterdrückung als letztem Mittel gezwungen wird,

h Würde und Wert der menschlichen Persönlichkeit und an die Gleichberechtigung von Mann und  
dard in gleicher Freiheit zu fördern,  
eine Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durchzusetzen,  
Erfüllung dieser Verpflichtung ist,

Völkern und Nationen zu erreichende gemeinsame Ideal, damit jeder einzelne und alle Organe der  
ehung der Welt ihre Rechte und Freiheiten zu fördern und durch fortschreitende Maßnah-  
irklichung bei der Bevölkerung sowohl der Mitgliedstaaten selbst als auch der ihrer Hoheitsgewalt

begabt und sollen niemanden Sklaverei oder Entmenslichung begegnen.

e Unterscheidung, wie etwa nach Rasse, Farbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder

alen Stellung des Landes oder Gebiets, dem eine Person angehört, ohne Rücksicht darauf, ob es  
chränkung seiner Souveränität unterworfen ist.

**Beiträge zu einem Symposium  
der Kirchlichen Hochschule Wuppertal  
und der Vereinten Evangelischen Mission**

allen ihren Formen verboten.

unterworfen werden.

**herausgegeben von  
Martin Breidert  
und Jochen Motte**

utz durch das Gesetz. Alle haben Anspruch auf gleichen Schutz gegen jede Diskriminierung, wel-  
ierung.

foedus-verlag

hten gegen Handlungen, die seine ihm nach der Verfassung oder nach dem Gesetz zustehenden

# »Schaffet Recht und Gerechtigkeit«

50 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

Beiträge zu einem Symposium  
der Kirchlichen Hochschule Wuppertal  
und der Vereinten Evangelischen Mission

herausgegeben von  
Martin Breidert  
und Jochen Motte



foedus-verlag



© foedus-verlag, Wuppertal 1999  
Druck und buchbinderische Verarbeitung:  
Brekklumer Druckerei Manfred Siegel KG  
Printed in Germany  
ISBN 3-932735-35-8

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

»Schaffet Recht und Gerechtigkeit« : 50 Jahre allgemeine  
Erklärung der Menschenrechte ; Beiträge zu einem Symposium der  
Kirchlichen Hochschule Wuppertal und der Vereinten Evangelischen  
Mission / hrsg. von Martin Breidert und Jochen Motte. – Wuppertal :  
Foedus, 1999  
ISBN 3-932735-35-8

herausgegeben von  
Martin Breidert  
und Jochen Motte



foedus-verlag



# Inhalt

<b>Vorwort</b>	7
ULRICH H.J. KÖRTNER <b>Menschenrecht und Gottesrecht</b> Der Beitrag der Kirchen zur Entwicklung und zur Durchsetzung der Menschenrechte	9
CLEMENT JOHN <b>Human rights on the ecumenical agenda</b>	31
HELMUT SIMON <b>Zur universellen Geltung und Durchsetzung der Menschenrechte</b>	39
VOLKMAR DEILE <b>Die Menschenrechte – das offene Versprechen</b>	47
JÜRGEN SCHMUDE <b>Wie geht es weiter mit den Menschenrechten?</b> Stellungnahme beim Symposium »50 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte« der Vereinigten Evangelischen Mission und der Kirchlichen Hochschule in Wuppertal am 21. November 1998	55
JOCHEN MOTTE <b>»50 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte«</b> Obwohl mühsam und nicht ohne Rückschläge, der Prozeß zur Durchsetzung der Menschenrechte geht weiter	59
MARTIN BREIDERT <b>Die Würde des Menschen ist unantastbar</b> 50 Jahre Menschenrechte in Deutschland am Beispiel des Asylrechts und des Kirchenasyls	65
<b>Die Internationale Menschenrechtscharta</b>	79

ÖRK  
Erklärung zu den Menschenrechten

Inhalt

87

Autorenverzeichnis

101

101  
Die internationale Menschenrechtscharta

97  
am Beispiel des Asylrechts und des Kirchenrechts

95  
50 Jahre Menschenrechte in Deutschland

93  
Die Würde des Menschen ist unantastbar

91  
Niklas BREUER

89  
Der Prozess zur Durchsetzung der Menschenrechte geht weiter

87  
Obwohl männlich und nicht ohne Rückschläge

85  
50 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

83  
LARRY MOYER

81  
Wuppertal am 21. November 1992

79  
der Vereinigten Evangelischen Mission und der Kirchlichen Hochschule in

77  
50 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

75  
Stuttgarter Beauftragte beim Synodalen

73  
Wie geht es weiter mit den Menschenrechten?

71  
WOLFGANG SCHMIDT

69  
Die Menschenrechte – das offene Versprechen

67  
VORWORT

65  
Zur unvollständigen Geltung und Durchsetzung der Menschenrechte

63  
FRITZ SIMON

61  
Human rights and the church in Germany

59  
Theological and political aspects of the church's responsibility for human rights

57  
Theological and political aspects of the church's responsibility for human rights

55  
Theological and political aspects of the church's responsibility for human rights

53  
Theological and political aspects of the church's responsibility for human rights

51  
Theological and political aspects of the church's responsibility for human rights

49  
Theological and political aspects of the church's responsibility for human rights

47  
Theological and political aspects of the church's responsibility for human rights

45  
Theological and political aspects of the church's responsibility for human rights

43  
Theological and political aspects of the church's responsibility for human rights

41  
Theological and political aspects of the church's responsibility for human rights

39  
Theological and political aspects of the church's responsibility for human rights

37  
Theological and political aspects of the church's responsibility for human rights

35  
Theological and political aspects of the church's responsibility for human rights

33  
Theological and political aspects of the church's responsibility for human rights

31  
Theological and political aspects of the church's responsibility for human rights

29  
Theological and political aspects of the church's responsibility for human rights

27  
Theological and political aspects of the church's responsibility for human rights

25  
Theological and political aspects of the church's responsibility for human rights

23  
Theological and political aspects of the church's responsibility for human rights

21  
Theological and political aspects of the church's responsibility for human rights

19  
Theological and political aspects of the church's responsibility for human rights

17  
Theological and political aspects of the church's responsibility for human rights

15  
Theological and political aspects of the church's responsibility for human rights

13  
Theological and political aspects of the church's responsibility for human rights

11  
Theological and political aspects of the church's responsibility for human rights

9  
Theological and political aspects of the church's responsibility for human rights

7  
Theological and political aspects of the church's responsibility for human rights

5  
Theological and political aspects of the church's responsibility for human rights

## Vorwort

»Schaffet Recht und Gerechtigkeit«. Mit diesem Wort aus dem Buch des Propheten Jeremia (22,3) haben die Vereinte Evangelische Mission und die Kirchliche Hochschule auf einem Symposium am 20./21. November 1998 an die Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte am 10. Dezember 1948 erinnert.

Beiträge der Referenten zur Frage der Menschenrechte aus theologischer, ökumenischer, völkerrechtlicher Perspektive sowie aus der Sicht konkreter Menschenrechtsarbeit werden in diesem Band veröffentlicht. Herrn Simon gilt dabei besonderer Dank, da er kurzfristig die Teilnahme am Symposium als Vertretung zugesagt hatte.

Der 50. Geburtstag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ist, wie die folgenden Beiträge zeigen, nicht nur Anlaß zum Rückblick, sondern Gelegenheit zum Ausblick auf das, was notwendig ist für die Fortentwicklung und Durchsetzung der Menschenrechte weltweit und in Deutschland.

In den vergangenen Jahren haben sich die Kirchen mehr und mehr für die Sache der Menschenrechte engagiert. Das gilt im besonderen für den Ökumenischen Rat der Kirchen, der sich seit seiner Gründung 1948 für die Sache der Menschenrechte einsetzt und dies durch die Verabschiedung einer Erklärung zu den Menschenrechten auf seiner 8. Vollversammlung im Dezember 1998 in Harare erneut dokumentiert hat.

Wenn vom Beitrag der Kirchen für die Menschenrechte die Rede ist, dann ist allerdings vor allem der meist ehrenamtliche Einsatz von Christen und Christinnen in Gemeinden, Partnerschaftsgruppen und Menschenrechtsorganisationen zu nennen, ohne den kirchliche Menschenrechtsarbeit nicht gedacht oder getan werden kann.

Die vorliegende Dokumentation mag daher auch als Einladung verstanden werden, sich für die Menschenrechte einzusetzen und, wo immer möglich, sich an konkreter Menschenrechtsarbeit zu beteiligen.

Wuppertal, im Juni 1999

Jochen Motte und Martin Breidert



# Menschenrecht und Gottesrecht

*Der Beitrag der Kirchen zur Entwicklung und zur Durchsetzung der Menschenrechte<sup>1</sup>*

ULRICH H.J. KÖRTNER

## 1 Die Kirchen und die Menschenrechte

Vor 50 Jahren, am 10. Dezember 1948, verabschiedete die in Paris zusammengetretene Generalversammlung der Vereinten Nationen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte.<sup>2</sup> Die Idee der Menschenrechte ist mit der Entstehungsgeschichte der Vereinten Nationen eng verknüpft, und beide verdanken sich den geschichtlichen Erfahrungen von Barbarei, Diktatur und Völkermord im 20. Jahrhundert, vor allen jenen, die mit dem Nationalsozialismus und dem von Deutschland ausgehenden 2. Weltkrieg verbunden sind. Neben den 1945 entstandenen Vereinten Nationen haben freilich auch Vertreter der Kirchen an der Erarbeitung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte mitgewirkt.<sup>3</sup>

Der Einsatz für die Menschenrechte gehört seither zu den zentralen Themen der Ökumene.<sup>4</sup> Sowohl von evangelischer als auch von katholischer Seite wurden in den vergangenen Jahrzehnten wichtige Stellungnahmen zu den Menschenrechten veröffentlicht. Christen setzen sich aber auch praktisch für den Schutz der Menschenrechte, für Verfolgte und Rechtlose ein.

- 1 Vortrag beim Symposium »Schaffet Recht und Gerechtigkeit – 50 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte«, das die Vereinigte Evangelische Mission und die Kirchliche Hochschule Wuppertal vom 20. bis 21. November 1998 in Wuppertal veranstaltet haben.
- 2 Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte sowie die übrigen einschlägigen Dokumente finden sich bei *W. Heidelmeyer*, Die Menschenrechte. Erklärungen, Verfassungsartikel, Internationale Abkommen, Paderborn 1997. Siehe auch *F. Ermacora*, Menschenrechte in der sich wandelnden Welt, 2. Bde., Wien 1974/1983; *J.R. Friedman/M.I. Sherman*, Human Rights. An International and Comparative Law Bibliography, Westport (Conn.) 1985.
- 3 Zum folgenden siehe ausführlich *W. Huber*, Art. Menschenrechte/Menschenwürde, TRE 22, Berlin/New York 1992, 577–602, hier 585.
- 4 Vgl. *W. Schweitzer*, Menschenrechte im Kontext ökumenischer Theologie, ZEE 22, 1978, 60–70. *M. Honecker*, Das Recht des Menschen. Einführung in die evangelische Sozialethik, Gütersloh 1978, 50ff.

Leicht entsteht daher der Eindruck, als sei der Einsatz für die Menschenrechte ein genuin christliches Anliegen. Vielfältig und zu Recht wird auf den Einfluß des Christentums auf die Entstehungsgeschichte der Menschenrechte hingewiesen. Dies alles kann freilich nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Kirchen in der Vergangenheit keineswegs ein durchweg positives Verhältnis zu den Menschenrechten hatten.<sup>5</sup> Sie konnten in ihnen sogar im Gegenteil den Geist des Antichristentums erblicken. Vor Gott und den von ihm eingesetzten Institutionen hatte der Mensch nach der in beiden Kirchen vorherrschenden Auffassung keine Rechte, sondern allenfalls Pflichten. Die Menschenrechtsidee konnte daher nur als unchristlicher Individualismus begriffen werden, welcher die Sündhaftigkeit des Menschen und die Notwendigkeit einer das göttliche Recht durchsetzenden Obrigkeit verkannte. In der Tat liegen die Wurzeln des neuzeitlichen Menschenrechtsgedankens keineswegs ausschließlich im Christentum, wie die Forderung nach allgemeinen Menschenrechten zum Teil gegen den Widerstand der Kirchen erhoben wurde und dementsprechend, jedenfalls in der Französischen Revolution, ausgesprochen antikirchliche Züge tragen konnte.

So positiv das heutige Verhältnis der Kirchen zu den allgemeinen Menschenrechten ist, so sehr verbietet sich doch eine unhistorische Betrachtungsweise desselben.<sup>6</sup> Wir werden daher im folgenden zwischen historischen und systematischen Fragestellungen deutlich unterscheiden müssen. Neben der historischen Frage nach dem Einfluß des Christentums auf die Entstehungsgeschichte der neuzeitlichen Menschenrechte steht die systematische Frage nach ihrer theologischen Legitimation bzw. nach ihrer ethischen Rechtfertigung. Systematische Interpretationen sind freilich daraufhin zu überprüfen, inwiefern sie der tatsächlichen Entstehungsgeschichte und der heutigen Rechtssituation der Menschenrechte gerecht werden. Andernfalls gerät eine theologische Interpretation der Menschenrechte zur kirchlichen Ideologie oder Apologetik, welche weder dem Christentum noch der Sache der Menschenrechte einen Dienst erweist.

Die Glaubwürdigkeit des kirchlichen Einsatzes für die Einhaltung und Fortentwicklung der Menschenrechte weltweit wird außerdem daran gemessen, wie es um die Menschenrechte innerhalb der Kirchen selbst bestellt ist.<sup>7</sup> Zwar treten die Kirchen für die Einhaltung der Menschenrechte, insbesondere für die Religionsfreiheit

5 Vgl. auch *O. Höffe*, Die Menschenrechte in der Kirche, in: *A. Hertz* u.a. (Hg.), Handbuch der christlichen Ethik, Bd. 3, Freiburg/Gütersloh 1982, 236–255; *W. Huber*, Art. Menschenrechte II. Menschenrechte und Kirche, *ESTL*<sup>3</sup> I, Stuttgart 1987, Sp. 2116–2122.

6 Vgl. *E. Lorenz* (Hg.), »... erkämpft das Menschenrecht.« Wie christlich sind die Menschenrechte?, Hamburg 1981; *J. Punt*, Die Idee der Menschenrechte. Ihre geschichtliche Entwicklung und ihre Rezeption durch die moderne katholische Sozialverkündigung, Paderborn u.a. 1987.

7 Vgl. dazu *W. Huber/H.E. Tödt*, Menschenrechte – Perspektiven einer menschlichen Welt, Stuttgart<sup>2</sup> 1978, 198ff; *W. Huber*, a.a.O. (Anm. 3), 594f; *E. Corecco* u.a. (Hg.), Die Grund-

gegenüber dem politischen Gemeinwesen ein. Umstritten ist aber, ob sich aus ihrem Bekenntnis zu den Menschenrechten auch Folgerungen für die Ordnung der Kirche ergeben, so daß man auch von Grundrechten innerhalb der Kirche selbst sprechen könnte. Offenbar widerspricht es dem Selbstverständnis der Kirche, Grundrechte aus dem staatlichen Bereich einfach auf die Kirche zu übertragen. Andererseits ergibt sich sowohl aus dem evangelischen als auch dem katholischen Kirchenverständnis der Gedanke von kirchlichen Grundrechten, der freilich in beiden Kirchen erst in Ansätzen entwickelt ist.

Den folgenden Überlegungen zum Beitrag der Kirchen zur Entwicklung und zur Durchsetzung der Menschenrechte liegt ein dynamisches Verständnis der Menschenrechte zugrunde. Diese werden nicht nur als Resultat einer bestimmten geschichtlichen Entwicklung begriffen, sondern zugleich als entwicklungsbedürftig und entwicklungsfähig. Dementsprechend ist nicht nur nach dem historischen Beitrag der Kirchen und nach theologischen Interpretationsmöglichkeiten der bis heute kodifizierten Menschenrechte zu fragen, sondern auch die weiterführende Frage zu stellen, was Theologie und Kirche zur Fortentwicklung der Menschenrechte beitragen können. Wir wenden uns zunächst der Frage nach dem Einfluß des Christentums auf die Entstehungsgeschichte der neuzeitlichen Menschenrechte zu (2). Bevor anschließend die systematische Frage einer theologischen Interpretation der Menschenrechte erörtert werden kann (4), sind rechtsdogmatische, ethische und theologische Probleme des Rechtsbegriffs zu diskutieren, der den Menschenrechten zugrunde liegt (3). Andernfalls besteht die Gefahr von Äquivokationen, die in der theologischen Interpretation der Menschenrechte zu Kurzschlüssen führen können. Die theologische Besinnung kann aber nicht auf die innerkirchliche bzw. zwischenkirchliche ökumenische Diskussion beschränkt bleiben, sondern muß heute den Dialog der Religionen einbeziehen (5). In diesem Dialog spielt die Idee eines Weltethos eine wesentliche Rolle, in deren Zusammenhang neuerdings auch die Notwendigkeit behauptet wird, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte durch eine Allgemeine Erklärung der Menschenpflichten zu ergänzen. Wie wir schon sahen, spielt die Idee von Menschenpflichten in der christlichen Tradition eine wichtige Rolle, wurde aber in der Vergangenheit bezeichnenderweise gegen den Gedanken der Menschenrechte ausgespielt. Wie die demgegenüber als Fortentwicklung des Menschenrechtsgedankens verstandene Idee von Menschenpflichten theologisch und ethisch zu beurteilen ist, soll am Schluß meines Vortrags (6) erörtert werden.

## 2 Der Einfluß des Christentums auf die Entstehungsgeschichte der Menschenrechte

Daß auch christliches Gedankengut die neuzeitliche Menschenrechtsidee beeinflusst hat, steht außer Zweifel. Doch »der Strom aufgeklärt-westlichen Menschenrechtsdenkens bildete sich aus vielen Zuflüssen und Bächen und ist aus fast unübersehbar zahlreichen Quellen gespeist«<sup>8</sup>. Es hat seine Vorgeschichte keineswegs nur im Christentum, sondern auch in der vorchristlichen Antike, insbesondere im Naturrechtsgedanken der Stoa.<sup>9</sup> In der modernen Menschenrechtsidee begegnet das Christentum zum Teil seinen eigenen Folgen in einer säkularisierten Gestalt, zum Teil aber auch einer Auffassung vom Menschen, die keineswegs genuin christlich ist, sondern der christlichen Anthropologie durchaus widerspricht.

Zum christlichen Hintergrund der modernen Menschenrechte gehört der Gedanke der Menschenwürde, die jedem Menschen unverlierbar zuzuerkennen ist.<sup>10</sup> Nach christlicher und schon jüdischer Tradition folgt die Würde des Menschen aus seiner Gottebenbildlichkeit. »Menschenwürde« ist freilich kein biblischer, sondern ein antiker philosophischer Begriff, der unter Berufung auf Gen 1,26f bereits in der Alten Kirche christlich rezipiert werden konnte. I. Kant hat diesem Gedanken eine unabhängige von christlichen Voraussetzungen Allgemeingültigkeit beanspruchende Fassung gegeben. Ihm zufolge ist die Würde des Menschen, das heißt seine von jedem endlichen Wert zu unterscheidende Selbstzwecklichkeit, in seiner sittlichen Autonomie begründet.<sup>11</sup>

Christlich kann freilich von der Gottebenbildlichkeit des Menschen nicht gesprochen werden, ohne zugleich auch die menschliche Sünde in den Blick zu nehmen, welche darin besteht, daß der Mensch seine Autonomie grundlegend mißbraucht. Ergeben sich von daher kritische Rückfragen an die Kantische Anthropologie, so ist umgekehrt historisch festzustellen, daß der biblisch begründete Gedanke der allen Menschen gemeinsamen Würde in der älteren Kirchengeschichte durch die Lehre von Erbsünde ganz in den Hintergrund gerückt wurde. Nicht der Gedanke der Gottebenbildlichkeit, sondern derjenige des aller seiner Rechte vor Gott verlustig gegangenen Sünders bestimmte die theologische Sicht aller kirchlichen und politischen Ordnungen. So konnten aufgrund der christlichen Anthropologie nicht nur der hierarchische Aufbau der Kirche und die ständische Gliederung der Gesellschaft theolo-

8 M. Honecker, a.a.O. (Anm. 4), 64.

9 Zum folgenden vgl. auch R. Schnur (Hg.), Zur Geschichte der Erklärung der Menschenrechte (WdF XI), Darmstadt 1964.

10 Vgl. E. Starke, Art. Menschenwürde, EKL<sup>3</sup> III, Göttingen 1992, Sp. 367–372; E.-W. Böckenförde/R. Spaemann (Hg.), Menschenrechte und Menschenwürde, Stuttgart 1987.

11 Vgl. I. Kant, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, in: ders., Werke in sechs Bänden, hg. v. W. Weischedel, Bd. IV, Darmstadt<sup>5</sup> 1983, 11–102, hier 60f.68.

gisch legitimiert werden, sondern die Sündenlehre und die Unterscheidung zwischen Glauben und Unglauben bzw. zwischen *religio vera* und *religio falsa* führten zur theologischen wie rechtlichen Abstufung zwischen Christen, Häretikern und Juden.

Der Gedanke, daß allen Menschen unbeschadet gesellschaftlicher und religiöser Unterschiede die gleiche Würde zukomme, reifte erst infolge der geistigen und politischen Umbrüche des 15. und 16. Jahrhunderts. Zu den geistigen Wegbereitern des Menschenrechtsdenkens wurden der von Italien ausgehende Humanismus, die spanische Spätscholastik und die deutsche Reformation. Wirksam wurden also die Revitalisierung des antiken Erbes, die Begegnung mit außereuropäischen Völkern infolge der Entdeckungen neuer Kontinente und ihrer Kolonialisierung, aber auch die reformatorische Neuentdeckung der paulinischen Rechtfertigungslehre.

Während der Humanismus in Aufnahme stoischen Gedankengutes die Würde des Menschen in seiner Vernunftnatur und Wahlfreiheit begründet sah, die spanischen Spätscholastiker eine theologische Naturrechtsargumentation entwickelten, sprachen die Reformatoren unter Berufung auf die paulinische Rechtfertigungslehre von der Freiheit eines Christenmenschen, welche nicht naturgemäß besteht, sondern im Glauben an die bedingungslose Gnade Gottes gewonnen wird. Dem gerechtfertigten Sünder wird somit von Gott unverdientermaßen eine unverfügbare Würde zugesprochen, die durch keine menschliche Leistung, aber auch durch kein menschliches Vermögen begründet ist, ihm darum aber auch von keiner weltlichen Instanz genommen werden kann. Seiner Bestimmtheit durch die ihn rechtfertigende Gnade Gottes entspricht die Freiheit des Glaubens und des Gewissens. Die Forderung nach Glaubens- und Gewissensfreiheit ist denn auch der wesentliche Beitrag, den die Reformation zur Entstehung des neuzeitlichen Menschenrechtsdenkens geleistet hat.<sup>12</sup>

Andererseits gehörte es zu den politischen Folgen der Reformation, daß die durch sie ausgelöste Konfessionalisierung und Pluralisierung des europäischen Christentums, die sich im konfessionellen Bürgerkrieg gewaltsam entlud, eine unmittelbar religiöse Begründung von Rechtsordnungen erheblich erschwerte, trat doch jede religiöse Legitimation weltlichen Rechts in Gestalt eines konfessionellen und somit nun partikularen Bekenntnisses auf, dessen Geltungsanspruch durch entgegenstehende Bekenntnisse bestritten wurde. Schon Hugo Grotius arbeitete die Idee eines Völkerrechts aus, dessen Geltung unabhängig von der Existenz Gottes und somit von bestimmten Glaubensbekenntnissen anzuerkennen sei. Außerdem waren in der Reformationszeit religiöse Minderheiten täuferischer und spiritualistischer Prägung entstanden, die nicht nur von der katholischen Kirche, sondern auch von den evangelischen Kirchen und Obrigkeiten verfolgt wurden. Vor allem in England und in den Niederlanden entwickelte sich ein christlicher Humanismus, der reformatorische

<sup>12</sup> Vgl. auch *M. Heckel*, Die Menschenrechte im Spiegel der reformatorischen Theologie, Heidelberg 1987.

Wurzeln hatte, sich aber zugleich gegen einen evangelischen Konfessionalismus wandte.

Die Frühaufklärung entwickelte eine neue Sichtweise von Menschenwürde und Menschenrechten, indem sie Grundgedanken der christlichen Anthropologie von ihrer spezifisch christlichen bzw. soteriologischen Begründung ablöste und so gewissermaßen naturalisierte. So entstand ein wohl reformatorisch geprägtes, jedoch nicht mehr direkt theologisch begründetes Naturrechtsdenken.<sup>13</sup> Spricht aus der amerikanischen Menschenrechtstradition ein christlich geprägter Humanismus, so hat es freilich die säkularistische Prägung der europäischen Menschenrechtstradition den Kirchen erschwert, in der Idee allgemeiner Menschenrechte das eigene christliche Erbe wiederzufinden. Die Entwicklung in Deutschland, wo demokratische Bestrebungen im 19. Jahrhundert rasch scheiterten, wurde nicht nur durch eine antifranzösische Haltung, sondern überhaupt durch die Ablehnung der westlichen Demokratie, also auch der amerikanischen Staatsform, und die Idee eines deutschen Sonderweges geprägt. Eine solche antidemokratische Haltung bestimmte bis ins 20. Jahrhundert hinein auch die Kirchen.

Erst die Erfahrungen mit dem Nationalsozialismus und der Kirchenkampf führten zu einem neuen Verständnis der Menschenrechtsidee. Für Dietrich Bonhoeffer gehörte es zu den »erstaunlichsten Erfahrungen« des Kirchenkampfes, daß »gegenüber der Vergötterung des Irrationalen, des Blutes, des Instinktes, des Raubtiers im Menschen der Appell an die Vernunft«, »gegenüber der Barbarei der Appell an Bildung und Humanität, gegenüber der Vergewaltigung der Appell an Freiheit, Toleranz und Menschenrechte, gegenüber der Politisierung von Wissenschaft, Kunst usw. der Hinweis auf die Eigengesetzlichkeit der verschiedenen Lebensbereiche« genügte, »um sofort das Bewußtsein einer Art Bundesgenossenschaft zwischen den Verteidigern dieser unter Anklage geratenen Werte und den Christen wachzurufen. Vernunft, Bildung, Humanität, Toleranz, Eigengesetzlichkeit – alle diese Begriffe, die noch bis vor kurzem als Kampfparolen gegen die Kirche, gegen das Christentum, gegen Jesus Christus selbst gedient hatten, fanden sich auf einmal überraschend dem Bereich des Christlichen ganz nahe gerückt.«<sup>14</sup>

Bonhoeffer hat die Erfahrung einer neuen Bundesgenossenschaft zwischen säkularem Humanismus und Christentum so gedeutet, daß es um mehr als eine bloße Zweckgemeinschaft gegangen sei. »Das Entscheidende ist vielmehr, daß eine Rückkehr zum Ursprung stattfand. Die selbständig gewordenen und entlaufenen Kinder der Kirche kehrten in der Stunde der Gefahr zu ihrer Mutter zurück.«<sup>15</sup> Ob diese Sichtweise dem Verhältnis von Menschenrechtsdenken und Christentum historisch wie systematisch gerecht wird, ist nun aber die Sachfrage, die wir im folgenden zu

13 Vgl. *W. Huber*, a.a.O. (Anm. 3), 580.

14 *D. Bonhoeffer*, *Ethik*, hg. v. *E. Bethge*, München 1975, 59.

15 *D. Bonhoeffer*, a.a.O. (Anm. 14), 60.

erörtern haben. Historisch sahen wir bereits, daß das Verhältnis beider Größen in der Entwicklungsgeschichte der Menschenrechte komplexer ist, als es einlinige Säkularisierungstheorien, zu denen auch diejenige von F. Gogarten zu rechnen ist<sup>16</sup>, darstellen. Bonhoeffers Äußerung wirft außerdem die systematische Frage auf, ob die modernen Menschenrechte entgegen der Ansicht von Aufklärung und Rationalismus zu ihrer Durchsetzung auf eine christlich-theologische oder zumindest religiöse Begründung angewiesen sind. Die Menschenrechte stellen uns somit vor das Problem der Evidenz des Ethischen, welche nicht nur innerchristlich strittig<sup>17</sup>, sondern auch eines der zentralen Themen im heutigen Dialog der Religionen wie in der Multikulturalismusdebatte ist. Mit der Evidenz des Ethischen ist aber auch die Universalität der Menschenrechte strittig. Wir versuchen im folgenden, die aufgeworfenen Fragen in theologischer Perspektive zu beantworten. Dazu ist es allerdings zunächst erforderlich, den den Menschenrechten zugrunde liegenden Rechtsbegriff und das Verhältnis von Recht und Ethos zu erörtern.

### 3 Menschenrechte, Recht und Ethos

Die Menschenrechte nennen sich »Rechte«. Doch ihre Rechtsqualität ist umstritten. Zunächst handelt es sich um vorrechtliche sittliche Postulate.<sup>18</sup> Doch wie die Naturrechtsidee formuliert auch der Menschenrechtsgedanke zunächst kein positives innerstaatliches oder völkerrechtliches Recht. Sollen die Menschenrechte als Recht im juristischen Sinne gelten, bedarf es neben ihrer Kodifizierung geeigneter Instrumentarien zu ihrer Durchsetzung einschließlich von Sanktionen im Fall ihrer Verletzung. Das Recht muß einklagbar sein, und dazu bedarf es nicht nur der Legislative und der Jurisdiktion, sondern auch der Exekutive, welche Rechtssprüche umsetzt, notfalls mit Zwangsmitteln. Wie schwierig all dies im Fall der Menschenrechte ist, zeigt nicht nur die Geschichte bisheriger Bemühungen um ihre völkerrechtliche Verankerung

16 Vgl. F. Gogarten, *Verhängnis und Hoffnung der Neuzeit. Die Säkularisierung als theologisches Problem* (1953), Gütersloh 1987. Anders dagegen H. Blumenberg, *Die Legitimität der Neuzeit*, Frankfurt a.M. 1966.

17 Exemplarisch ist die Kontroverse zwischen Ebeling und Pannenberg. Siehe G. Ebeling, *Die Evidenz des Ethischen und die Theologie*, ZThK 57, 1960, 318–356 (= ders., *Wort und Glaube II*, Tübingen 1969, 1–41); W. Pannenberg, *Die Krise des Ethischen und die Theologie*, ThLZ 87, 1962, Sp. 7–16 (= ders., *Ethik und Ekklesiologie*. Gaufs, Göttingen 1977, 41–54); G. Ebeling, *Die Krise des Ethischen und die Theologie*, in: ders., *Wort und Glaube II* (s.o.), 42–55, sowie den in ZThK 70, 1973 abgedruckten Briefwechsel zwischen Ebeling und Pannenberg.

18 Vgl. auch P. Saladin, *Die Rechtsgeltung von Menschenrechten als Beispiel für die Rechtereheblichkeit ethischer Kriterien*, in: A. Hertz u.a. (Hg.), a.a.O. (Anm. 5), 197–220.

und Durchsetzung, sondern auch das Bemühen um die Einrichtung eines internationalen Strafgerichtshofs.

Die 1948 verabschiedete Allgemeine Erklärung der Menschenrechte ist eine Deklaration ohne völkerrechtliche Verbindlichkeit.<sup>19</sup> Justiziables Recht sind die Menschenrechte nur insoweit, als sie durch innerstaatliche Rechtssetzung in Gestalt von Grundrechten garantiert oder in Form von zwischenstaatlichen Konventionen wie etwa der Europäischen Menschenrechtskonvention aus dem Jahre 1950 kodifiziert werden.

Werden die Menschenrechte innerstaatlich als Grundrechte garantiert, handelt es sich lediglich um Bürgerrechte. Die Menschenrechte sollen aber für alle Menschen gelten. Solange das Völkerrecht noch nicht vollständig entwickelt ist, reichen die Menschenrechte weiter als ihre juristische Kodifizierung. Sie sind also mehr als bloße sittliche Postulate, nämlich »meta-juristische oder prä-juristische Normen«<sup>20</sup>, deren Geltungsanspruch über das bestehende positive Recht hinausreicht, gleichwohl darauf abzielt, geltendes und einklagbares Recht zu werden.

Sind die Menschenrechte teils als positives Recht, teils als vorrechtliche Norm zu verstehen, stellt sich die Frage nach dem Verhältnis von Recht und Moral. Zur neuzeitlichen Entwicklung des Rechtswesens gehört die Entkoppelung von Recht und Moral bzw. die Unterscheidung von Moralität und Legalität.<sup>21</sup> Moral kann also nicht unmittelbar als Recht eingefordert werden, sondern muß, um juristisch wirksam werden zu können, in Recht transformiert werden. Die Emanzipation des Rechts von der Moral ist insofern eine historische Errungenschaft, als ein Rechtspositivismus die Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit aller Rechtssubjekte gewährleisten soll. Andererseits belehren uns die Erfahrung mit Diktaturen über die Grenzen der Entkoppelung von Recht und Moral. Wo das geltende Recht insgesamt Unrecht kodifiziert, konfliktieren Recht und Gerechtigkeit. Recht und Moral sind also zu unterscheiden, aber nicht vollständig zu trennen.

Zur Überschneidung von Recht und Moral kommt es vor allem bei einer naturrechtlichen Begründung der Menschenrechte. Als problematisch erweist sich freilich nicht nur der hinter dem Naturrechtsgedanken stehende Rechtsbegriff, sondern auch der zugrunde liegende Naturbegriff. Das traditionelle Naturrecht argumentiert mit einem ontologischen bzw. metaphysischen Naturbegriff, welcher innerweltliche Ge-

19 Zum folgenden vgl. *Chr. Tomuschat*, Art. Menschenrechte III. Menschenrechte im Völkerrecht, *EstL*<sup>3</sup> I, Stuttgart 1987, Sp. 2122–2132.

20 *M. Honecker*, a.a.O. (Anm. 4), 97.

21 Zur neuzeitlichen Entwicklungsgeschichte des Verhältnisses von Ethik und Recht siehe u.a. *N. Luhmann*, Ethik als Reflexionstheorie der Moral, in: ders., *Gesellschaftsstruktur und Semantik. Studien zur Wissenssoziologie der modernen Gesellschaft*, Bd. 3 (stw 1093), 358–447; *O. Höffe*, *Kategorische Rechtsprinzipien. Ein Kontrapunkt der Moderne*, Frankfurt a.M. 1990.

gebenheiten als schöpfungsmäßige und darum unwandelbare Ordnungen interpretiert. Ein solcher Naturbegriff hält aber weder dem neuzeitlichen Geschichtsbewußtsein noch den modernen Naturwissenschaften stand.

Von solchen philosophischen Einwänden abgesehen wird im 20. Jahrhundert, vor allem auf evangelischer Seite, auch theologische Kritik am Naturrechtsdenken geübt. Um so bemerkenswerter ist freilich, daß sich D. Bonhoeffer ausdrücklich dem Thema des Natürlichen zugewendet hat, und zwar im Zusammenhang mit der Frage nach dem unveräußerlichen Recht auf Leben, das durch den nationalsozialistischen Staat angetastet wurde.<sup>22</sup> Ein vom Evangelium her wiedergewonnener Begriff des Natürlichen versetzt die Theologie in die Lage, dem Naturrechtsgedanken ein relatives Recht zuzubilligen.<sup>23</sup> Demnach kann eine naturrechtliche Begründung der Menschenrechte gewürdigt werden als Versuch, die Unbeliebigkeit und Unverfügbarkeit der ihnen zugrunde liegenden Menschenwürde auszusagen.

Wie dem Gedanken der Menschenwürde kommt auch demjenigen der universal gültigen Vernunft der Status einer regulativen Idee zu.<sup>24</sup> So gewiß der praktische Vollzug vernünftigen Argumentierens soziokulturell begrenzt und von vorgängigen Normen, kulturellen und moralischen Traditionen abhängig ist, so sehr muß doch an der Transzendentalität der Vernunft in praktischer Absicht festgehalten werden. Denn die Behauptung einer radikalen Verschiedenheit der Menschen und Kulturen, wie sie heute von postmodernen Theoretikern des Multikulturalismus vertreten wird, bedeutet letztlich das Ende aller um freie Einsicht und Konsensbildung bemühten Diskurse. Sie führt nicht nur zur »Niederlage des Denkens«<sup>25</sup>, sondern in der politischen Praxis auch zur Rechtfertigung von Menschenrechtsverletzungen und undemokratischen Staatsformen.

Freilich sind die Menschenrechte kein statisch fixiertes Recht, sondern bedürfen der fortgesetzten Interpretation und Aneignung. Nahm die Kodifizierung von Menschenrechten ihren Ausgang bei den individuellen Freiheitsrechten, dem Recht auf Gleichheit und demjenigen auf politische Partizipation, so wurden später soziale Menschenrechte, wie dasjenige auf ausreichende Ernährung, Bekleidung und Wohnung, auf angemessene Gesundheitsfürsorge, das Recht auf Arbeit, gerechte Arbeitsbedingungen, auf Bildung von Gewerkschaften und auf soziale Sicherheit formuliert.<sup>26</sup> Während die Menschenrechte der sogenannten ersten und zweiten Generation die Individuen als Rechtssubjekte betrachten, wird heute über Menschenrechte der

22 Vgl. D. Bonhoeffer, a.a.O. (Anm. 14), 152ff.

23 Siehe z.B. M. Honecker, Einführung in die Theologische Ethik, Berlin/New York 1990, 107ff; ders., a.a.O. (Anm. 4), 110f; K. Tanner, Der lange Schatten des Naturrechts. Eine fundamentalethische Untersuchung, Stuttgart 1993.

24 So mit Recht M. Honecker, a.a.O. (Anm. 4), 165f.

25 Vgl. A. Finkielkraut, Die Niederlage des Denkens, Reinbek 1989.

26 Vgl. auch F. Horner, Ethische Kriterien für die Entwicklung sozialer Grundrechte, in:

sogenannten dritten Generation diskutiert, die Volksgruppen und Staaten als Träger bestimmter Menschenrechte betrachten, z.B. des Rechtes auf Entwicklung, Frieden und den Schutz der Umwelt. Diskutiert werden auch die Rechte künftiger Generationen und sogar Rechte der Natur. Unabhängig von triftigen Einwänden gegen die Bezeichnung der aufgeführten Forderungen als Menschenrechte, die darauf abzielen, den Begriff der Menschenrechte auf vorstaatliche Grundsätze und somit auf Einzelpersonen als Rechtssubjekte beschränkt zu lassen<sup>27</sup>, bleibt doch festzuhalten, daß die Entwicklung und Auslegung der Menschenrechte nicht mit dem derzeit erreichten Stand ihrer positiven Kodifizierung abgeschlossen ist. Daher ist zu fragen, was Theologie und Kirche nicht nur zur Durchsetzung der schon kodifizierten Menschenrechte, sondern auch zu ihrer Weiterentwicklung beitragen können.

Um diese Frage zu beantworten, sind die bisher vorgenommenen begrifflichen Unterscheidungen zwischen Menschenrechten, Recht und Natur, Recht und Ethos theologisch zu erweitern. Eine Theologie des Rechts hat nämlich zusätzlich zwischen menschlicher Rechtssetzung und göttlichem Recht zu unterscheiden.<sup>28</sup> Für diese Unterscheidung ist aber einer weitere von grundlegender Bedeutung, nämlich die rechtfertigungstheologisch begründete Unterscheidung von Gesetz und Evangelium. Das muß im folgenden näher ausgeführt werden.

Was in der Sprache der Bibel und der Theologie Gesetz heißt, ist weder mit einem vorgängigen Ethos, noch mit menschlichen Rechtsbeständen umstandslos zu identifizieren. Im Anschluß an Gerhard Ebeling läßt sich vielmehr sagen, daß sowohl jedes Ethos als auch jede Gesetzgebung bestenfalls als Interpretament des streng singularisch zu denkenden göttlichen Gesetzes verstanden werden kann.<sup>29</sup> Das gilt dann aber auch für die säkular begründeten Menschenrechte. So gewiß der christliche Glaube sich das in ihnen formulierte Anliegen zu eigen machen kann, so gewiß ist zwischen göttlichem Willen und jedem Menschenrechtskodex zu unterscheiden, soll nicht der Menschenrechtsgedanke kurzschlüssig sakralisiert werden.

Ebenso wichtig wie die Unterscheidung zwischen dem göttlichen Gesetz und seinen geschichtlich kontingenten Interpretamenten ist diejenige von Gesetz und Evangelium. Wohl kann der Begriff der Menschenwürde in spezifischer Weise aus dem

A. Hertz u.a. (Hg.), a.a.O. (Anm. 5), 221–236.

27 Vgl. W. Huber, a.a.O. (Anm. 3), 590.

28 Zu den Fragestellungen heutiger Rechtsethik siehe H.R. Reuter, Rechtsethik in theologischer Perspektive, Gütersloh 1996; W. Huber, Gerechtigkeit und Recht. Grundlinien christlicher Rechtsethik, Gütersloh 1996. In diesem Werk formuliert Huber auch nochmals seine Position in der Frage der Menschenrechte (222ff) sowie das Desiderat kirchlicher Grundrechte (432ff).

29 Vgl. G. Ebeling, Erwägungen zur Lehre vom Gesetz, in: ders., Wort Gottes und Glaube [I], Tübingen 1960, 255–293, hier 291; ders., Dogmatik des christlichen Glaubens, Bd. III, Tübingen 1979, 270ff.

Evangelium von der Rechtfertigung des Sünders allein aus Gnaden hergeleitet werden, doch Menschenrechte sind als solche eine Gestalt des Gesetzes, nicht des Evangeliums. Der Einsatz für die Menschenrechte ist folglich eine Frucht des Glaubens und also eine Konsequenz des Evangeliums, als solcher jedoch von allen soteriologischen Ansprüchen zu entlasten.

So notwendig die theologische Unterscheidung von Gesetz und Evangelium auch auf dem Gebiet der Menschenrechte ist, so notwendig ist gleichzeitig ihre Zuordnung. Wie ein statisches Naturrechtsdenken, so ist auch ein rein protologisch-schöpfungstheologischer Gesetzesbegriff zu kritisieren. Mit dem traditionellen theologischen Gesetzesbegriff ist aber auch die bisherige Lehre von den *usus legis* einer fundamentalen Kritik zu unterziehen.<sup>30</sup> Es ist F. Mildenerger darin zuzustimmen, daß nicht der zwischen Luther und Calvin bzw. Melancthon strittige *tertius usus legis*, sondern vielmehr der *primus usus legis* das zentrale Problem darstellt.<sup>31</sup> Die herkömmliche Auffassung vom *primus usus legis* suggeriert nämlich, daß das Gesetz Gottes abseits der biblisch bezeugten Offenbarung eine zeitlose Norm sei, gleichbedeutend mit einer außerbiblisch ermittelten *lex naturalis*. Dieser Deutung widerspricht aber schon die Herleitung der Tora im Alten Testament, ist diese doch nicht *lex naturalis*, sondern geoffenbarter Gotteswille für ein konkretes Volk in Raum und Zeit. Die theologische Lehre vom Gesetz hat die Dimension der Zeit neu zu bedenken. Das aber bedeutet, daß der Begriff des Gesetzes zuerst im Zusammenhang der Erwählung zu erörtern ist. Fällt aber die Erwählung neutestamentlich gedacht mit dem Christusgeschehen zusammen, dann ist das Gesetz als theologische Größe in der Dialektik von alt und neu zu bedenken.

Diese Überlegungen haben Konsequenzen für das theologische Problem der Menschenrechte. Nötigt die biblische Rede von der Sünde gegenüber der reformatorischen, vor allem lutherischen Tradition, zwischen Menschensatzungen und göttlicher Anordnung deutlicher zu unterscheiden, so ist der Gesetzesbegriff seinerseits dynamisch zu fassen. Gottes befreiendes Handeln in der Geschichte hat zur Folge, daß der Begriff des Gesetzes und sein Inhalt immer wieder neu bestimmt und in neuer Gestalt verbindlich gemacht werden müssen. In christologischer Perspektive ist zu sagen: Das Evangelium, welches das Christusgeschehen bezeugt, ist der letztgültige Erkenntnisgrund des Gesetzes, das in gewisser Hinsicht gültig bleibt, in gewisser Hinsicht jedoch – und zwar nicht nur, was seine jüdische, sondern überhaupt seine vorchristliche Gestalt betrifft – abgetan ist.

Es gibt darum eine durch das Evangelium provozierte, in der Dialektik von Kontinuität und Diskontinuität sich vollziehende Entwicklungsgeschichte menschlichen Rechts und der Moral. Sie ist durch das Evangelium motiviert und bleibt doch von

30 Zur Kritik der traditionellen *usus*-Lehre siehe bereits *D. Bonhoeffer*, a.a.O. (Anm. 14), 339ff.

31 Vgl. *F. Mildenerger*, *Biblische Dogmatik*, Bd. 3, Stuttgart 1993, 193ff.

diesem klar geschieden. In diesem Sinne lassen sich m.E. auch die Menschenrechte theologisch interpretieren, nämlich als Rechtsschöpfung, welche sich Impulsen des biblischen Evangeliums verdankt, jedoch nicht nur von diesem unterschieden bleibt, sondern als ein Interpretament des göttlichen Rechtes, in das vielfältige Traditionen Eingang gefunden haben, auch von diesem nochmals unterschieden bleibt. Insofern aber das Gesetz als Größe des christlichen Glaubens, und zwar nicht nur im Sinne des traditionellen *usus elenchthicus*, sondern auch im Sinne des *usus politicus legis* eine dynamische Größe ist, können die Menschenrechte ihrerseits christlich rezipiert werden, was freilich wiederum nur in kritischer Freiheit geschehen kann, die im Glauben an das Evangelium gewonnen wird. Im folgenden soll erläutert werden, wie nun der Inhalt der als Interpretament des Gesetzes verstandenen Menschenrechte im Licht des Evangeliums theologisch zu verstehen ist.

#### 4 Das Recht des Menschen und die Rechtfertigung des Sünders

Wie wir schon feststellten, sind für das neuzeitliche Freiheitsverständnis und den Gedanken der Menschenwürde und der Menschenrechte wesentliche Impulse von der Reformation ausgegangen. Auf dem Boden reformatorischer Theologie haben sich unterschiedliche Modelle zur Interpretation der Menschenrechte herausgebildet. Unter Berufung auf die Evidenz des Ethischen ist z.B. von M. Honecker vorgeschlagen worden, auf jede theologische Begründung der Menschenrechte zu verzichten, weil nur so ihre Universalität gewahrt bleiben könne. Nicht die Begründung, sondern lediglich die Motivation zum Einsatz für die Menschenrechte und das kritische Urteil über den rechten Umgang mit ihnen sei Sache der Theologie.<sup>32</sup>

Wird man Honecker in vielem zustimmen können, so kann sich doch die Theologie andererseits nicht völlig von der Begründungsproblematik der Menschenrechte distanzieren. Denn ein grundlegendes Problem der Menschenrechte besteht heute darin, daß es für sie keine universal formulierbare und somit kultur- und religionsübergreifend weltweit akzeptierte Letztbegründung gibt. Weder gibt es eine universalreligiöse, noch eine universalphilosophische Legitimation. Vor allem Georg Picht hat eindringlich darauf hingewiesen, daß mit dem Ende der traditionellen Metaphysik auch der Anspruch der Aufklärungstradition hinfällig geworden ist, auf philosophischem Wege eine universalgültige, transzendente Begründung der Menschenrechte zu formulieren.<sup>33</sup> Insofern kann sich auch die Theologie nicht länger auf die universale Evidenz des Ethischen verlassen. Wohl sind die Menschenrechte, wenn

32 M. Honecker, a.a.O. (Anm. 4), 150.

33 Vgl. G. Picht, Zum geistesgeschichtlichen Hintergrund der Lehre von den Menschenrechten, in: ders., Hier und Jetzt. Philosophieren nach Auschwitz und Hiroshima, Stuttgart 1980, 116–136.

man den überhaupt ihren Begriff akzeptiert, universal zu denken. Aber ihre universale Geltung tritt immer nur in Gestalt partikular formulierter und begründeter Geltungsansprüche auf. So stehen wir heute vor der Situation, daß die Menschenrechte »begründungsoffen«<sup>34</sup>, deshalb aber nicht weniger begründungsbedürftig sind.<sup>35</sup> Ihre Zustimmungsfähigkeit, die immer partikular ist – und handele es sich auch um ein supranationales Völkerrechtsabkommen – setzt jeweils auch ihre zustimmungsfähige, wenngleich wiederum in der Praxis partikulare, Begründbarkeit voraus. Sie ist nicht erst dann gegeben, wenn eine metapyhsische Letztbegründung gefunden wird, sondern wenn es Argumente gibt, die für die konkrete Gesetzgebung und das praktische Handeln hinreichend plausibel erscheinen. Sollen die Menschenrechte also für die Kirchen derart zustimmungsfähig sein, daß sich der praktische Einsatz für sie theologisch rechtfertigen läßt, bedarf auch die Zustimmungsfähigkeit selbst einer theologischen Begründung. Sie wird freilich im ethischen Diskurs der Gesellschaft nicht für sich den Anspruch einer von allen Seiten zu akzeptierenden Letztbegründung erheben können. Andererseits ist nicht von vornherein auszuschließen, daß auf theologischem Wege gewonnene Argumente auch für eine nichttheologische Argumentation eine gewisse Plausibilität gewinnen können.

Im folgenden wird, wie auch von H.E. Tödt, W. Huber oder auch T. Rendtorff, eine theologische Interpretation vertreten, welche die Zuordnung von Menschenrechten und christlichem Glauben mittels des Modells von Analogie und Differenz vornimmt. Sie macht theologisch gleichermaßen die Unterscheidung wie die Zuordnung von Gesetz und Evangelium geltend. Auf die Legitimationsfrage wird verzichtet, insofern die Menschenrechte ihr eigene Autorität haben. Andererseits wird nach strukturellen Entsprechungen zwischen Menschenrechten und christlichen Glaubensinhalten gefragt.

Den Kern der Menschenrechte bilden offensichtlich die Grundwerte der Freiheit, Gleichheit und Solidarität bzw. Teilhabe, die in Grundinhalten des christlichen Glaubens eine Entsprechung finden. Von der Freiheit eines Christenmenschen war bereits die Rede. Insbesondere die paulinische Rechtfertigungslehre ist als spezifische Freiheitslehre zu verstehen, beschreibt Paulus doch die Rechtfertigung des Sünders als Befreiung zur Freiheit (Gal 5,1). Die Freiheit des Glaubens ist aber nicht die Freiheit unmittelbarer Selbstdurchsetzung, sondern weiß sich der Freiheit und dem Gewissen des Nächsten verpflichtet, wie aus der paulinischen Kritik am Selbstbehauptungswillen der korinthischen Charismatiker ersichtlich ist.<sup>36</sup> Zugleich besteht nach I Kor 8,1 und I Kor 13 ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Agape und Gemeindeaufbau. Die Teilhabe aller Gemeindeglieder an den Gaben des Heiligen Geistes und

<sup>34</sup> W. Huber, a.a.O. (Anm. 3), 581.

<sup>35</sup> Zur Auseinandersetzung mit der Analyse Pichts siehe auch W. Huber/H.E. Tödt, a.a.O. (Anm. 7), 145ff.

<sup>36</sup> Vgl. I Kor 8; 11,17–14,40.

die Nächstenliebe bilden also eine innere Einheit. Der Geist aber begründet sowohl die Vielfalt unterschiedlicher Gaben als auch die Einheit und Gleichheit aller Christen vor Gott. In Christus sind nach Gal 3,28 alle Unterschiede der Herkunft und des sozialen Ranges aufgehoben, weil alle zu dem einen Leib Christi gehören<sup>37</sup> und in gleicher Weise an der einst Abraham gegebenen Verheißung Anteil haben.<sup>38</sup> Mit W. Huber können wir feststellen: »Die durch Gott in Christus geschenkte Freiheit, die in der Annahme aller Menschen durch Gott gegebene Gleichheit und die in der Teilhabe am Geist begründete Befähigung zur aktiven Mitwirkung am gemeinsamen Leben verleihen den drei Grundmomenten von Freiheit, Gleichheit und Teilhabe zugleich eine Zuspitzung, die über das in einer säkularen Rechtsordnung jeweils Realisierte hinausweist.«<sup>39</sup> Diese Zuspitzung zeigt sich vorrangig im Einsatz für diejenigen, denen die Menschenrechte verweigert werden und deren Menschenwürde angetastet wird. Man wird an dieser Stelle auch auf die prophetische Tradition Israels hinweisen dürfen, in deren Licht das Neue Testament das Christusgeschehen deutet. Andererseits besteht eine grundlegende Differenz zwischen einem säkular neuzeitlichen Begriff der Menschenwürde und der christlichen Anthropologie, was die Wirklichkeit der Sünde und die soteriologische Begründung menschlicher Freiheit betrifft.

Entsprechung und Differenz zwischen Menschenrechten und christlichem Glauben werden auch in T. Rendtorffs rechtfertigungstheologischer Interpretation herausgearbeitet.<sup>40</sup> Allerdings sucht Rendtorff strukturelle Entsprechungen zwischen Rechtfertigungslehre und modernem Menschenrechtsverständnis ohne jeden ausdrücklichen Hinweis auf die neutestamentlich bezeugte Offenbarung und das Christusgeschehen einsichtig zu machen. Problematisch erscheint mir an Rendtorffs Interpretation der Versuch, das christliche Freiheitsverständnis zu ontologisieren und von der konkreten Erfahrung des rechtfertigenden Glaubens abzulösen. Zustimmung verdient aber m.E. Rendtorffs Hinweis auf die strukturelle Übereinstimmung zwischen der Unverfügbarkeit der Gnade Gottes und der Unverfügbarkeit der Menschenrechte, die nicht zur Disposition des Gesetzgebers stehen.

Bemerkenswert ist auch Rendtorffs Argument, daß sich aus der paulinischen bzw. reformatorischen Rechtfertigungslehre ein durchaus kritischer Blick auf die Menschenrechte der ersten Generation und eine spezifische Zuordnung von individuellen Freiheitsrechten und sozialen Menschenrechten ergibt. Rendtorff macht nämlich auf den Zusammenhang von Glauben und Recht mittels des Begriffs des Vertrauens aufmerksam. »Vertrauen konkretisiert sich in der Erwartung, daß jedem sein Recht

37 Vgl. Gal 3,28b mit I Kor 12,12ff.

38 Gal 3,29.

39 W. Huber, a.a.O. (Anm. 3), 593.

40 T. Rendtorff, Menschenrechte und Rechtfertigung. Eine theologische Konzeption, in: D. Henke u.a. (Hg.), Der Wirklichkeitsanspruch von Theologie und Religion (FS E. Steinbach), Tübingen 1976, 161–174.

widerfahre. Insofern hat Vertrauen elementar zu tun mit Gerechtigkeit. Gerechtigkeit ist im Grundsinn eine Konkretion des Vertrauens.«<sup>41</sup> Vertrauen ist aber eine soziale Kategorie, die sich in der Rechtsgemeinschaft konkretisiert. Rendtorff lehnt es darum ausdrücklich ab, die Menschenrechte auf ein natürliches Recht der Individuen zurückzuführen. Sie wären sonst als Privilegierung von starken, selbständigen Individuen zu verstehen und könnten somit sozialdarwinistisch mißdeutet werden. »Menschenrechte dürfen nicht als unmittelbare natürliche Selbständigkeit des Menschen konzipiert werden. Sonst werden Menschenrechte zu einer bloßen Funktion natürlicher Lebenskraft und ihres ökonomischen Erfolges.«<sup>42</sup> In Wahrheit liege in den Menschenrechten der Gedanke beschlossen, »daß sich die Menschen gegenseitig annehmen müssen, um einander gerecht zu werden. In dieser Anerkennung findet das Handeln seine innere und äußere Norm.«<sup>43</sup> Letztlich weist der Menschenrechtsgedanke darauf hin, »daß die Menschen eine Lebenserwartung an das Handeln anderer haben, deren Erfüllung ihnen als ihr Recht zukommt.«<sup>44</sup>

Rendtorff vermeidet jede christologische Begründung der Menschenrechte, weist aber selbst darauf hin, daß die wechselseitige menschliche Anerkennung keine natürliche Selbstverständlichkeit ist, sondern Widerstände überwinden muß. Zu bedenken ist aber auch, daß die der menschlichen Freiheit und wechselseitigen Anerkennung zugrunde liegende göttliche Gnade und Rechtfertigung des Sünders nicht als symmetrisches, sondern als asymmetrisches Anerkennungsverhältnis zu bestimmen ist, geht doch der im Glauben vollzogenen Anerkennung Gottes und seines Urteilspruchs durch den Menschen uneinholbar seine unverdiente Anerkennung und Annahme durch Gott voraus. Insofern besteht zwischen einem säkularen Verständnis der Unverfügbarkeit menschlicher Würde und der biblisch begründeten Überzeugung von der im Rechtfertigungsgeschehen bestätigten und wiedergewonnenen Gottesebenbildlichkeit des Menschen eine unaufhebbare Differenz.

Die Asymmetrie des Verhältnisses von Gott und Mensch betrifft nun aber auch das Verhältnis von Recht und Gerechtigkeit. Nicht nur ist zwischen diesen beiden Größen an sich zu unterscheiden. Unterschieden werden müssen auch die menschliche Gerechtigkeit, welche in den Menschenrechten ihre fundamentale Rechtsgestalt finden soll, und die Gerechtigkeit Gottes. Die Menschenrechte orientieren sich am Begriff der *iustitia distributiva*. Der Staat soll jedem das Seine zubilligen, was ihm

41 T. Rendtorff, Ethik, Bd. I (ThW 13,1), Stuttgart 1980, 49. Vgl. in der 2. Aufl., Stuttgart 1990, 80. Wir zitieren im folgenden durchgängig nach der ersten Auflage der Ethik Rendtorffs, weil die Formulierungen in der zweiten Auflage von 1990 an einigen Stellen abweichen.

42 T. Rendtorff, Ethik, Bd. II (ThW 13,2), Stuttgart 1981, 108. Vgl. in der 2. Aufl., Stuttgart 1990, 139.

43 T. Rendtorff, a.a.O. (Anm. 41), 50.

44 T. Rendtorff, a.a.O. (Anm. 41), 49.

aufgrund seines Menschseins als solchem zusteht. Die göttliche Gerechtigkeit aber ist nicht mit der innerweltlichen *iustitia distributiva*, sondern mit der zuvorkommenden Gnade gleichzusetzen. Die *gratia praeveniens* aber übersteigt jede innerweltliche Gerechtigkeit. Eben darum dürfen menschliche und göttliche Gerechtigkeit nicht in einem Atemzug genannt werden. Doch motiviert die Erfahrung der göttlichen Gerechtigkeit im Sinne der zuvorkommenden und jeden Rechtsanspruch übersteigenden Gnade zu einem schöpferischen, von der Liebe zum Nächsten motivierten Umgang mit dem Recht und seiner der Humanität verpflichteten beständigen Weiterentwicklung.

Zusammenfassend können wir sagen, daß die Menschenrechte nicht exklusiv aus dem christlichen Glauben hergeleitet werden können, für diesen aber sehr wohl zustimmungsfähig sind, weil sie vom Zentrum der neutestamentlichen Botschaft, nämlich der Rechtfertigung des Sünders allein aus Gnade, christlicherseits angeeignet werden können. Fragen wir nun nach dem besonderen Beitrag, den die Kirchen zur Fortentwicklung und Durchsetzung der Menschenrechte leisten können, so ist ihre ureigene Aufgabe in der Verkündigung des Evangeliums von der freien Gnade Gottes zu sehen, welche in der Unanständigkeit der Würde aller Menschen ihre weltliche Entsprechung findet. Sie sind aber auch gefordert, sich praktisch für den Schutz der Menschenrechte bzw. für die Menschen einzusetzen, deren Recht und Würde verletzt wird. Eine weitere Aufgabe ist das Gespräch mit anderen Religionen über die Menschenrechte. Von ihr ist nun zu reden.

## 5 Die Menschenrechte im Dialog der Religionen

Wie wir eingangs feststellten, ist das Verhältnis aller Religionen zu den Menschenrechten ambivalent. Das gilt, wie wir sahen, zumindest historisch, auch für das Christentum. Die komplexe Entstehungsgeschichte der Menschenrechte zeigt, daß diese nicht ohne den Einfluß des Christentums entstanden, in systematischer Hinsicht jedoch unabhängig vom Christentum ebenso begründungsoffen wie begründungsbedürftig sind. Soll die Akzeptanz der Menschenrechte erweitert werden, bedarf es nicht nur politischer Anstrengungen, sondern auch eines interkulturellen und interreligiösen ethischen Diskurses.

Wie wir sahen, sind die Menschenrechte für das heutige Christentum sehr wohl zustimmungsfähig, was jedoch stets auch die kritische theologische Prüfung ihrer möglichen Begründungen und Interpretationen einschließt. Ob die Menschenrechte auch für andere Religionen und Kulturen zustimmungsfähig sind, läßt sich freilich nicht generell beantworten.<sup>45</sup> Bejahen läßt sich diese Frage auf jeden Fall für das Ju-

<sup>45</sup> Zum folgenden siehe das Themenheft »Ethos der Weltreligionen und Menschenrechte«, Conc 26, 1990, H.2, sowie *W. Huber*, a.a.O. (Anm. 3), 595ff.

dentum. Kompliziert ist jedoch die Diskussionlage innerhalb anderer Weltreligionen. Zwar gibt es inzwischen Entwürfe einer islamischen Menschenrechtserklärung.<sup>46</sup> Jedoch findet deren Annäherung an die westliche Menschenrechtstradition in der islamischen Scharia bislang ihre unüberwindlichen Grenzen.<sup>47</sup> Das gilt vor allem für die Religionsfreiheit, die der offizielle Islam bis heute nicht zu akzeptieren bereit ist, aber auch z.B. für die Gleichstellung von Mann und Frau. Auch in den östlichen Weltreligionen, also Hinduismus, Buddhismus, Konfuzianismus und Shintoismus, gibt es nur erste Ansätze zu einer wirklichen Rezeption der modernen Menschenrechte. Bezeichnenderweise ist bis heute für Asien kein regionales Menschenrechtsabkommen zustande gekommen. Dennoch ist beispielsweise W. Huber optimistisch, daß die Menschenrechte religionsübergreifend »einen verbindenden Bezugspunkt ethischer Überzeugungen« und somit die Basis für ein anzustrebendes Weltethos bilden können.<sup>48</sup> Die Idee eines Weltethos als solche ist allerdings höchst problematisch. Zum einen erhebt sich die Frage, ob es überhaupt ein universalreligiös begründbares Ethos geben kann. Zum anderen steht im Zentrum des Küngschen Projektes nicht etwa die Idee universaler Menschenrechte, sondern universaler Menschenpflichten. So ist es kein Zufall, daß Küngs Projekt Weltethos im Hintergrund des 1997 vom sogenannten InterAction Council vorgelegten Entwurfs einer »Allgemeinen Erklärung der Menschenpflichten« steht. An der These Hubers, die Menschenrechte könnten der Fluchtpunkt eines multireligiösen Weltethos sein, sind daher Zweifel angebracht.

Küngs vielzitierte Grundthese lautet: »Kein Überleben ohne Weltethos. Kein Weltfrieden ohne Religionsfriede. Kein Religionsfriede ohne Religionsdialog.«<sup>49</sup> Weil der Fortbestand von Menschheit und Natur gefährdet ist, besteht nach Küng die Notwendigkeit, ein Ethos für die Gesamtmenschheit zu formulieren. Das gesuchte Ethos ist seiner Auffassung nach jedoch keineswegs säkular begründbar und kann sich nicht allein auf die Evidenz der universalen menschlichen Vernunft stützen. Es sollen vielmehr allein die Religionen sein, welche in der für die Durchsetzung eines Weltethos erforderlichen Weise die Unbedingtheit und Universalität ethischer Forderungen begründen.

46 Der Text der 1981 vom Islamrat für Europa veröffentlichten »Allgemeinen islamischen Menschenrechtserklärung« ist zugänglich als Cibedo-Dokument Nr.15/16, 1982, derjenige der Kairoer Erklärung der Menschenrechte im Islam (1990) findet sich abgedruckt in: *Gewissen und Freiheit* 19, 1991, Nr. 36, 93–98.

47 Zur Analyse vgl. *M. Honecker*, Christen und Muslime vor der Herausforderung der Menschenrechte, *MdKI* 44, 1993, 83–86; *O. El Hajje*, Die islamischen Länder und die internationalen Menschenrechtsdokumente, *Gewissen und Freiheit* 19, 1991, Nr. 36, 74–79. Siehe ferner *O. Schumann*, Einige Bemerkungen zur Frage der Allgemeinen Menschenrechte im Islam, *ZEE* 30, 1986, 155–174.

48 *W. Huber*, a.a.O. (Anm. 3), 588.

49 *H. Küng*, Projekt Weltethos, München 1990, 13.

Nun dürfte es außer Frage stehen, daß die globalen Gefahren und das Konfliktpotential multikultureller Gesellschaften dazu nötigen, das Gespräch unter den Weltreligionen zu suchen und das gemeinsame Verantwortungsbewußtsein zu stärken.<sup>50</sup> Auch läßt sich nicht bestreiten, daß menschliche Not auf der individuellen Ebene aus ganz unterschiedlichen Motiven gelindert werden kann. Daraus zu folgern, die Religionen hätten eine gemeinsame ethische Basis, entbehrt aber der schlüssigen Begründung.<sup>51</sup> Küngs Versuch, die Ethiken der verschiedenen Religionen auf wenige Grundregeln zurückzuführen, wird meines Erachtens weder den vorhandenen Divergenzen noch der Komplexität globaler Probleme und gesellschaftlicher Konflikte gerecht.<sup>52</sup>

Die von Küng formulierten Maximen elementarer Menschlichkeit erzeugen lediglich den Schein einer interreligiösen Konvergenz, der sich verflüchtigt, sobald man fragt, wie diese Maximen von den einzelnen Religionen und im ethischen Konfliktfall materialiter interpretiert werden. Davon abgesehen vermag seine Argumentation, welche das sittliche Handeln vom jeweiligen religiösen Bezugssystem ablöst, allenfalls auf der personaethischen Ebene vordergründig zu überzeugen. Die globalen Konflikte sind aber nicht auf der individual- oder personaethischen, sondern auf der sozial- und umweltethischen Ebene angesiedelt, für welche etwa das neutestamentliche Beispiel des barmherzigen Samariters (Lk 10,30ff) keine hinreichende Argumentationsbasis liefert. Politische Ordnungen und kodifiziertes Recht lassen sich ohne theoretische Bezugssysteme, ohne Grundhaltungen und Werteinstellungen, die auch von religiösen Überzeugungen abhängen, gar nicht begründen oder aufrechterhalten. Die Lösungsversuche werden sehr unterschiedlich ausfallen, je nachdem, ob man z.B. eine Staatsform nach dem Vorbild der westlichen Demokratie oder aber einen islamischen Staat favorisiert. Sie divergieren auch entsprechend der unterschiedlichen Rechtstraditionen und Rechtssysteme.

Das zeigt sich nun gerade am Beispiel der Menschenrechte. Deren Kerninhalte, nämlich Gleichheit, Freiheit und Partizipation bilden einen inneren Zusammenhang. Mit anderen Worten besteht eine unauflösliche Verbindung zwischen Menschenrech-

50 Siehe auch *H. Küng/K.-J. Kuschel*, Erklärung zum Weltethos. Die Deklaration des Parlaments der Weltreligionen, München 1993; dies., Weltfrieden durch Religionsfrieden. Antworten aus den Weltreligionen, München 1993; *H. Küng* (Hg.), Ja zum Weltethos, München 1995.

51 Zur Kritik vgl. *J. Rehm* (Hg.), Verantwortlich leben in der Weltgemeinschaft. Zur Auseinandersetzung um das »Projekt Weltethos« (KT 133), Gütersloh 1994; *B. Jaspert* (Hg.), Hans Küngs »Projekt Weltethos«. Beiträge aus Philosophie und Theologie, Hofgeismar 1993.

52 Zu den folgenden Ausführungen vgl. auch *U. Körtner*, Solange die Erde steht. Schöpfungsglaube in der Risikogesellschaft (Mensch – Natur – Technik, Bd. 2), Hannover 1997, 134–150.

ten und Demokratie. Daß gerade in der Menschenrechtsfrage eine substantielle Konvergenz besteht, läßt sich vor diesem Hintergrund kaum behaupten. Um so notwendiger ist es, den Dialog zwischen den Religionen zu führen und zu intensivieren. Bei aller Dialogbereitschaft wird es allerdings bei einer Konkurrenz, und zwar einer durchaus legitimen Konkurrenz der verschiedenen Religionen und Weltanschauungen bleiben.<sup>53</sup>

Wenn an Küngs Projekt Weltethos Kritik geäußert wird, so geschieht dies auch deshalb, weil seine Basis bei genauerem Hinsehen keineswegs die Ideen von unveräußerlichen Rechten des Menschen, sondern ein Katalog von Geboten, d.h. aber die Idee universaler Menschenpflichten ist. Dies entspricht wohl religiöser Tradition, und zwar, wie wir sahen, auch im Christentum. Wir sahen freilich auch schon, daß der Gedanke universaler Menschenpflichten, die auf göttliche Gebote zurückgeführt werden, zu demjenigen allgemeiner Menschenrechte in Spannung steht. Es besteht also das Problem, daß ein interreligiös begründetes Weltethos mit der Begründungs-offenheit der Menschenrechte konfligiert. Gerade der Versuch, diesen eine universale Begründung zu geben, kann im Ergebnis dazu führen, die Geltung der Menschenrechte einzuschränken. Das ist im Kern auch die Schwierigkeit, unter welcher die nun abschließend zu diskutierende »Allgemeine Erklärung der Menschenpflichten« leidet, an deren Zustandekommen Küng beteiligt war.

## 6 Menschenrechte – Menschenpflichten?

Im September 1997 veröffentlichte der sogenannte InterAction Council den Entwurf einer Allgemeinen Erklärung der Menschenpflichten.<sup>54</sup> Diesem Gremium gehören prominente Politiker wie Helmut Schmidt, Jimmy Carter oder Shimon Perez an. Teilnehmer der vorbereitenden Treffen waren aber auch Persönlichkeiten wie Hans Küng, Kardinal Franz König oder der Philosoph Richard Rorty. Programmatisch wird im einführenden Kommentar die Notwendigkeit eines Weltethos behauptet und somit der Zusammenhang zwischen Weltethos und der Idee allgemeiner Menschenpflichten hergestellt.<sup>55</sup>

Die Verfasser verstehen den von ihnen vorgelegten Katalog von Menschenpflichten allerdings nicht als Relativierung, sondern im Gegenteil als notwendige Ergänzung und Stärkung der Menschenrechte. Ausdrücklich wird in Artikel 19 erklärt,

<sup>53</sup> Vgl. *M. Honecker*, a.a.O. (Anm. 45), 86.

<sup>54</sup> Englischer Originaltext: *A Universal Declaration of Human Responsibilities*, proposed by the InterAction Council, 1 September 1997. Siehe ferner *H. Schmidt* (Hg.), *Allgemeine Erklärung der Menschenpflichten – Ein Vorschlag*, München 1998.

<sup>55</sup> Siehe auch die Beiträge von *H. Küng*, in: *H. Schmidt* (Hg.), a.a.O. (Anm. 54), 73–95. 123–153 und den dort vorgenommenen Vergleich zwischen dem Entwurf einer Allgemei-

nichts im Deklarationsentwurf dürfe so interpretiert werden, als stünde es im Widerspruch zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948. Auch spricht der englische Originaltext durchgängig nicht von Pflichten, sondern von Verantwortlichkeiten (»responsibilities«).<sup>56</sup> Gleichwohl ist zu befürchten, daß eine solche Erklärung, würde sie von den Vereinten Nationen verabschiedet, de facto als eine partielle Rücknahme der Menschenrechtserklärung von 1948 verstanden würde. Anlaß zu dieser Befürchtung geben uneindeutige Formulierungen im vorliegenden Entwurf.

Die Hauptschwierigkeit des Textes besteht darin, daß er durchgängig nicht unterscheidet zwischen Rechtspflichten und moralischen Pflichten sowie zwischen Pflichten, die das Verhältnis eines Bürgers zum Staat bzw. des Staates zum einzelnen Bürger, und solchen, die dessen Verhältnis zum Mitbürger betreffen. »Das macht es«, wie Th. Hoppe einwendet, »schwer, Übereinstimmungen über die sachgemäße Interpretation, vor allem über die mögliche rechtliche Relevanz einzelner Artikel zu gewinnen, und öffnet den vorliegenden Text mannigfaltigem, politisch motiviertem Mißbrauch.«<sup>57</sup>

Es erscheint problematisch, die angestrebte Erklärung allgemeiner Menschenpflichten gleichrangig neben die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte stellen zu wollen. Wie bei vermeintlichen Menschenrechten der dritten Generation käme es in der Auslegungspraxis mit großer Wahrscheinlichkeit zu Interpretationen, welche die Geltung der Menschenrechte relativieren würden.

Nun läßt sich nicht bestreiten, daß der ethische Grund der Menschenrechte negiert wird, wo Rechte in einer exklusiven Weise geltend gemacht werden, ohne auf die Verpflichtungen Rücksicht zu nehmen, die sich aus den Rechten der anderen bzw. aus dem übergeordneten Interesse des Gemeinwohls ergeben. Es ist aber zu fragen, ob die ethischen Voraussetzungen der Menschenrechte völkerrechtlich nur auf dem Weg einer Erklärung von Menschenpflichten gesichert werden können.

An dieser Stelle erheben sich nicht nur rechtsphilosophische und völkerrechtliche, sondern auch theologische Bedenken. Sie hängen mit jenen Einwänden zusammen, die bereits gegen Küngs Projekt Weltethos geltend gemacht wurden. Wiewohl die Menschenrechte für eine theologische Betrachtungsweise in der Perspektive der Rechtfertigungslehre auf die Seite des Gesetzes gehören, liegen ihre Voraussetzungen im Evangelium. Eine rechtfertigungstheologisch begründete Ethik der Menschenrechte ist also in ihrem Kern keine Pflichtenethik, sondern eine Ethik des prä-

nen Erklärung der Menschenpflichten und der von Küng initiierten Erklärung zum Weltethos des Parlamentes der Weltreligionen von 1993.

56 Der Bericht über die Expertentagung, die unter Vorsitz von Helmut Schmidt im April 1997 in Wien stattfand, spricht allerdings im englischen Wortlaut erläuternd von »human duties or obligations« (8).

57 Th. Hoppe, Priorität der Menschenrechte. Zur Diskussion um eine »Allgemeine Erklärung der Menschenpflichten«, HerKorr 52, 1998, 293–298, hier 294f.

juristischen Rechtes, nämlich des auch theologisch begründbaren »Rechtes, Rechte zu haben«, von dem Hannah Arendt gesprochen hat.<sup>58</sup>

Die Verfasser der Allgemeinen Erklärung der Menschenpflichten sehen richtig, daß die Menschenrechte kein vollständiges ethisches Programm bilden. Das Konzept der Menschenrechte ist aber gerade darin wegweisend, daß in ihm sich Ethik und Recht zwar überschneiden, jedoch auch unterschieden werden. Die Allgemeine Erklärung der Menschenpflichten vermengt dagegen moralische Appelle an bestimmte Handlungssubjekte mit dem Vorschlag völkerrechtlicher Bestimmungen. Von der Notwendigkeit der theologischen Unterscheidung zwischen Recht und Moral, Gottesrecht und Menschenrecht, Gesetz und Evangelium war bereits im dritten Abschnitt meines Vortrags die Rede. Auch aus theologischen Gründen ist daher am Konzept allgemeiner Menschenpflichten Kritik zu üben. Mögen Weltethos und Menschenpflichten auch religiös begründet werden, so fallen sie doch hinter die Einsichten zurück, die aus dem Glauben an die Rechtfertigung des Sünders allein aus Gnaden zu gewinnen sind.

<sup>58</sup> H. Arendt, Es gibt nur eine einziges Menschenrecht, *Die Wandlung* 4, 1949, 754–770; im Anschluß daran W. Huber, a.a.O. (Anm. 3), 598f.



# Human rights on the ecumenical agenda

CLEMENT JOHN

## Human Rights and the United Nations

Outside the United Nations building in New York is a sculpture depicting the vision of Isaiah 2:4. It is a figure of a man beating a sword into a ploughshare. The sculpture is a reminder of the death and destruction caused by World War II and the international community's pledge to build a humane society based on peace with justice. The United Nations since it was founded has through its various agencies and organs worked for respect for human rights. The commitment of the United Nations to work for human rights was incorporated in the Secretary General, Kofi Annan's »Programme for Reform«, July 1997. *»A major task for the UN is therefore to enhance its human rights programme and fully integrate it into the broad range of the organisation's activity. Accordingly, the issue of human rights has been designated as cutting across each of the four substantive field's of the Secretariat's work programme (Peace & Security; Economic & Social Affairs; Development & Cooperation; and Humanitarian Affairs).«*

The International Human Rights regime as we understand it came into being at the end of the Second World War in 1945. The United Nations Charter, the founding document of the organisation adopted in Paris in 1945, contains provisions for promotion and respect for human rights. The Charter however, does not define human rights. This was done subsequently in the Universal Declaration of Human Rights which was adopted by the General Assembly in 1948. The Declaration recognises the basic human rights – both civil and political as well as socio-economic and cultural rights. The civil and political rights include the right to free speech, freedom from arbitrary arrest, freedom of religion, freedom of the press etc.; socio-economic and cultural rights include the right to life, right to food, to shelter and to education etc. To give practical shape to the Universal Declaration the member states of the United

Nations drafted two major covenants in 1966 – International Covenant on Civil and Political Rights and on Economic Social and Cultural Rights. Since then a number of other important Conventions, Treaties and other instruments have been added to this list.

## Human Rights and the Ecumenical Agenda

Human Rights have been on the agenda of the World Council of Churches since its inception in 1945. Perhaps the most significant and sublime words uttered at any WCC Assembly to describe the importance of human rights and its relation to the mission of the church was made at the First WCC Assembly, Amsterdam, 1948.

»We have to remind ourselves and all men that God has put down the mighty from their seats and exalted the humble and the meek. We have to learn afresh together to speak boldly in Christ's name both to those in power and to the people, to oppose terror, cruelty and race discrimination, to stand by the outcast, the prisoner and the refugee. We have to make the church in every place a voice for those who have no voice, and a home where every man will be at home. We have to learn afresh together what is the duty of the Christian man or woman in industry, in agriculture, in politics, in the professions and in the home. We have to ask God to teach us together to say ›No‹ and to say ›Yes‹ in truth. ›No‹, to all that flouts the love of Christ, to every system, every programme and every person that treats any man as though he were an irresponsible thing or a means of profit, to the defenders of injustice in the name of order, to those who sow the seeds of war or urge war as inevitable: ›Yes‹, to all that conforms to the love of Christian, to all who seek for justice, to the peace makers, to all who hope, fight and suffer for the cause of man, to all who – even without knowing it – look for new heavens and new earth wherein dwelleth righteousness«.

The broad ethical principles contained in the above passage have formed the basis of the ecumenical agenda on human rights. These principles have stood the test of times and have been a source of strength and guidance for the thousands of believers who have sacrificed and struggled for justice, peace and human rights in their communities and continue to do so today.

For Christians involvement in human rights struggle is a matter of faith and necessarily involves theological reflection. Christ's life and teachings challenge his followers to leave neutral grounds and insert themselves into the struggle against systematic operation and violation of human dignity. The Fifth WCC Assembly at Nairobi 1975 emphasised the theological basis for churches' involvement in human

rights in these words: *»Our concern for human rights are based on the conviction that God wills a society in which all can exercise full human rights. All human beings are created in the image of God, equal and infinitely precious in God's sight and ours. Jesus Christ has bound us to one another by his life, death and resurrection, so that what concerns one, concerns all.«*

The assembly went on to note that the struggle for human rights is central to struggle for liberation from poverty, colonial rule, racist systems and military dictatorships. The assembly warned against dealing with merely systems and stressed that effective work for human rights requires political actions and involvement to change unjust structures. The churches should take care that their approach to human rights does not become vague, that the focuses which allow for concreteness in action are not lost.

Over the years these reflections have formed the basis of ecumenical commitment to human rights, be it in Asia, Africa, Europe or Latin America. Most of the work of the churches since the Nairobi Assembly has been in the area of civil and political rights, little has been done or accomplished in the area of socio-economic and cultural rights. Churches and church networks were highly effective in exposing human rights abuses committed by authoritarian regimes particularly in the countries of the South. The Human Rights Advisory Group of the Commission of Churches on International Affairs speaking about dictatorships observed: *»Human rights violations are a result of unjust structures erected by those who wish to defend their selfish interest, they violate rights of all nations and groups within nations and of individuals and they seek to divide peoples, groups and persons in order to weaken their ability to claim what is theirs.«*

Through the years the World Council of Churches, its members and partners have made an immense contribution to the work of promotion and protection of human rights. This has been done basically at two levels: at the local, national and regional levels the work has revolved around building the capacity of the churches to effectively address human rights concerns; at the international level, it has involved the setting up of international ecumenical networks of churches and related agencies for solidarity support, and at the level of the United Nations, it has meant participation and contribution to the debate and discussions on standard setting and development of new international mechanisms as well as lobbying and advocacy work.

To counter the human rights violations committed by authoritarian regimes in Asia, Europe and Latin America churches took their responsibility seriously creating human rights programmes and engaging directly and often courageously in the costly struggle for human rights. It was in this period that WCC in close cooperation with ecumenical partners organised consultations, dialogue encounters, workshops and training programmes in human rights for church related workers, church leaders and

others. Fact finding missions and pastoral delegations were sent to churches in crisis situations.

## **The Changing Context**

During the period of the Cold War, the root cause of human rights violation – arbitrary arrests, torture, detentions without trials, press censorship, extra judicial killings – was militarisation. The super power rivalries of those days were instrumental in supporting authoritarian regimes that perpetrated such atrocities. That situation has now radically changed. In the post cold war reordering, the rapid integration of almost all societies into the global economy is producing revolutionary changes, undermining traditional patterns of life, eliminating livelihood not integral to the dominant model of economic development, fragmenting middle and working classes, and producing sharply increased inequality. Religions and social institutions which were previously unifying forces enabling people to be confident and secure in their identities and in their relations with others and to resist opposition have been seriously weakened.

Increase in religious fundamentalism, has put under stress previous political equation of religion and state, particularly where societies are in transition. In some countries there is fierce competition between religious organisations to broaden their base. Churches and religious bodies have often been mobilised by competing interests to obtain political power and influence.

In countries of the South and the East, the harsh reality of poverty and inequality has suddenly worsened as ruling elites have been unified and strengthened by their collaborative relationship with foreign capital. A new level of economic integration is taking place which renders problematic previous political strategies for struggling for social justice through influencing or taking over the state. Real political power now increasingly resides in economic and financial organisations like TNCs, IMF, WB and other alliances which are not politically accountable within the state.

## **Weakening of the Nations State**

During the Cold War, the nation state was the basis of international relations. It also provided the basic framework for the people to pursue their struggle for human rights. The post cold war period has witnessed the nation state come under attack both from outside - through the intrusion of foreign capital because of globalisation of the world economy, as a result of which the real economic and political power now increasingly resides with TNCs and financial institutions like IMF and the World Bank. From within, the nation state is under attack at the hands of religious, ethnic

and national forces that are becoming increasingly violent and destructive. Some states are no longer independent, having first lost their currency and then their borders. The need to provide stability and security for investments have obliged many states to become increasingly repressive.

During the Cold War the ecumenical movement denounced and exposed human rights violations of the state. It focused on the state as the main violator and sought relief from it. That situation has now changed. Human rights violations are presently committed not only by the state but are also, now increasingly committed by private armed groups that are a law unto themselves. How does one deal with the emerging system? How does one seek redress against TNCs, international financial institutions whose policies and practices impact on the human rights of the people but which remain basically beyond the jurisdiction of the local and national courts?

As churches look to the future, human rights violations will have to be addressed in context of the changing nature of the state. Depending on a given situation, new and innovative approaches will have to evolved. Greater efforts and emphasis will have to be put in work at the grassroots level.

## **Nexus between Standard Setting and Application**

Since the adoption of the Universal Declaration on Human Rights, fifty years ago *»as the common standard of achievement for all peoples and all nations«*, much progress has been made in gaining acceptance of the universally applicable principles of human rights. Many states have ratified the 1966 Covenant's on Civil and Political as well as Social and Cultural rights. Progress has also been made in the area of standard setting and development of new mechanisms for promotion and protection of human rights. However, implementation of established rights at local and national levels still remains a major problem because of non-cooperation of the states. Churches, and civil society organisations will have to put in their resources and energies in this particular area in the future. This will require re-thinking by human rights defenders of their methodology and approach in dealing with human rights concerns at local and national levels. Can we continue to work with the confrontational approach of the cold war period? This needs to be evaluated. Perhaps, at this stage there is a need for a two pronged approach which is not only confrontational but also collaborative in nature, in order to draw civil society partners like judges, lawyers, teachers, journalists and even government functionaries in this new phase of human rights struggle.

## New Challenges

Let us now turn to some of the emerging human rights challenges that churches will have to face in the future. The VIIIth WCC Assembly summarised these in the following words:

»Human Rights are indivisible. Economic, social and cultural rights are intimately connected with civil and political rights. It is a gospel imperative for churches not only to recognise violations of rights but to act when the gift of life and the sanctity and dignity of all in creation are violated. Churches must explore the root causes of human rights violations and offer an analysis from the point of view of the victims. They must make visible the existing threats to the integrity of nature and to all of creation. They should engage together, and with peoples of other faiths to contribute to the development of a global ethics that further applies human rights commitments to an increasingly inter-connected world community.

Awareness must be built within churches about the growing economic injustice arising from globalisation and the prevailing world financial system and its effects on the right to work and sustainable livelihoods. The negative effects of globalisation need to be met by vigorous efforts to protect the right of Indigenous People's and ethnic minorities to self-determination and legislative protection of their ownership of resources. In analysing and confronting these forces, they must constantly make the link between the global and the local. The particular vulnerability of uprooted people must be recognised. Ethnic cleansing and genocide must be vigorously counteracted by churches at local, national and global levels; and where the principles of religious freedoms are being challenged, churches carry a particular responsibility.«

To strengthen the work of the churches in the struggle for human rights greater attention and efforts will have to be put in the following areas:

### Capacity building

An important lesson that comes out of the past experience is that more attention needs to be paid to rooting the human rights work amongst the churches and congregations. Educational and training programmes have to be undertaken to build and strengthen the capacity of the churches to promote and protect human rights. Clear strategies have to be worked out to encourage movement building, based on action, reflection and research for human rights struggle at the grassroots level. At the same time it is important that there be closer cooperation amongst ecumenical partners to

ascertain division of work for effective ecumenical participation in the UN system that is to contribute to the setting of international standards, playing a role in the application and implementation, as well as in monitoring the effectiveness of these principles.

## **Interfaith dialogue**

Interfaith dialogue is an important vehicle that has not yet been fully explored to promote and protect human rights, particularly the rights of religious minorities. Churches will have to use interfaith dialogue as a means to promote peace, understanding, tolerance and respect for diversity of religion and belief. Discussions on principles of universality, religious and cultural particularities could be explored to seek religious underpinning for principles of universality and for bringing out the liberating and humanitarian aspects of all religions.

## **International Solidarity**

International Solidarity networking will have to seriously take into consideration the complexities arising out of politicisation of the human rights agenda. The support networks will have to be geared to meet the demands of the local struggle, always keeping it at the centre and building pillars of solidarity around it. Partners will have to constantly remind themselves that human rights battles cannot be won through denunciations and passing resolutions of condemnation but the situation can change with a strong and vibrant movement on the ground.

As stated earlier, during the last decade we have witnessed tremendous progress in the area of standard setting and development of new international mechanisms, but little has been achieved in the area of implementation of established rights. With complex military emergencies being thrown up by the dozens all over the globe there is need to encourage and support the work of partners on the ground. The ultimate resolution of conflict and violence lies in societies where these occur. Outsiders can only help build capacity of their partners who are in the midst of crisis, for it is only they who can restore justice and peace to their communities.

Finally, we have to realise that the human rights agenda has broadened immeasurably and is now being formulated in both the North and the South to encompass such issues as: restructuring of the UN, a common global security system, the peace dividend, abolition of weapons of mass destruction, job creation, sustainable devel-

opment for all regions, alleviation of international debt, global education programmes, a comprehensive human centred theory of development, reversal of small arms proliferation, preventive diplomacy, early warning and comprehensive monitoring of abuses of humanitarian law, an enhanced role for the International Criminal Court and the establishment of a UN Commission on Self-determination (Swaminathan, 1994; International Alert, 1993).

There is a lot that needs to be done. The question is: Are we ready to undertake this challenge?

# Zur universellen Geltung und Durchsetzung der Menschenrechte

BUNDESVERFASSUNGSRICHTER I.R. DR. DR. H.C. HELMUT SIMON

Ich habe mich bei der Vorbereitung meines Statements mit dem Gedanken beschäftigt, daß wir Anlaß zur Eifersucht haben, wenn wir die Einhaltung menschenrechtlicher Grundsätze durch die Bundesregierung und die Bundesminister in der Öffentlichkeit verfolgen und sie durch die Bundesversammlung und die Bundesversammlung unterstützen.

Rentner sind verpflichtet, kurzfristig als Referenten einzuspringen, wenn durch Verhinderung Not am Mann ist. Ich erbitte jedoch einen Rentnerbonus in dem Sinne, daß ich mich auf eine kurze Einführung beschränken darf.

## 1

Vorweg: Rechtlich gibt es verschiedene Regelungsebenen, auf denen Menschenrechte anerkannt sind und durchgesetzt werden müssen:

Auf Weltrechtsebene die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948 verabschiedete Allgemeine Deklaration der Menschenrechte und ferner zwei Internationale Menschenrechtsgesetze aus dem Jahre 1966 als Verpflichtung der Mitgliedsstaaten.

Auf europäischer Ebene die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten aus dem Jahre 1950 sowie die Europäische Sozialcharta.

Auf nationaler Ebene die Menschenrechtskataloge der Verfassungen, bei uns das Grundgesetz und eine Reihe Länderverfassungen.

## 2

Mein Statement soll in einem ersten Abschnitt mit Erfahrungen aus dem eigenen Erlebnisbereich beginnen. Während meiner Amtszeit am Bundesverfassungsgericht wurde ich gefragt, wie sich jemand fühle, der als Verfassungsrichter zu den mächtigsten Personen der Bundesrepublik gehöre und sogar Gesetze des Parlaments außer Kraft setzen könne. In meiner Antwort habe ich daran erinnert, daß dem Bundesverfassungsgericht deshalb außerordentlich weitreichende Befugnisse verliehen worden

seien, um die Macht des Staates gegenüber den Bürgern und die Machtausübung staatlicher Amtsinhaber zu begrenzen. Die Bändigung und Mäßigung der Staatsgewalt sei das eigentliche Kennzeichen der Rechtsstaaten, das in seinen konkreten Ausprägungen in zahlreichen Gerichtsentscheidungen durchgesetzt worden sei.

Eines der wirksamsten Mittel zur Machtbegrenzung ist die Anerkennung durch Durchsetzung der Menschenrechte, vor allem dann, wenn dies innerhalb einer funktionierenden rechts- und sozialstaatlichen Demokratie geschieht. Insoweit sind wir in der Bundesrepublik gut dran. Das bedeutet nicht – daran möchte ich von Anfang an keinen Zweifel lassen –, daß wir Anlaß zur Überheblichkeit hätten. Auch bei uns mußte und muß um die Erhaltung ungeliebter Grundrechte gekämpft werden, vom Recht auf Kriegsdienstverweigerung über das Asylrecht, die Unverletzlichkeit der Wohnung bis hin zur Gleichberechtigung und zur Gewährleistung von Renten als Eigentum, ganz zu schweigen von der noch zu erörternden Ablehnung sozialer Staatszielbestimmungen in der Reformdebatte nach der Wende. Im Streit um die Kruzifix-Entscheidung wurde erkennbar, daß nicht einmal die Religionsfreiheit von den Kirchen zureichend respektiert wird.

Gleichwohl haben wir hierzulande viel Anlaß zur Dankbarkeit: Nicht nur garantiert unsere Verfassung einen Katalog der wichtigsten Menschenrechte, es bestehen auch wesentliche Voraussetzungen für deren effektive Durchsetzung. Die Grundrechte orientieren sich an der Würde des Menschen als höchstem Rechtswert; als ihre Funktion ist nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung anerkannt, »daß dem einzelnen Bürger eine Sphäre privater Lebensgestaltung verfassungskräftig vorbehalten ist, also ein letzter unantastbarer Bereich menschlicher Freiheit, der der Einwirkung der gesamten öffentlichen Gewalt entzogen ist« (BVerfGE 6,32 [41]). Nach dieser Rechtsprechung enthält die Verfassung im Zweifel eine grundsätzliche Vermutung für die Freiheit (vgl. auch BVerfGE 17,306 [313f]). Als das Unabstimmbare sind die Grundrechte in ihrem Wesensgehalt selbst für Mehrheitsentscheidungen des Parlaments unverfügbar (vgl. Art. 19 GG) und kommen demgemäß gerade auch Minderheiten zugute. Wichtig ist vor allem, daß die Grundrechte, anders als etwa in der Weimarer Verfassung, keine bloßen Programmsätze sind, sondern unmittelbar geltendes und einklagbares Recht (vgl. Art. 1 Abs. 3 GG). Gestützt auf Grundrechte können daher die Bürger unabhängige Gerichte, insbesondere das Bundesverfassungsgericht benutzen, um direkten Einfluß auf die Staatswillensbildung zu nehmen. Das ist in außerordentlichem Umfang und mit erheblicher Wirkung geschehen. Bis Ende 1991 wurden mehr als 82 000 Verfassungsbeschwerden eingelegt, von denen immerhin 2,95 % erfolgreich waren. 480 Regelungen in Gesetzen und Verordnungen wurden bis Ende 1996 für verfassungswidrig erklärt.

Schließlich noch ein weiteres Charakteristikum unseres Grundrechtsschutzes: Nach klassischem Verständnis galten die Grundrechte vor allem als Freiheits- und Abwehrrechte gegen staatliche Eingriffe in den Interessenbereich der Bürger. Hier

liegt auch weiterhin ihre wesentliche Funktion. Nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung verkörpern aber die Grundrechte darüber hinaus fundamentale Grundentscheidungen, die für alle Gebiete des Rechts gelten, sie sind also auch bedeutsam für die Rechtsbeziehungen zwischen den Bürgern, etwa bei Mietstreitigkeiten oder bei kritischen Meinungsäußerungen. Als Grundentscheidungen schützen sie die Bürger nicht nur vor staatlichen Eingriffen, sondern verpflichten die staatlichen Organe auch umgekehrt zu positiven Schutzmaßnahmen bei Grundrechtsgefährdungen durch Dritte, etwa bei Gefährdung der Umwelt oder des werdenden Lebens.

### 3

Unbestreitbar wäre unsere politische Kultur ärmer, gäbe es die Grundrechte als unmittelbar geltendes Recht nicht. Frage: Ist unser Grundrechtsverständnis Ausdruck einer speziellen Rechtskultur des Westens, sind die Menschenrechte ein bloßes raum- und zeitgebundenes Kulturrecht? Sicher trifft es zu, wenn unsere Grundrechte als erlittene und praktizierte Erfahrungsweisheit der Besten unserer Vorfahren, also als Erfahrungsweisheit unserer Kultur gewürdigt werden. Tatsächlich gibt es quer durch die Welt deutliche Unterschiede im Menschenrechtsverständnis. Zu warnen ist schließlich vor jenem missionarischen Sendungsbewußtsein, das die Menschenrechte zum Kampfinstrument im Kalten Krieg entwertete, statt sie vor allem vorbildlich im eigenen Land zum Schutz für andersdenkende Minderheiten zu praktizieren und erfinderisch in effektiven Hilfen für notleidende Bürgerrechtler in anderen Gegenden unserer Welt zu sein.

Alle diese Einsichten und Warnungen dürfen aber nicht davon ablenken, daß den Menschenrechten ein unaufgebbarer Anspruch zur Universalität innewohnt, daß sie Geltung für alle Menschen und alle Regime beanspruchen. Dies kommt unmißverständlich in der »Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte« aus dem Jahre 1948 zum Ausdruck, die mit dem Bekenntnis beginnt, daß »die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Familie innewohnenden Würde und ihrer gleichen und unveräußerlichen Rechte die Grundlage der Freiheit, der Gerechtigkeit und des Friedens in der Welt bildet«. Diese universelle Anerkennung wiederholt sich in späteren Erklärungen, insbesondere in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten aus dem Jahre 1950 und sogar in der KSZE-Schlußakte aus dem Jahre 1975 und selbstverständlich in unserem Grundgesetz. Das geht auf ehrwürdige Traditionen zurück, etwa auf die Virginia Bill of Rights aus dem Jahre 1776, und wird in eindrucksvoller Weise schon in der Amerikanischen Unabhängigkeitserklärung proklamiert: »Folgende Wahrheiten erachten wir als selbstverständlich: daß alle Menschen gleich geschaffen sind, daß sie von ihrem Schöpfer mit gewissen unveräußerlichen Rechten ausgestattet sind, daß dazu Leben, Freiheit und

das Streben nach Glück gehören ...«. Auf dem Gebiet der Menschenrechte liegt Globalisierung in der Natur der Sache.

Man mag in dieser universellen Geltung ein Postulat sehen, das noch nicht alenthalben durchgesetzt ist. Gerechtfertigt als allgemeinverbindlich wird dies Postulat mit der Würde eines jeden einzelnen Menschen und damit, daß dessen Rechte vorstaatlicher Natur sind. Wer das bestreitet, muß zumindest eines zugeben: Ohne jeden Zweifel gibt es keinen Staat auf dieser Welt, gibt es keine Herrschaft, die legitimiert sein könnte, ihren Gewaltunterworfenen die Menschenrechte abzuspochen.

#### 4

Damit stehen wir vor einem weiteren wichtigen Punkt, der Durchsetzbarkeit der Menschenrechte. Die allgemeine Tendenz weist deutlich in die Richtung, nicht nur die Universalität der Menschenrechte anzuerkennen, sondern auch ihre Durchsetzung zu bewirken. Das geht bis zu tiefgreifenden Veränderungen im sicherheitspolitischen Bereich: Hier ist das bislang als friedenssichernd geltende Prinzip der Nichteinmischung in innere Angelegenheiten anderer Staaten modifiziert worden durch die neuartige Strategie der humanitären militärischen Intervention zum Schutz gegen Menschenrechtsverletzungen. Das ist nicht gerade der Königsweg zur Durchsetzung der Menschenrechte, sondern setzt zumindest voraus, daß rechtzeitig politische und wirtschaftliche Mittel zur Bekämpfung von Menschenrechtsverletzungen genutzt worden und daß alle anderen Mittel erschöpft sind. Ich will nur andeuten, daß es hier noch ungelöste Rechtsprobleme gibt. Zwar sieht die UNO-Charta in Art. 42 militärische Sanktionsmaßnahmen vor; diese sind aber grundsätzlich vom Sicherheitsrat mit Streitkräften durchzuführen, die dem Sicherheitsrat unterstellt sind. Das Eingreifen von Einzelstaaten und regionalen Bündnissen ist hingegen nicht klar geregelt. Es wird als zulässig angesehen, wenn die Regierung des betroffenen Staates das selbst fordert oder wenn eine Ermächtigung der UNO vorliegt.

Nach unseren innerdeutschen Erfahrungen ist die Durchsetzung der Menschenrechte am ehesten gewährleistet, wo sie als unmittelbar geltendes Recht vor unabhängigen Gerichten eingeklagt werden können. Das ist wie erwähnt für die Grundrechte des Grundgesetzes sichergestellt. Interessant und lehrreich ist die gesamteuropäische Entwicklung. Hier sind zwei Ebenen zu unterscheiden:

Einmal gibt es den Europarat in Straßburg, dessen 39 Mitgliedsstaaten die europäische Menschenrechtskonvention verabschiedet haben. Diese Konvention gilt wie das Grundgesetz als unmittelbar geltendes Recht, das in einem gerichtsförmigen Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof in Straßburg durchgesetzt werden kann. Der Schutz der Menschenrechte geht teilweise weiter als ein Grundgesetz (z.B. im Blick auf Entschädigung und Verfahrensdauer). Das Entscheidungsverfahren in

Straßburg war nicht kompliziert und ist erst im Mai 1994 effektiv gestaltet worden (vgl. das 11. Protokoll EuGRZ 1996, S. 374).

Zum anderen gibt es die Europäische Union, die aus den Europäischen Wirtschaftsgemeinschaften hervorgegangen und im sogenannten Maastricht-Vertrag neu geregelt worden ist. Die Europäische Union hat erhebliche Befugnisse: nahezu 80 % aller Vorschriften im Bereich des Wirtschaftsrechts wurden durch Gemeinschaftsrecht erlassen, und nahezu 50 % aller deutschen Gesetze wurden durch Gemeinschaftsrecht beeinflusst. Es sind also in erheblichem Umfang innerstaatliche Kompetenzen auf europäische Organe verlagert worden, deren Strukturen nicht den hier nun geltenden verfassungsrechtlichen Anforderungen entsprachen. Obwohl es aber in der Europäischen Union keine Verfassung mit einem Grundrechtskatalog gibt und obwohl die Union bislang nicht förmlich der Europäischen Menschenrechtskonvention beigetreten ist, hat der Europäische Gerichtshof in Luxemburg entschieden, daß ungeschriebene allgemeine Rechtsgrundsätze und der gemeinsame Menschenrechtsbestand der Mitgliedsstaaten wesentliche Element der Gemeinschaftsordnung sind und daß das Gemeinschaftsrecht daran zu messen ist.

Diese Entwicklung zur gerichtlichen Überprüfbarkeit von Menschenrechtsverletzungen muß weltweit verstärkt werden, nicht zuletzt auf der Weltrechtsebene, wo die Regelungen noch wenig effektiv gestaltet sind. Am weitesten fortgeschritten ist hier die Entwicklung strafrechtlicher Sanktionen nach Errichtung eines ständigen Internationalen Strafgerichtshofes der Vereinten Nationen, der als Nachfolger des Haager Jugoslawien-Tribunals weltweit Kriegsverbrechen, Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit ahnden soll. Aber gerade der Versuch Frankreichs und der USA, die Kompetenzen dieses Gerichtshofs zu begrenzen (vgl. Spiegel Nr. 50 vom 08.12.1997, S. 145), beweist erneut, daß wir die Durchsetzung der Menschenrechte nicht allein den Regierungen überlassen dürfen, die dadurch einen Teil ihrer Macht einbüßen. Meinerseits begrüße ich zwar durchaus die feierliche Proklamation der Menschenrechte auf offizieller Ebene. Was würde solche Proklamationen eher verdienen als die Menschenrechte? Die Geschichte lehrt aber, daß vornehmlich die Bürger mit Unterstützung durch die Presse die Durchsetzung der Menschenrechte erzwingen haben. Immer noch kostet diese Durchsetzung allzu viele Opfer und Verfolgungen. Wer Effektives zur Durchsetzung der Menschenrechte tun will, der sollte diejenigen unterstützen, die quer durch die Welt den Verfolgten und Opfern beistehen und Menschenrechtsverletzungen in der öffentlichen Meinung brandmarken.

## 5

Ich möchte meinen Beitrag nicht ohne einen Blick auf das Problem der sozialen Rechte schließen. Die klassischen Abwehr- und Freiheitsrechte, wie etwa Berufsfreiheit, Pressefreiheit, Eigentumsgarantie und Unverletzlichkeit der Wohnung kommen vor allem jenen zugute, die über genügend Mittel verfügen, solche Rechte wahrzunehmen. Grundrechte sind aber – so heißt es in einem Verfassungsurteil zum Ausbildungsrecht (BVerfGE 33,303 [331]) – wertlos ohne die tatsächliche Voraussetzung, sie in Anspruch zu nehmen. Das wird am Ende der wirtschaftlichen Schönwetterperiode immer empfindlicher spürbar und vermehrt das Bedürfnis, die soziale Ausrichtung unserer Rechts- und Gesellschaftsordnung zu stärken und verfassungskräftig abzusichern. Wäre es nicht an der Zeit, das Sozialstaatsgebot unserer Verfassung durch ein Recht auf Bildung, auf Arbeit, auf Wohnen und auf soziale Sicherheit als Staatszielbestimmung zu konkretisieren? Das ist trotz deutlicher Mehrheit in der Verfassungsreformkommission am Widerstand konservativer Kräfte gescheitert. Dies ist immer schwerer verständlich, als derartige soziale und kulturelle Staatszielbestimmungen seit langem in mehreren internationalen Vereinbarungen, so in der Europäischen Sozialcharta von 1961 und im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von 1966, ausdrücklich als rechtsverbindlich anerkannt sind. Es wäre also nur darum gegangen, solche Vereinbarungen auf die Ebene der nationalen Verfassungsrechte anzuheben. Daß dies gescheitert ist, beurteile ich als Versagen meiner Generation. Wären unsere Vorfahren so reformunwillig und immobil gewesen wie wir, gäbe es die rechts- und sozialstaatliche Demokratie des Grundgesetzes überhaupt nicht.

## 6

Eine beachtliche Zahl ehemaliger Staatspräsidenten und Regierungschefs, darunter Helmut Schmidt, hat Ende 1997 den Vereinten Nationen und der Weltöffentlichkeit eine Allgemeine Erklärung der Menschenpflichten vorgelegt (Die Zeit Nr. 41 vom 03.10.1997). Was bedeutet dies für die Menschenrechtsidee? In einer Zeit der Entsolidarisierung, des Schwundes an Gemeinsinn und der rücksichtslosen Interessendurchsetzung wäre es sicherlich ein Gewinn, wenn beispielsweise politische Führungskräfte, Unternehmer, Verbandsfunktionäre und religiöse Autoritäten diesen Appell an Pflichten und Verantwortlichkeiten beherzigen und aufgreifen würden. Auch darüber hinaus ist es gewiß kein Schaden, wenn in unserer Anspruchsgesellschaft der Pflichtgedanke aktiviert wird. Keinesfalls aber darf die Erfüllung von Grundpflichten Voraussetzung für die Grundrechte sein. Innerhalb einer Gemeinschaft hat selbstverständlich jeder Bürger mannigfache Pflichten. Wenn aber die

Grundrechte vorstaatlicher Natur sind, dann darf der Staat deren Respektierung nicht davon abhängig machen, ob der Bürger seinen Pflichten nachkommt oder sie verweigert. Vielmehr ist mit Nachdruck an die Auslegungsvorschrift des Art. 30 der »Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte« zu erinnern: »Keine Bestimmung der vorliegenden Erklärung darf so ausgelegt werden, daß sich daraus für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person irgendein Recht ergibt, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung vorzunehmen, welche auf die Vernichtung der in dieser Erklärung angeführten Rechte und Freiheiten abzielen.«



# Die Menschenrechte – das offene Versprechen

VOLKMAR DEILE

»Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren«: Mit dieser eigentlich selbstverständlichen Feststellung, die täglich millionenfach mißachtet wird, beginnt Artikel 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Ausgearbeitet wurde sie von der 1946 geschaffenen Menschenrechtskommission der sich am Ende des Zweiten Weltkrieges als Vereinte Nationen neu konstituierenden Staatengemeinschaft. Entgegen anderslautender Behauptungen sind nicht nur neun Staaten des Westens und Ostens, sondern auch neun Länder des Südens bei der Abfassung aktiv beteiligt gewesen. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte wurde am 10. Dezember 1948 von der UNO-Generalversammlung in Paris einstimmig verabschiedet. Seitdem ist der 10. Dezember der Internationale Tag der Menschenrechte. Enthalten haben sich die Sowjetunion und fünf andere Staaten, die von ihr abhängig waren, Saudi-Arabien und Südafrika. Obwohl die UNO-Erklärung von 1948 nicht rechtsverbindlich ist, hat sie bis heute außerordentliche Wirkungen. Dies liegt vor allem daran, daß die in der Erklärung fixierten Menschenrechte überall auf dieser Erde die Hoffnungen und Ziele all derer beschreiben, die Repression überwinden und Elend beseitigen wollen.

»Papier ist geduldig«, sagt der Realist – und hat leider Recht. Die weltweiten Menschenrechtsverletzungen beweisen, daß wir erst am Beginn der Wirkungsgeschichte der Menschenrechte stehen. Das Erreichte lehrt zugleich, daß der Kampf vieler Menschen, »frei von Furcht und Not leben« (Präambel der Erklärung) zu können, nicht ohne Aussicht ist. Deshalb gilt auch nach fast 50 Jahren: Die Menschenrechte sind zwar ein »zu erreichendes gemeinsames Ideal« – so die Worte von 1948 – aber sie sind nicht blauäugig idealistisch. Sie sind die Grundlage für das Zusammenleben der verschiedenen Menschen in Frieden, Freiheit und Gerechtigkeit – innerhalb eines Staates und weltweit. Freiheit, Gleichheit, Solidarität – dieser Dreiklang der Menschenrechte wird als Weg hierzu ins Auge gefaßt.

## 1 Die Antwort auf Unrechtserfahrungen

Die existentielle Wurzel aller menschenrechtlichen Forderungen ist der Protest gegen erlittenes Unrecht. Das Verlangen nach Menschenrechten ist die Antwort auf Unrechtserfahrungen. So ist es auch mit der Menschenrechtserklärung. In der Präambel heißt es, daß die »Mißachtung der Menschenrechte zu Akten der Barbarei führte, die das Gewissen der Menschheit tief verletzt haben.« Damit sind der Versuch der Vernichtung der europäischen Juden durch die Nazis, der Massenmord an Sinti und Roma, die politische Verfolgung und die Verbrechen des Zweiten Weltkrieges in Europa und Asien gemeint. Dies sollte in Zukunft nicht mehr geschehen. In der Präambel wird gefordert, »die Menschenrechte durch die Herrschaft des Rechtes zu schützen, damit der Mensch nicht zum Aufstand gegen Tyrannei und Unterdrückung als letztem Mittel gezwungen wird.« Und: »Jeder einzelne und alle Organe der Gesellschaft« haben die Aufgabe, bei der Verwirklichung der Menschenrechte mitzuhelfen. Auch die Wirtschaft und die multinationalen Konzerne sind davon nicht ausgenommen. Im Gegenteil! Wenn es stimmt, daß ihre Macht unter den Bedingungen der Globalisierung wächst, ist dies heute noch wichtiger als bisher.

## 2 Die Unteilbarkeit der Menschenrechte

Jemand hat die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte einmal als das »am besten gehütete Geheimnis« bezeichnet. Daran ist viel Wahres. Man muß immer wieder feststellen, daß auch sogenannte Multiplikatoren nicht wissen, was in ihr steht, geschweige denn, daß sie das Dokument schon einmal in Händen gehalten und gelesen haben. Dabei lohnt es, sie zu lesen. Sie hätte keine Wirkungsgeschichte gehabt, wenn sie nicht von Anfang an ein die Lage und Hoffnungen der Menschen zutreffend darstellendes Dokument gewesen wäre.

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte schreibt bürgerliche und politische sowie soziale, wirtschaftliche und kulturelle Rechte und Teilhaberrechte an der politischen Willensbildung fest. Das Folterverbot und die Freiheitsrechte sind in ihr ebenso formuliert wie das durch die Praxis vieler Staaten in Frage gestellte Recht auf Asyl (Artikel 14), das Recht auf Arbeit (Artikel 23), auf soziale Sicherheit (Artikel 22), auf Nahrung und Wohnen (Artikel 25) wie auf Bildung (Artikel 26). Die UNO-Erklärung faßt alle diese Rechte in Artikel 28 zusammen, in dem sie feststellt: »Jeder Mensch hat Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung, in welcher die ... angeführten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können.« Durch die Betonung der Unteilbarkeit und gegenseitigen Abhängigkeit der zivilen und sozialen Rechte greift der Text von 1948 jeder heute existierenden Verfassung und Verfassungswirklichkeit weit voraus. So sehr die individuellen Freiheitsrechte bis heute

verletzt werden, so sehr sind die sozialen Rechte praktisch Stiefkinder der Menschenrechte geblieben. Bei der letzten Möglichkeit einer Verfassungsreform nach der Vereinigung Deutschlands sind die in der Erklärung verankerten sozialen Rechte noch nicht einmal zu Staatszielbestimmungen des Grundgesetzes gemacht worden. Eine soziale und internationale Ordnung, die ein Leben ohne Angst, Not, Unfreiheit und Gewalt ermöglicht, ist die auch heute aktuelle Utopie der Menschenrechte. Die Menschenrechtsbewegung ist deshalb keine Anhängerin eines mit 1989 erreichten »Endes der Geschichte«. Im Gegenteil: Dieser Vision näher zu kommen ist die Aufgabe der Vereinten Nationen, deren Handeln aber von den Regierungen der 185 Mitgliedsstaaten abhängig ist, die die Menschenrechtsarbeit der Vereinten Nationen trotz bemerkenswerter Erfolge und Fortschritte bewußt klein halten. Nur 1,8 % des UNO-Budgets dienen der Menschenrechtsarbeit. An der AEMR können sich alle staatlichen Ordnungen ein Beispiel nehmen, indem sie kein Recht aus der Erklärung über ein anderes stellen, keines der Rechte benutzen, um ein anderes Recht unwirksam zu machen, die Rechte des Einzelnen nur begrenzt sein lassen durch die Rechte anderer Menschen und die Pflicht zu ihrer Einhaltung unterstreichen.

### 3 Die »Mutter« des Völkerrechts

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte ist der Nährboden des internationalen Menschenrechtsschutzsystems. Die Kodifizierung der Menschenrechte in Form von annähernd 70 Verträgen und Abkommen ist ihre eigentliche Erfolgsgeschichte. Aus der Erklärung von 1948 sind fast alle wichtigen Konventionen hervorgegangen. Schon bei der Abfassung des deutschen Grundgesetzes durch die Parlamentarische Versammlung zirkulierten die Entwürfe für die Menschenrechtserklärung. Einige Formulierungen des Grundgesetzes sind ihr direkt entnommen. Ähnlich verhält es sich mit den Verfassungen vieler junger Staaten, die aus den antikolonialen Befreiungsbewegungen, aus dem Kampf gegen die Apartheid und Diktaturen in Ost und West hervorgegangen sind. Fast alle berufen sich auf die Inhalte der Menschenrechtserklärung. Ebenso die regionalen Menschenrechtsschutzsysteme, die ohne die Erklärung von 1948 unvorstellbar sind, die aber in Asien und im Mittleren Osten noch ganz fehlen.

Aus ihr haben sich auch die – allerdings bis heute schwachen – Überprüfungsgerien und -instrumente entwickelt. Sie müssen gestärkt werden. Das werden die Regierungen aber nur tun, wenn der Druck von unten zunimmt. Daß Menschenrechte heute zum Beispiel beim Europäischen Menschenrechtsgerichtshof einklagbares Recht sind, ist – unabhängig von ihrer ständigen Mißachtung – der eigentliche Fortschritt. Das ist wichtig. Denn ein Recht, zu dem kein Zugang zur Einklagbarkeit besteht, ist das Papier nicht wert, auf dem es steht.

Wer hätte vor einigen Jahrzehnten gedacht, daß die wichtigsten Menschenrechtsübereinkommen heute von vielen Staaten ratifiziert sind? Wer hat es 1948 für möglich gehalten, daß die Programmsätze der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte einmal einklagbares positives staatliches Recht würden, das die Souveränität der Staaten völkerrechtlich begrenzt und es den Regierenden verbietet, mit den in ihrem Machtbereich lebenden Menschen so umgehen zu können, wie sie es für richtig halten? Wer hätte damit gerechnet, daß nach der Wiener Weltmensenrechtskonferenz der Vereinten Nationen von 1993 das Amt eines Hochkommissars für Menschenrechte geschaffen würde? Wer hätte vorausgesehen, daß die weltweite Menschenrechtsbewegung so wachsen würde? 1948 beteiligten sich 15 Nichtregierungsorganisationen [NGOs] an der Abfassung der AEMR, an der ersten Weltmensenrechtskonferenz in Teheran 1968 beteiligten sich 150 NGOs und an der zweiten Weltmensenrechtskonferenz in Wien 1993 1.500 NGOs. Wer hätte es für möglich gehalten, daß eine Regierungskonferenz 1998 zusammentritt, um das Statut für einen Internationalen Strafgerichtshof zu verabschieden, damit den Idi Amins und Pol Pots ihr mörderisches Handwerk gelegt und die Strafflosigkeit für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und das Verbrechen des Angriffskrieges überwunden werden? All diese Fortschritte sind das Ergebnis weltweiter Anstrengungen beim Kampf um die Menschenrechte; da braucht die Menschenrechtsbewegung ihr Licht nicht unter den Scheffel zu stellen. Aber es bleiben Fragen: Warum wurden die Erfolge erst nach Katastrophen wie dem NS-Staat, wie im früheren Jugoslawien oder beim Völkermord in Ruanda möglich? Was sind wir für Menschen, daß wir erst nach dem tausendfachen Mord handeln, statt die Verbrechen vorbeugend zu verhindern? Warum werden immer noch in der Hälfte aller Staaten Menschen wegen ihrer Meinung, ihres Glaubens, ihrer Rasse, ihres Geschlechts oder ihrer ethnischen oder sozialen Herkunft inhaftiert? Warum werden in einem Drittel aller Staaten Menschen gefoltert? Warum verhungern jährlich Millionen unserer Mitmenschen? Die Erfolgsgeschichte der Menschenrechte darf den Blick auf den Schmerz und das Leid, das Menschen anderen unter bestimmten politischen Verhältnissen zufügen, nicht verstellen. Und: Mit der erfolgreichen Hilfe für jeden von Menschenrechtsverletzungen bedrohten Bürger halten wir offen, was der Talmud mit den Worten: »Wer ein Menschenleben rettet, rettet eine ganze Welt«, ausdrückt. Das ist ein gutes Motto für das, was amnesty international und andere Menschenrechtsorganisationen tun.

#### **4 Die Menschenrechte gelten überall**

Die Menschenrechte sollten von Anfang an universell gültig sein. Das sagt auch schon der Name: Die Übersetzung des englischen Wortes »universal« mit »Allge-

meine« Erklärung der Menschenrechte gibt dies nur unvollkommen wieder. Die Menschenrechte sollen jederzeit und überall gelten. Sie gehören allen Menschen. Eingeschränkt wurde dies allerdings durch das »Nichteinmischungsgebot« der UNO-Charta, auf die sich Regierungen immer wieder berufen haben, um Kritik von außen abzuwehren oder zu schwächen. Mit dieser Unklarheit haben die 171 Staaten, die vor fünf Jahren in Wien auf der UNO-Weltmensenrechtskonferenz eine Schlußklärung und einen Aktionsplan verabschiedet haben, Schluß gemacht und festgestellt: »Der universelle Charakter dieser Rechte und Freiheiten steht außer Frage«. Und: »Die Förderung und der Schutz aller Menschenrechte ist eine legitime Angelegenheit der internationalen Gemeinschaft«. Und in Wien ist noch mit einem anderen Mißverständnis aufgeräumt worden. Die Konferenz hat das Recht auf Entwicklung zum integralen Bestandteil der Menschenrechte gemacht und festgestellt: »Wenngleich die Entwicklung die Durchsetzung aller Menschenrechte erleichtert, ist es nicht zulässig, sich auf Entwicklungsrückstände zu berufen, um die Einschränkung international anerkannter Menschenrechte zu rechtfertigen.«

Das überzeugt, wenn sich auch nicht alle Politiker daran halten. Allzu oft hört man folgenden Unsinn: »Wer hungert, braucht keine Menschenrechte, sondern etwas zu essen.« Das Gegenteil ist richtig: Natürlich muß hungernden Menschen geholfen werden. Aber: Wer soziales Elend beseitigen will, braucht die politischen Rechte wie die Luft zum Atmen. Ohne Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit ist der Kampf für die Durchsetzung sozialer Rechte nicht zu führen. Und den Beweis, daß Folter und Mißhandlungen die Entwicklung fördern, hat noch keiner erbracht. Richtig ist deshalb: Alle Rechte brauchen sich gegenseitig. Und keines darf benutzt werden, um ein anderes auszuhebeln.

An anderer Stelle der Wiener Abschlüßklärung heißt es: »Zwar ist die Bedeutung nationaler und regionaler Besonderheiten und unterschiedlicher historischer, kultureller und religiöser Voraussetzungen im Auge zu behalten, aber es ist die Pflicht der Staaten, ohne Rücksicht auf ihr jeweiliges politisches, wirtschaftliches und kulturelles System alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen.« Man hätte es auch positiv formulieren können, denn in allen Kulturen, Religionen und Regionen gibt es wegen der Erfahrung erlittenen Unrechts ein Bewußtsein für menschliche Würde und Gerechtigkeit. Das ist eine allen Menschen innewohnende anthropologische Grundkonstante. Anders herum ausgedrückt: Kulturelle und religiöse Besonderheiten dürfen nicht gegen die Rechte z.B. der Frauen in Stellung gebracht werden – so lautete auch die Botschaft der Pekingener Weltfrauenkonferenz der UNO von 1995, die ein großer Erfolg der Frauenbewegung war. Frauenrechte sind Menschenrechte – das ist eine große, praktisch noch weitgehend unerledigte Aufgabe der Menschenrechtsbewegung.

## 5 Menschenrechte – eine Real-Utopie

Recht und Ideal – das macht die Menschenrechte aus. Auch nach 50 Jahren sind wir bei der Realisierung eines gerechten Zusammenlebens der Menschen erst ganz am Anfang. Deshalb ist die AEMR nicht 50 Jahre alt, sondern 50 Jahre jung. Nach wie vor sind sie die Hoffnung derer, denen die Menschenrechte vorenthalten werden: zum Beispiel politisch Verfolgte und Minderheiten, Kinder und um ihre Rechte kämpfende Frauen, Flüchtlinge und Asylsuchende. Nach wie vor beschreiben die Menschenrechte die Ziele derer, die Not, Angst, Unfreiheit und Gewalt überwinden wollen. Und sie sind bereits Berufungsgrundlage für die, die Opfer von Menschenrechtsverletzungen wurden oder von solchen bedroht sind. Zahlreiche Menschenrechtsorganisationen, darunter amnesty international, kämpfen für ihre Durchsetzung. Sie sind in ihrer Arbeit heute immer weniger durch offene Gegnerschaft gegen die Menschenrechte in Frage gestellt, vielmehr bedroht sie die Menschenrechtsrhetorik der Politik, der allzuoft keine Taten folgen. Statt dessen dominieren politische und wirtschaftliche, militärische und geopolitische Überlegungen und Interessen. Die Politiker – auch der westlichen Staaten, die die Menschenrechte gerne für ihr Handeln reklamieren – benutzen ihr Verständnis von Menschenrechten fast durchgehend zur Legitimation einer selektiven und von Doppelstandards geprägten sogenannten Menschenrechtspolitik.

Oft instrumentalisiert die Politik die Menschenrechte sogar für ganz andere Zwecke. Die Rechte selbst und die Form ihrer Durchsetzung müssen sich aber entsprechen. Der Dichter Heinrich Heine formulierte einmal: »Humanität ist streitbar von Beruf, was nicht hindert, daß Friedlichkeit ihr Wesen selbst ist.« Die erdrückende »Umarmung« darf einer vermeintlich den Menschenrechten gegenüber wohlwollenden Politik nicht gelingen. Es ist die Aufgabe der Verteidiger der Menschenrechte, der Zivilgesellschaft, der Menschenrechtsorganisation, dieser »Umarmung« zu widerstehen und der »Watchdog« der Politik zu bleiben. Wenn es nach ihrer rechtlichen Fixierung seit 1948 in den nächsten 50 Jahren vor allem um die Durchsetzung der unteilbaren Menschenrechte gehen muß, ist es wichtig, der gewaltträchtigen Wirklichkeit die ganze reale Utopie der Menschenrechte entgegenzuhalten.

Sie muß sich daran bewähren, daß sie »die Herabsetzung des Individuums zu einem Nichtigen« (Adorno) verhindert. Jenseits aller Statistiken setzt sich jedes große Unrecht aus Verbrechen gegen die unverwechselbare Identität einzelner Menschen zusammen. Ihr Leben ist von unendlichem Wert. Sie haben Gesichter, Biographien, Schicksale, wie die Arbeit zeigt, die amnesty international von Aachen aus gegen Menschenrechtsverletzungen in Kamerun macht. Die Opfer von Menschenrechtsverletzungen dort verlangen unsere Solidarität.

50 Jahre Menschenrechtserklärung – das ist kein Grund zum Feiern. Amnesty international ist gegen Rituale des Gedenkens, die sich aus den Konflikten dieser

Welt heraushalten. Jeder sollte selbstkritisch vor seiner eigenen Haustür kehren. Keiner sollte die Solidarität verweigern, die die von Menschenrechtsverletzungen Bedrohten brauchen. Nur so kann die Kraft entstehen, die uns dem Ziel näherbringt: der Verwirklichung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte.



## Wie geht es weiter mit den Menschenrechten?

*Stellungnahme des Präses der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland, Dr. Jürgen Schmuide, beim Symposium »50 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte« der Vereinigten Evangelischen Mission und der Kirchlichen Hochschule in Wuppertal am 21. November 1998*

JÜRGEN SCHMUDE

Daß Christen und ihre Kirche für Menschenrechte auf würdiges und freies Leben streiten, gilt bei uns inzwischen als selbstverständlich. »Grundlegend für das christliche Verständnis der Menschenrechte ist die biblische Vorstellung, daß alle Menschen nach Gottes Bild geschaffen worden sind. Jeder Mensch hat die gleiche Würde und ist wertvoll in Gottes Augen.« Und: »Ausgehend von der universalen Geltung des Liebesgebotes treten die Kirchen für die Universalität und Unteilbarkeit der Menschenrechte ein.« So ist vor zwei Jahren die Auffassung der EKD von ihrer Kammer für Kirchlichen Entwicklungsdienst formuliert worden.

Zwischen der Sicht des Menschen in den Menschenrechten und im christlichen Glauben bestehen Berührungspunkte und Übereinstimmungen (Die Menschenrechte im ökumenischen Gespräch, EKD 1979). Und das heißt: Auch wenn die politische und rechtliche Ausprägung der Menschenrechte nicht spezifisch christliche Gedanken zum Ausdruck bringt, ist der Einfluß des christlichen Glaubens auf die Entwicklung dieser Rechte ebenso erkennbar, wie es sich anbietet, vom Glauben her heute grundsätzliche Beiträge zur Klärung und zur Durchsetzung der Menschenrechte zu leisten. So für Würde und Lebensrecht aller Menschen einzutreten, ist für Christen von ihrem Glauben her gebotene Pflicht.

Zur Verwirklichung der Menschenrechte ist die Verantwortung der Staaten, ihrer Bürgerinnen und Bürger, also auch unsere Verantwortung gefordert. Natürlich im Eintreten für international wirksame Rechtsnormen und Verfahrensgarantien zugunsten der Menschenrechte. Aber in der auch künftig noch langen Zeit, bis das erreicht sein wird, in der Nutzung aller anderen Möglichkeiten, um auf die Rechtsbrecher einzuwirken und die bedrängten Menschen zu schützen.

Mehr als bisher muß das Eintreten für die Menschenrechte bei uns zu einer hochrangigen Aufgabe für die Gesamtpolitik werden. Menschenrechtspolitik ist Querschnittsaufgabe. Menschenrechtsfragen müssen deshalb in allen Fachbereichen der

Politik mitbedacht werden, ob es die Außen-, die Wirtschafts-, die Entwicklungs- oder die Verteidigungspolitik ist, um nur einige zu nennen. Vielleicht ändert sich dann ja in der Praxis der Beziehungen zu anderen Staaten nicht viel. Wenn aber nicht nur sachbezogenen Verabredungen getroffen, sondern immer mitbedacht wird, wie es im Hintergrund des Partners mit den Menschenrechten steht, dann ist das schon ein Gewinn, und kleine Schritte führen auch weiter.

Besondere Aufgabe der Kirche ist es, solche politische Praxis zugunsten der Menschenrechte anzuregen und zu unterstützen, und zwar sowohl durch Vorschläge und Forderungen wie durch eigene Initiativen.

Der Rat der EKD hat kürzlich in einem Bericht für die Synode über seine Menschenrechtsarbeit die Aufgabe der Kirche insgesamt dahin beschrieben, daß für die öffentliche Meinungsbildung Positionen zum Schutz der Menschenrechte erarbeitet werden, daß die Menschenrechte in Gottesdiensten zum Tag der Menschenrechte, dem 10. Dezember, gewürdigt werden und auch, daß Öffentlichkeitsarbeit und Bildungsarbeit mit dem Ziel ausgeführt werden, das öffentliche Bewußtsein vom Wert der Menschenrechte anzuregen und zu stärken. Speziell die Menschenrechtsaktivität des Diakonischen Werks der EKD ist auf Appelle an die politisch Verantwortlichen und Protestaktionen zu deren Unterstützung sowie, in der Einzelhilfe, auf Gewährung von Rechtsschutz für bedrohte Menschen, auf Hilfeleistung und individuelle Begleitung, auch auf Fluchthilfe und Hilfe für Angehörige gerichtet. Die EKD selbst nutzt ihre Möglichkeiten, um auf Öffentlichkeit und politisch Verantwortliche einzuwirken, Zusammenarbeit mit dazu bereiten und geeigneten Gruppen und Institutionen zu praktizieren sowie Solidaritätsaktionen für Menschenrechtsorganisationen in Gang zu setzen. Die Verbindungen zu den Partnerkirchen erleichtern es, Informationen zu beschaffen und Bedrängten zu helfen, aber eben auch die kirchlichen Partner zu ermahnen, die es in ihrer eigenen Praxis oder in der von ihnen geförderten Realität mit den Menschenrechten anderer nicht genau nehmen. Letzteres ist besonders schwierig und mühsam.

Einige Beispiele für die Klärung von Positionen:

Bürgerkriege oder ähnliche kriegerische Auseinandersetzungen können zur Vertreibung, zur Verletzung und zum Tod zahlreicher Menschen führen, obwohl alle am Kampf Beteiligten nur ihren guten Willen beteuern und auf die Verantwortung der anderen hinweisen. Daß Hilfsdienst zur Schlichtung und Vermeidung von Konflikten nicht mehr weiterhelfen, wenn die Kämpfe schon toben, macht die Dienste nicht wertlos. Spätestens nach dem Ende der Kampfhandlungen können sie dringend nötig werden, um einem Wiederaufflackern vorzubeugen. Eben deshalb wird an der Entwicklung christlicher Friedensdienste gearbeitet. Die EKD fördert die Ausbildung dazu, Rat und Synode haben um die Fortsetzung dieser Bemühungen ausdrücklich gebeten.

Mehr kann unerläßlich sein, um Menschenleben zu retten. Die Evangelische Kirche in Deutschland hat 1993 einen wichtigen, vielfach kontroversen und quälerischen Diskussionsprozeß über die Sicherung des Friedens mit einer orientierenden Erklärung »Schritte auf dem Weg des Friedens« abgeschlossen, in der unter bestimmten Voraussetzungen die Anwendung militärischer Gewalt als letztes Mittel zur Stützung einer humanitären Intervention für vertretbar erklärt wird. Ausgeschlossen bleiben darf dieses Hilfsmittel nicht, wenn nicht jene Menschenrechtsverletzer, die sich mit der Beschränkung von Menschenwürde, Freiheit und anderem erst gar nicht aufhalten, sondern Menschen vertreiben und ermorden, freie Bahn behalten sollen.

Erhebliche Zumutungen können mit einer die Menschenrechte fördernden Politik für die Bürger unseres Landes und auch für die Christen verbunden sein kann. Da ist die Kirche gehalten, durch Aufklärung und Werbung für die Menschenrechte dazu beizutragen, daß trotz dieser Zumutungen das Notwendige geschieht.

So sind unsere Proteste gegen die Verletzung grundlegender Rechte von Menschen in anderen Ländern nur glaubhaft, wenn wir mit ihnen, nachdem sie der Verfolgung durch Flucht zu uns entgehen konnten, auch entsprechend umgehen. Da sind Toleranz und Opferbereitschaft gefordert.

Es gibt daher keine Alternative zum Festhalten an unserem, doch schon eingeschränkten, Asylrecht. In seiner Praxis sind mehr Sensibilität und Aufgeschlossenheit als bisher geboten.

In diesem Sinne hat die Synode der EKD vor zwei Wochen wirksame Regelungen für Altfälle und für Härtefälle gefordert.

In der deutschen Bevölkerung sind leider Geringschätzung der Fremden über Verachtung und Fremdenfurcht bis hin zur Fremdenfeindschaft trotz aller Aufklärung und Gewöhnung immer noch in erschreckendem Umfang anzutreffen. Und es ist ein unerträgliches Übel für unser ganzes Land, daß es immer wieder mißlingt, Fremde im Kernbestand ihrer Rechte bei uns wirksam zu schützen. Zwar ist es nicht der Staat, der diese Rechte verletzt; er geht gegen die Täter vor und könnte das noch energischer tun. Aber darüber, daß solche Angriffe überhaupt erfolgen, – und dem Anschein der Pressemeldungen nach tagtäglich, – dürfen wir uns nicht beruhigen und nicht zur Tagesordnung übergehen.

Für die Kirche bleibt das Erfordernis brandaktuell, aufklärend und mahnend gegen Übergriffe und ihre Motive anzugehen.

Das gemeinsame Wort der Evangelischen und der Katholischen Kirche von 1997 zur wirtschaftlichen und sozialen Lage fordert den »entschlossenen Abbau von Protektionismus« und fügt im Blick auf die Nachteile für deutsche Unternehmen und Arbeitnehmer hinzu: »Man kann nicht zuerst nach Chancen wirtschaftlicher Entwicklung für die ärmeren Länder rufen, dann aber zurückzucken, wenn es einen selbst etwas kostet.«

Und ein anderes Zitat aus diesem gemeinsamen Wort: »Die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der ärmeren Länder zu fördern, ... ist Teil einer vorausschauenden Friedenspolitik.« Das steht in der Kontinuität der Betonung des engen Zusammenhangs zwischen Menschenrechten und Entwicklung durch die EKD. Populär aber ist diese Aufgabe nicht. Vielleicht läßt der rechtsradikale Wahlkampfslogan, »Deutsches Geld für deutsche Interessen«, dazu ein, auch mit Hilfe der Kirchen öffentlich klar zu machen, daß Egoismus und Vernachlässigung der Entwicklungshilfe beides sind: unvernünftig und unchristlich.

So weit die Beispiele.

»Für die meisten Menschen der Welt gilt die Allgemeine Erklärung auch heute noch lediglich auf dem Papier«, sagt amnesty international im Jahresbericht 1998. Was geschieht, erfahren wir dank verbesserter Informationswege in größerem Umfang und genauer als früher. Darin und in den stärkeren Einwirkungsmöglichkeiten auf die Verantwortlichen hat die oft beklagte Globalisierung einen ihrer wichtigsten Vorteile.

Nun liegt es an uns, uns dem Unglück der Opfer nicht zu verschließen. Gerade Christen, die sich wie andere von Gott angenommen wissen und sich zugleich von Gott auf diese anderen verwiesen sehen, dürfen nicht nachlassen, für die Menschenrechte zu streiten

# »50 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte«

*Obwohl mühsam und nicht ohne Rückschläge, der Prozeß zur Durchsetzung der Menschenrechte geht weiter*

JOCHEN MOTTE

Am 10. Dezember 1998 jährte sich zum 50. Mal die Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durch die Vereinten Nationen. Man mag fragen, ob dies ein Anlaß zum Feiern war, wo doch an Berichten über Menschenrechtsverletzungen in aller Welt kein Mangel herrscht. Wenn man dem auch nicht widersprechen wird, wäre es doch verfehlt, mit Hinweis auf die schwierige Menschenrechtssituation in vielen Ländern dieser Erde die nachhaltige Bedeutung der Erklärung vom 10. Dezember 1948 zu unterschätzen. Mit der Entschließung der Vereinten Nationen (VN) vor nunmehr über fünfzig Jahren in Paris wurden die Menschenrechte Bestandteil des internationalen Völkerrechts.

## 1 Menschenrechte als Teil des Allgemeinen Völkerrechts

Galt bis zum 2. Weltkrieg im wesentlichen die Überzeugung, daß allein der Staat für die Rechte seiner Bürger und deren Einhaltung verantwortlich sei, so setzte sich im Anschluß an die Schreckensherrschaft des Nationalsozialismus die Überzeugung durch, daß der Völkergemeinschaft eine generelle Verantwortung für alle Menschen zukomme. In der Charta der VN findet die Überzeugung ihren Ausdruck, im Auftrag der Vereinten Nationen »eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen.«<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Charta der Vereinten Nationen (Art. 1, Absatz 3), auszugsweise abgedruckt in: Menschenrechte. Eine Sammlung internationaler Dokumente zum Menschenrechtsschutz, hg. von Christian Tomuschat, UN-Texte 42, (1992), 23.

Damit stand fest, daß der Schutz des Individuums nicht mehr allein in staatlicher Verantwortung lag. Diese Aufgabe war nun Bestandteil des Auftrages der internationalen Gemeinschaft. Die Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung markiert daher einen entscheidenden Wendepunkt innerhalb der Geschichte der Menschenrechte.

## 2 Universalität der Menschenrechte

In den Jahren nach 1948 setzte ein bis heute andauernder Prozeß der Fortschreibung und Ausgestaltung der Menschenrechte ein, der bis heute nicht abgeschlossen ist. In diesem Prozeß wurden die Menschenrechte bzw. einzelne Artikel immer wieder in Frage gestellt. Dies galt vor allem für den Anspruch der universalen Geltung, wie er in Artikel 1 der Allgemeinen Erklärung zum Ausdruck kommt. »Alle Menschen sind frei und an Würde und Rechten gleich geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geist der Brüderlichkeit begegnen.«<sup>2</sup> Gegen die Menschenrechte wurde besonders von seiten einer Reihe von asiatischen Staaten sowie einigen islamischen Ländern, darunter China, Indonesien und Malaysia, Syrien und Iran, geltend gemacht, daß die Erklärung von 1948 einseitig westliche Wertvorstellungen verkörpere.<sup>3</sup> Dies zeigte sich beispielsweise in der Fixierung der Menschenrechte auf den einzelnen Menschen. Demgegenüber habe in anderen Kulturen, beispielsweise etwa in Asien, die Sicherung der Gemeinschaft den Vorrang vor den Rechten des Individuums.<sup>4</sup> Trotz dieser andauernden Kritik, die – was den Hinweis auf die abendländischen Wurzeln der Allgemeinen Erklärung angeht – durchaus berechtigt ist, wurde auf der Wiener Menschenrechtskonferenz der Vereinten Nationen 1993 die universale Geltung der Menschenrechte bestätigt. So heißt es im Schlußdokument der Wiener Erklärung: »Die internationale Gemeinschaft muß die Menschenrechte weltweit in fairer und gleicher Weise auf derselben Basis und mit demselben Nachdruck behandeln. Zwar ist die Bedeutung nationaler und regionaler Besonderheiten und unterschiedlicher historischer, kultureller und religiöser Voraussetzungen im Auge zu behalten, aber es ist die Pflicht der Staaten, ohne Rücksicht auf

2 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Artikel 1, abgedruckt in: Menschenrechte. Eine Sammlung internationaler Dokumente zum Menschenrechtsschutz, hg. v. Christian Tomuschat, UN-Texte 42, (1992), 27.

3 Vgl. hierzu beispielsweise Christian Tomuschat, Einführung. Die Vereinten Nationen und die Menschenrechte, in: Menschenrechte. Eine Sammlung internationaler Dokumente zum Menschenrechtsschutz, hg. v. Christian Tomuschat, UN-Texte 42, (1992), 5f.

4 Vgl. hierzu beispielsweise Lothar Brock, Der Streit um die Menschenrechte. Universalismus, kulturelle Differenz und Interessenpolitik, in: epd-Entwicklungspolitik 5/6, (1996), c-d.

ihr jeweiliges politisches, wirtschaftliches und kulturelles System, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen.«<sup>5</sup>

### 3 Unteilbarkeit der Menschenrechte

Neben der universalen Geltung bestätigt das Wiener Dokument die Unteilbarkeit der Menschenrechte. »Alle Menschenrechte sind allgemeingültig, unteilbar, bedingen einander und bilden einen Sinnzusammenhang.«<sup>6</sup> Mit der Betonung der Unteilbarkeit soll allen Versuchen widersprochen werden, einzelne Menschenrechte oder die verschiedenen Gruppen von Menschenrechten gegeneinander auszuspielen und die Menschenrechte in unterschiedliche vor- und nachrangige Klassen einzuteilen. Der Streit um die Unteilbarkeit geht zurück bis zur Pariser Erklärung, denn schon dort lassen sich verschiedene Gruppen von Rechten voneinander unterscheiden.

### 4 Zivil- und Sozialpakt

Schon in der Allgemeinen Erklärung von 1948 finden sich neben dem Katalog klassischer bürgerlicher und politischer Rechte einige soziale Menschenrechte. Zu den bürgerlichen und politischen Rechten zählen u.a. das Recht auf Leben, Freiheit und persönliche Sicherheit, Schutz gegen Folter, die Justizgrundrechte, Recht auf politisches Asyl, Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, Verbot von Folter und Sklaverei, Recht auf Meinungs- und Versammlungsfreiheit. Zu den sozialen Rechten zählen u.a. das Recht auf Arbeit, soziale Sicherheit, Ausbildung und medizinische Versorgung sowie Teilnahme am kulturellen Leben. Hatten die in der Erklärung von 1948 dargelegten Rechte vor allem empfehlenden Charakter, so richteten sich die Bemühungen in den folgenden Jahren auf die Transformation dieser Rechte in die Form eines völkerrechtlichen Vertragswerkes. Dieses sollte aus zwei selbständigen Konventionen bestehen. Am 16. Dezember 1966 verabschiedete die Vollversammlung der Vereinten Nationen schließlich einstimmig den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt) und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Sozialpakt). Sämtliche Rechte im Zivilpakt sind von den Vertragsstaaten zu garantieren. Die Bestimmungen des Sozialpaktes erschienen demgegenüber zunächst als Zielverpflichtungen, zu deren Verwirklichung die Vertragsstaaten angemessene Schritte tun müssen, deren Einhaltung aber nicht einklagbar ist. Diese Unterscheidung läßt sich mittlerweile so nicht mehr

<sup>5</sup> Die Wiener Erklärung und das Aktionsprogramm, Absatz 5, auszugsweise abgedruckt in: Menschenrechte, UNESCO Kurier 3/35, (1995), 30.

<sup>6</sup> Ebd.

aufrechterhalten. Vor allem Nicht-Regierungs-Organisationen (NROs) drängen auf die Einführung eines internationalen Beschwerdeverfahrens gegen Verletzungen der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte (wsk-Rechte), das offen ist für Gruppen und Einzelne. Mit der Einführung eines solchen Verfahrens könnten effektivere Rechtsmittel auf nationaler Ebene zur Durchsetzung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte gefördert werden. Ferner fordern NROs seit einigen Jahren mit Nachdruck, daß internationale Finanzinstitutionen wie der Internationale Währungsfond (IWF), die Weltbank und die Welthandelsorganisation (WTO) für die Umsetzung und Wahrung der wsk-Rechte in die Verantwortung genommen werden und diesbezüglich Rechenschaft ablegen sollen gegenüber den Menschenrechtsinstitutionen der Vereinten Nationen.

Fälschlicherweise hat man die im Sozialpakt dargelegten Rechte häufig als die Zweite Generation der Menschenrechte bezeichnet, der die erste Generation mit den im Zivilpakt dargelegten Rechten gegenübersteht. Wie oben aufgezeigt, sind beide Rechtsgruppen von Anfang an in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 enthalten. Während Vorbehalte gegen die bürgerlichen und politischen Rechte vor allem aus den Ländern des ehemaligen Ostblocks und des Südens immer wieder geäußert wurden, herrschte in den Industrieländern eine weitverbreitete Skepsis gegenüber den Rechten des Sozialpaktes. So wundert es nicht, daß auch im allgemeinen öffentlichen Bewußtsein im Westen das Wissen um die wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Rechte kaum eine Rolle spielt. Das Recht auf Arbeit als eine Frage der Menschenrechte zu begreifen, erscheint daher vielen Menschen auch heute noch ungewohnt, obwohl dieses schon in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 genannt ist. Mit der Wiener Menschenrechtskonferenz wurde 1993 ein Konsens erzielt, der die Gleichrangigkeit beider Pakte bekräftigt.

## **5 Menschenrechtskonventionen und Instrumente zur Sicherung der Menschenrechte**

Die 1966 verabschiedeten Zivil- und Sozialpakte traten erst 1976 in Kraft. Mittlerweile haben 140 Staaten den Zivilpakt und 137 Staaten den Sozialpakt ratifiziert. Ergänzt wurden die Pakte durch Abkommen zum Schutz vor Diskriminierung. So wurde 1965 das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung von jeder Form von Rassendiskriminierung verabschiedet. 1979 verabschiedeten die Vereinten Nationen ein Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, 1989 eines über die Rechte des Kindes. Zu nennen ist ebenfalls die Anti-Folter-Konvention aus dem Jahre 1984.

Über die in den zwei Pakten von 1966 enthaltenen Rechte hinaus, forderten Staaten der »Dritten Welt« die Aufnahme weiterer Rechte in den Katalog der Menschen-

rechte, darunter das »Recht auf Frieden«, eine »intakte Umwelt« und »Entwicklung«. Im Abschlußdokument der Wiener Menschenrechtskonferenz von 1993 wurde das Recht auf Entwicklung, das vor allem die Partizipation der Menschen am Entwicklungsprozeß gewährleisten soll, erstmals ausdrücklich auch von den Industrieländern anerkannt.

Auf der Frühjahrsitzung der Menschenrechtskommission 1998 wurde in Genf die seit langem von vielen Nicht-Regierungs-Organisationen geforderte Deklaration zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern und -verteidigerinnen verabschiedet.

Daneben haben die Vereinten Nationen eine Reihe von Mechanismen der Menschenrechtssicherung entwickelt. Menschenrechtsrelevante Fragen können durch die Generalversammlung, den Sicherheitsrat oder die Menschenrechtskommission beraten, Länder durch Entschließungen für Menschenrechtsverstöße verurteilt werden. Eine Reihe von Kontrollgremien wurde für die jeweiligen Menschenrechtsabkommen gebildet. 1994 wurde das Amt des Hochkommissars für Menschenrechte geschaffen, das u.a. zuständig ist für die Leitung des Menschenrechtszentrums der Vereinten Nationen in Genf. Internationale Strafgerichtshöfe sind mit der Durchführung von Verfahren gegen Kriegsverbrecher und des Völkermordes Angeklagte im früheren Jugoslawien und in Ruanda betraut.

Ein weiterer Schritt zur Verfolgung von Menschenrechtsverletzungen ist die beabsichtigte Schaffung eines Internationalen Strafgerichtshofes, dessen Sitz voraussichtlich Den Haag sein wird.

Menschenrechts-Feldoperationen, wie sie z.B. in Kolumbien und Ruanda durchgeführt wurden, sind darüber hinaus seit Beginn der neunziger Jahre zusätzliche Instrumente zur Sicherung der Menschenrechte.<sup>7</sup>

All dies soll aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Behandlung und Durchsetzung der Menschenrechte im Rahmen der Vereinten Nationen nur unzureichend erfolgt und häufig abhängt von den unterschiedlichen politischen und wirtschaftlichen Interessen der einzelnen Mitgliedsstaaten. Dadurch kommt es auch auf seiten der westlichen Staaten immer wieder zu Doppelstandards in der Menschenrechtspolitik, durch die die Glaubwürdigkeit des Westens als »Anwalt der Menschenrechte« in Frage gestellt wird. Die Behandlung Chinas in der Menschenrechtskommission in den vergangenen Jahren bis heute ist hierfür ein beredtes Beispiel.

Gerade deshalb kommt der Arbeit von Nicht-Regierungs-Organisationen aus aller Welt – und dazu zählen auch die Kirchen – eine große Bedeutung zu, werden doch durch sie Menschenrechtsverletzungen dokumentiert, Resolutionen vorbereitet,

<sup>7</sup> Es sei angemerkt, daß sich in den vergangenen 50 Jahren auch auf regionaler Ebene eine Reihe von Instrumenten und Übereinkommen zur Durchsetzung und Sicherung der Menschenrechte entwickelt haben, so z.B. im Rahmen der Organisation Amerikanischer Staaten (OAS), der Organisation für Afrikanische Einheit (OAU), des Europarates und der Europäischen Union.

Zeugen in die Verhandlungen der Menschenrechtskommission gebracht und durch Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit neue Initiativen zur Erweiterung und Durchsetzung der Menschenrechte angestoßen.

Der Weg zur vollen Durchsetzung der Menschenrechte ist lang, und mit Rückschlägen wird man auch in Zukunft rechnen müssen. Dennoch, blickt man zurück auf die Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vor 50 Jahren, kann man ihre Wirkung, die sich u.a. in den oben erwähnten Menschenrechtsübereinkommen und Verträgen bis heute niederschlägt, nicht hoch genug einschätzen. Auch wenn ihre Wurzeln im westlichen Kulturkreis liegen, wo sie selbst gegen entschiedenen Widerstand durchgesetzt wurden, so sind sie grundsätzlich universalisierbar. So wird die universale Geltung dieser Rechte ja auch weniger von Opfern von Menschenrechtsverletzungen oder von Menschenrechtsverteidigern und -verteidigerinnen in Frage gestellt als vielmehr von Regierungen, die sich mit der Kritik an Menschenrechtsverstößen in ihren Ländern konfrontiert sehen. Auch die Kirchen haben in der Vergangenheit nicht immer ein so aufgeschlossenes und positives Verhältnis zu den Menschenrechten gepflegt, wie es sich im Anschluß an den 2. Weltkrieg bis heute entwickelt hat. So mag das folgende Zitat der Kammer der EKD für Kirchlichen Entwicklungsdienst nicht nur im Blick auf ferne Kulturen, sondern auch für die eigene und sogar kirchliche Kultur gelten. »Menschenrechtspolitik muß immer eine Politik des langen Atems sein, weil Durchsetzung universal gültiger Menschenrechtsstandards auf einen Kulturwandel hinausläuft, der nicht im Zeithorizont und Wirkungsradius einzelner Entwicklungsprojekte liegt, sondern weitere Jahrzehnte in Anspruch nehmen wird und immer wieder neu gesichert werden muß.«<sup>8</sup>

Es ist zu wünschen, daß Kirchen und Gemeinden sich an einem solchen Prozeß der Fortentwicklung und Durchsetzung der Menschenrechte beteiligen und – wo nötig – kritisch die Stimme erheben gegen Menschenrechtsverletzungen weltweit, in bestimmten Weltregionen und in Deutschland.

8 Menschenrechte im Nord-Süd-Verhältnis. Plädoyer für einen selbstkritischen Dialog. Erklärung der Kammer der EKD für Kirchlichen Entwicklungsdienst anläßlich der Weltkonferenz über Menschenrechte in Wien im Juni 1993, EKD Texte 46, (1993), 13.

# Die Würde des Menschen ist unantastbar

*50 Jahre Menschenrechte in Deutschland am Beispiel des Asylrechts und des Kirchenasyls<sup>1</sup>*

MARTIN BREIDERT

Am 10. Dezember 1998 war es fünfzig Jahre her, daß die Vereinten Nationen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte verabschiedeten. Es ist kein Zufall, daß im selben Jahr der Ökumenische Rat der Kirchen gegründet wurde. Beide Ereignisse geschahen unter dem Eindruck des gerade zu Ende gegangenen Zweiten Weltkrieges. Mehrere Kirchenvertreter hatten bei der Ausarbeitung der Allgemeinen Menschenrechtserklärung mitgewirkt. Diese Erklärung war jedoch zunächst eine bloße Absichtserklärung ohne jede völkerrechtliche Verbindlichkeit. Und noch 1998 stellte Amnesty International in seinem Jahresbericht fest: »Für die meisten Menschen der Welt gilt die Allgemeine Erklärung auch heute noch lediglich auf dem Papier.« Doch schon Hegel hatte einst die Forderung vertreten, die staatsbürgerlichen Grundrechte bildeten einen »elementarischen Katechismus« und sollten »auf Tafeln in den Kirchen aufgehängt ... und zu einem stehenden Artikel des Schul- und kirchlichen Unterrichts gemacht« werden.<sup>2</sup>

Es klappt bis heute ein Abgrund zwischen Menschenrechtsbekundungen, der Verwirklichung der Menschenrechte und ihrer Justiziabilität. Darum soll zunächst nach der Einklagbarkeit der Menschenrechte (1) gefragt werden. Sodann wird einer biblischen Begründung (2) – nicht Herleitung – der Menschenrechte nachgegangen. Weiter möchte ich die Grundmodelle der Beziehung christlicher Ethik zu den Menschenrechten darstellen (3). Viertens soll das geltende Asylrecht (4) beleuchtet werden. Zum Schluß wird das umstrittene Thema Kirchenasyl (5) rechtlich und ethisch erörtert.

- 1 Dem Beitrag liegt ein Vortrag vor dem Pfarrkonvent Niederberg am 22.2.99 in Velbert zugrunde.
- 2 Zit. bei: *G. Oestreich*, Die Entwicklung der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Eine historische Einführung, in: *Bettermann/Neumann/Nipperdey*, Die Grundrechte I/1, Berlin 1966, 68f.

## 1 Einklagbarkeit der Menschenrechte

a) Die Menschenrechte wurden in Deutschland als Grundrechte im Grundgesetz positiviert und sind für die drei Gewalten unmittelbar bindendes Recht (GG 1, Abs. 3).  
 b) Mit der europäischen »Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten« von 1950 wurde der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg eingerichtet.<sup>3</sup> Er hat heute gerade im Blick auf die Situation in einigen osteuropäischen Ländern für die Justiziabilität der Menschenrechte praktische Bedeutung gewonnen.

c) 1975 wurde in Helsinki die Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa verabschiedet.<sup>4</sup> In vielen Ostblockstaaten bildeten sich daraufhin sog. Helsinki-Gruppen, die sich zum Teil nicht ohne Erfolg auf die Schlußakte von Helsinki beriefen und dazu beitrugen, das System des real existierenden Sozialismus mit seiner Mißachtung bürgerlicher Freiheiten von innen her aufzulösen.

Bei der Vorbereitung und Umsetzung der Schlußakte von Helsinki hatten der Ökumenische Rat der Kirchen, der Lutherische Weltbund und der Reformierte Weltbund intensiv an einer theologischen Begründung der Menschenrechte gearbeitet, nachdem gerade im deutschen Protestantismus bis in die Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg die Menschenrechte als angelsächsisch – puritanisch oder als französisch – laizistisch abgetan worden waren. Auch die katholische Kirche fand erst mit dem Zweiten Vatikanischen Konzil zu einem positiven Verständnis der Menschenrechte.<sup>5</sup>

d) 1993 fand die Wiener Menschenrechtskonferenz statt. Dort wurden viele der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte kodifiziert, für die sich der ÖRK über viele Jahre hinweg eingesetzt hatte.<sup>6</sup>

e) Etwas rechtlich qualitativ Neues war in unserem Jahrzehnt die Errichtung der Internationalen Kriegsverbrechertribunale in Den Haag und Arusha, auch wenn diese bei den Nürnberger Kriegsverbrecherprozessen einen Vorläufer hatten und schon in Artikel VI der »Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes« vom 9. Dezember 1948 vorgesehen waren.<sup>7</sup> Ebenso wurde bei den Mauerschützenprozessen mit dem Verweis auf die Menschenrechte juristisches Neuland betreten, zumal wenn sie im Verhältnis zu den früheren KZ-Prozessen gesehen werden, als

3 BGBl. 1952 II, 686.

4 *W. Heidelmeyer* (Hg.), *Die Menschenrechte*, Paderborn u.a., 3. Aufl. 1982, 316ff.

5 Erklärung über die Religionsfreiheit »Dignitatis humanae« (7.12.1965). Vgl. *O.H. Pesch*, *Das Zweite Vatikanische Konzil (1962–1965). Vorgeschichte – Verlauf – Ergebnisse – Nachgeschichte*, Würzburg, 4. Aufl. 1996, 306ff.

6 Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen (Hg.), *Gleiche Menschenrechte für alle. Dokumente zur Menschenrechtsweltkonferenz der Vereinten Nationen in Wien 1993*, Bonn 1994.

7 *W. Heidelmeyer*, a.a.O. 229f.

rechtspositivistisch die Argumentationsfigur des Befehlsnotstandes einer Bestrafung enge Grenzen setzte.

f) Der letzte Punkt in der Entwicklung war im Juli 1998 in Rom der Beschluß der Vereinten Nationen zur Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshofes. Ausgerechnet die USA und Frankreich hatten sich jedoch bis zuletzt gegen eine solche Institution gewehrt, da sie für ihre Interventionstruppen rechtliche Beschränkungen befürchteten.

## 2 Biblische Begründung der Menschenrechte?

Eine biblische Herleitung der Menschenrechte dürfte schwerlich möglich sein. Die Menschenrechte sind auch nicht das Ergebnis theologischer Reflexionen oder synodaler Beschlüsse. Fast zweihundert Jahre lang hatten sich die Kirchen unter dem Eindruck der scheinbar christentumsfeindlichen Französischen Revolution gegen die Menschenrechte gewandt, wie sie philosophisch – naturrechtlich, wenn auch unter indirekter Mithilfe gerade reformierter Theologen (Johannes Althusius, Hugo Grotius), begründet worden waren.

Es erscheint zweifelhaft, vom Begriff der Gottebenbildlichkeit her die Menschenwürde und die Menschenrechte begründen zu wollen. Damit würde Gen 1,26 überfrachtet werden. Allerdings ist der Doppelbegriff von Recht und Gerechtigkeit im Alten Testament so grundlegend, daß sich hier durchaus Affinitäten finden lassen. Der Bund Gottes ist nicht ohne das Recht der Tora. Postmoderne Philosophie und Theologie postulieren gern die Trennung von Recht und Ethik. Ohne zu naturrechtlichen Vorstellungen zurückkehren zu wollen<sup>8</sup>, ist nach den Erfahrungen des Nazismus davor zu warnen, Recht und Ethik nicht nur unterscheiden, sondern trennen zu wollen.

Das Recht ist um der Schwachen willen notwendig; sowohl im biblischen wie in heutigem Kontext. Insbesondere die Fremden gelten im Alten Testament als die zu Schützenden (Ex 22,20; 23,9; Lev 19,33f). Abraham lebte in der Fremde. Abraham bewirtete mit den drei fremden Männern, ohne es zu wissen, Gott (Gen 18, 1–8).

Bei Amos, der für Recht und Gerechtigkeit eintritt (Amos 5,24), finden sich Ansätze für ein internationales Völkerrecht, etwa wenn die Moabiter für strafwürdig erklärt werden, weil sie die Gebeine des Königs von Edom zu Kalk verbrannten (Amos 1,3–2,8).

Im Neuen Testament soll an die Goldene Regel erinnert werden (Matth 7,12), die sich in vielen Religionen findet.<sup>9</sup> Auch das Gebot der Nächstenliebe verpflichtet

8 Vgl. K. Tanner, *Der lange Schatten des Naturrechts. Eine fundamental-ethische Untersuchung* Stuttgart u.a. 1993.

9 R. Heiligenthal/H.-H. Schrey, *Art. Goldene Regel II/III, TRE 13, 1984, 573–583.*

dazu, die Interessen der anderen den eigenen gleichzustellen (Matth 22,39; Luk 10,27; Röm 13,9). Wichtig erscheint mir vor allem die Gegenwart des Menschensohns in dem Anderen, in dem Fremden (Matth 25,31–45). Dabei ist diese Stelle in erster Linie nicht ethisch, sondern dogmatisch zu verstehen. Die Gegenwart Christi in dem Anderen, in dem Fremden ist ein fast sakramentales Geheimnis. In der anglikanischen Kirche wird sinngemäß der Satz weitergegeben: »Du kannst Christus in der Eucharistie nicht anbeten, wenn du ihm nicht in die Slums folgst.«

Insbesondere ist m. E. ausgerechnet Röm 13,1–7 für die Frage nach den Menschenrechten relevant. Paulus trägt dort keine metaphysische Staatslehre vor, sondern der Staat wird mit seinen Funktionen dargestellt, das Gute zu fördern und Böses abzuwehren, d.h. Recht und Gerechtigkeit zur Durchsetzung zu verhelfen. Sofern er diese Aufgabe erfüllt und nur sofern er sie erfüllt, ist er Gottes Dienerin.<sup>10</sup>

### 3 Grundmodelle der Beziehung zwischen biblischem Denken und Menschenrechten

a) Jürgen Moltmann suchte eine Begründung der fundamentalen Menschenrechte aus dem Recht Gottes auf den Menschen.<sup>11</sup> Nicht eine vorausgesetzte Wesenswürde, sondern die eschatologische Befreiungsperspektive ist ihm wichtig. Der Universalität des Evangeliums entspricht die Universalität der Menschenrechte. Weil die Erde allen gegeben ist (Gen 1,26f), gibt es nach Moltmann ein Menschenrecht auf einen gerechten Anteil an den Erträgen dieser Erde, auf die Möglichkeit von Arbeit und Besitz.<sup>12</sup> Diese ökonomischen Rechte werden aber durch die ökologische Pflicht zum Schutz der Erde vor Ausbeutung begrenzt.

Moltmann usurpiert sozusagen die Menschenrechte christlich, verzichtet aber zugleich auf eine Kommunizierbarkeit mit außerchristlichen Begründungen der Menschenrechte.

b) Den umgekehrten Weg geht Martin Honecker.<sup>13</sup> Er nähert sich den Menschenrechten mit der Unterscheidung von Gesetz und Evangelium und mit der sogenannten lutherischen Zwei-Reiche-Lehre. Die Menschenrechte gehören zur ersten Funktion des Gesetzes (*usus politicus*) und dienen der Abwehr des Bösen, nicht zur Verwirklichung positiver Ziele. Honecker genügt es, die Menschenrechte vernünftiger plausibel zu machen und ihren Eigenwert anzuerkennen. Sie sind ein säkulares Phä-

10 K. Barth, *Rechtfertigung und Recht*, ThSt 1, Zürich 1938.

11 J. Moltmann, *Theologische Erklärung zu den Menschenrechten*, in: *Reformierter Weltbund* (Hg.), *Theologische Basis der Menschenrechte*, Theologische Konsultation, London 18.–21. Februar 1976, 7–18, hier 7.

12 J. Moltmann, a.a.O. 18.

13 M. Honecker, *Grundriß der Sozialethik*, Berlin–New York, 1995, 342–353.

nomen. Allerdings kann auch er nicht umhin, einige Grundentscheidungen vorzusetzen, etwa das Verbot der Rassendiskriminierung, die Gleichheit von Mann und Frau sowie die Unverfügbarkeit der Person. Da Honecker die Menschenrechte vor allem als individuelle, bürgerliche Abwehrrechte gegenüber dem Staat sieht, werden die sozialen Anspruchsrechte zwar von ihm vertreten, sind aber doch den bürgerlichen Freiheitsrechten untergeordnet.

c) Eine ähnliche Position vertritt Trutz Rendtorff, der in seiner Ethik die Menschenrechte in Parallele zur Kindertaufe versteht.<sup>14</sup> Mit der Kindertaufe erkennen die Eltern mit der Kirche den Eigenwert des Kindes an. Mit den Menschenrechten erkennt der Staat den Eigenwert und die vorstaatlichen Rechte seiner Bürgerinnen und Bürger an. Allerdings fehlt auch bei Rendtorff die Möglichkeit einer kritischen Auseinandersetzung und dynamischen Weiterentwicklung der vorgegebenen Menschenrechte durch theologische Kriterien.

d) Einen Weg der Vermittlung sucht das Modell von Analogie und Differenz, das Wolfgang Huber und Heinz Eduard Tödt entwickelt haben.<sup>15</sup> Sie verstehen die Menschenrechte in gegenseitiger Bedingtheit von Freiheitsrechten, Gleichheitsrechten und Teilhaberechten, dabei erkennen sie gewisse Affinitäten zwischen den philosophisch-politisch postulierten Menschenrechten einerseits und biblischer Anthropologie und Ekklesiologie andererseits.

Die Freiheit eines Christenmenschen<sup>16</sup> versteht Huber als kommunikative Freiheit, die die Freiheit anderer und die Verantwortung für andere einschließt.<sup>17</sup> In diesem Sinne kann christlicher Glaube die modernen Freiheitsrechte bejahen.

Die christliche Gemeinde als Leib Christi geht von der Gleichheit der Getauften aus (Gal 3,28). Darum gibt es in der Kirche mit ihrem Priestertum aller Getauften ein Gefälle zur Gleichheit aller Menschen. Insofern behauptet Huber eine Analogie und Differenz zwischen der Gleichheit in der christlichen Gemeinde und den staatlichen Gleichheitsrechten.

Über Huber hinausgehend läßt sich wirkungsgeschichtlich die soziale Bedeutung der Taufe etwa an dem Kampf des Dominikaners Bartholomé de Las Casas für die Rechte der Indianer veranschaulichen.<sup>18</sup> Aus der neueren Geschichte könnte auch die

14 T. Rendtorff, Ethik. Grundelemente, Methodologie und Konkretionen einer ethischen Theologie, Bd. 2, Stuttgart u.a., 2. Aufl. 1991, 134–140.

15 W. Huber/H.E. Tödt, Menschenrechte. Perspektiven einer menschlichen Welt, München, 3. Aufl. 1988.

16 M. Luther, Von der Freiheit eines Christenmenschen, WA 7, 3–38.

17 W. Huber, Folgen christlicher Freiheit. Ethik und Theorie der Kirche im Horizont der Barmer Theologischen Erklärung, München, 2. Aufl. 1985, 113ff.

18 B. de Las Casas, Kurzgefaßter Bericht von der Verwüstung der Westindischen Länder, hg. v. H.M. Enzensberger, Frankfurt 1981.

Tauftheologie des dänischen Pfarrers Grundtvig als Beispiel genannt werden.<sup>19</sup> Grundtvig hat in Dänemark durch seine Kirchenlieder mit ihrer Hervorhebung des Priestertums aller Getauften den Boden für das Entstehen von Volkshochschulen und Genossenschaften bereitet. Als Folge ist das soziale Gefälle in Dänemark geringer als in Deutschland.

Nach Huber beweist der Liebeskommunismus in Apg 2 und 4, auch wenn er mehr Ideal als Wirklichkeit war, daß trotz gegenläufiger Erscheinungsformen in der Kirche die christliche Tradition eine Tendenz zu bruderschaftlich-genossenschaftlichen Formen des Zusammenlebens hat.<sup>20</sup> Insofern hat christlicher Glaube eine Affinität zur Forderung nach Teilhaberechten.

Unsere Sprache scheint diese Analogie zwischen christlicher Tradition und säkularer Wirkungsgeschichte zu bestätigen, da institutionelle Begriffe der Mit-Gliedschaft in einem Verein oder der Körperschaft noch von ferne an die Vorstellung vom Leib Christi und seinen Gliedern erinnern.

#### 4 Asylrecht – oder: Das Recht, Rechte zu haben

Vor einigen Jahren erregte der Film »Der Marsch« Aufsehen. Er schildert, wie sich Menschenmassen aus Afrika unter dem Druck von Hungersnöten und Armut auf den Weg machen, um über Gibraltar ins gelobte Land Europa zu gelangen. Jedoch werden sie an der Küste durch groß angelegte Militäraktionen gestoppt. Dieser Science-Fiction-Film ist längst Wirklichkeit geworden. Auf die Herausforderungen des durch Verelendung bedingten Migrationsdrucks reagierten die europäischen Länder nicht mit einer Strategiediskussion über die Beseitigung der Fluchtursachen, sondern mit dem Schengener Abkommen, das zu einer Abschottung der Festung Europa führte. Die kontrovers geführte Asyldebatte Ende der Achtziger und Anfang der Neunziger Jahre führte schließlich zu einer erheblichen Einschränkung des Asylrechts.

Am 28. Juli 1986 hatte der Rat der EKD noch erklärt: »Eine Änderung des im Grundgesetz verankerten Rechts auf Asyl lehnt der Rat ab. Er sieht im Asylrecht eine Ausprägung des obersten Gebots unserer Verfassung, die Menschenwürde zu schützen.«<sup>21</sup> Doch dann schwenkte der Rat der EKD 1993 um und akzeptierte, wenn auch mit Vorbehalten, eine Änderung von Art. 16 GG, die zu einer massiven Einschränkung des Grundrechts auf Asyl führte.

Bei der 1993 beschlossenen Fassung von Art. 16a GG macht schon die Länge mißtrauisch. Das Gros der Asylsuchenden wird nun durch Absätze 2–4 ausgeschlos-

19 Chr. Thodberg, Art. Grundtvig, TRE 14, Berlin–New York 1985, 284–289.

20 W. Huber, Menschenrechte, 171. – Die Bedarfsgelhalter bei manchen Missionsgesellschaften sind dafür ein Indiz.

21 EKD-Texte 16, Kirchenamt der EKD (Hg.), Hannover 1986, 40.

sen. Asylrecht genießt nicht, wer aus dem die BRD umgebenden Gürtel der sog. sicheren Drittstaaten einreist oder Angehöriger eines als verfolgungsfrei deklarierten Staates ist. Eine Chance, als Asylberechtigter anerkannt zu werden, haben nur Personen, die nicht über sog. sichere Drittstaaten eingereist sind. Mit dieser Regelung entscheiden de facto die Fluchtwege statt der Fluchtgründe über den Erfolg eines Asylgesuchs.

Nur auf dem Wege der Einzelfallprüfung kann die zunächst stets zugrunde gelegte Vermutung der Verfolgungssicherheit widerlegt werden. Da die Entscheider des Bundesamtes fast hundertprozentig Asylanträge ablehnen, werden die Gerichte bemüht. Die Asylbewerber müssen von ihren monatlichen 80 DM Taschengeld auch noch die Anwaltskosten tragen, da die Aussichtslosigkeit ihres Verfahrens von vornherein unterstellt wird und daher Prozeßkostenhilfe entfällt. Die Gerichte stützen sich weitgehend auf die Berichte des Auswärtigen Amtes. Aufgabe der deutschen Botschaften im Ausland ist es jedoch, gute Beziehungen zu anderen Staaten zu pflegen, d.h. im Zweifelsfall werden sie die Verhältnisse im Herkunftsland eher beschönigen.

Wo wie etwa in Afghanistan oder Somalia kein wirkliches Staatswesen mehr existiert, kann auch niemand, so das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, staatliche Verfolgung erleiden, nachdem die Verwaltungen und die Rechtsprechung in der Regel den in Art. 16a GG genannten Begriff der politischen Verfolgung auf eine Verfolgung durch den Staat eingegrenzt haben. So werden Algerier nicht anerkannt, weil sie ja angeblich nicht vom Staat verfolgt werden, sondern von anonymen terroristischen Gruppen. Die Gleichsetzung von politischer Verfolgung mit staatlicher Verfolgung ist mehr als fragwürdig. Als Beispiel sei der Fall eines Flüchtlings aus Sierra Leone, Kisema Kamara, genannt, der als Sechzehnjähriger auf dem Seeweg nach Deutschland gekommen war.<sup>22</sup> Da er von Rebellentruppen verfolgt worden war, nicht aber von staatlichen Truppen, wurde sein Antrag auf Asyl abgelehnt, obwohl zur selben Zeit das Auswärtige Amt alle Deutschen aufforderte, das Bürgerkriegsland umgehend zu verlassen.<sup>23</sup> Kisema Kamara kann wegen der Bürgerkriegszustände nur auf eine vorläufige Duldung hoffen, das sog. kleine Asyl als humanitäres Bleiberecht, bis die negativen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Allerdings hat auch die Form der Duldung zum Teil inhumane Züge angenommen, als sie von manchen Ausländerbehörden nur noch für jeweils vierzehn oder gar nur acht Tage ausgesprochen wird. Derart kurze Fristen haben in sich etwas Entwürdigendes und grenzen an Psychoterror. Das sog. große Asyl bleibt auf diejenigen beschränkt, die mit einem gültigen Visum einreisen könnten. Sie müßten also

22 Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 6.7.1998, Gesch.-Z. 2280857-272, hier S. 2: »Politische Verfolgung ist dabei generell nur vom Staat ausgehende oder doch zumindest ihm zuzurechnende Verfolgung.«

23 Das Bundesamt hatte sogar das Wort Flucht in Anführungszeichen gesetzt. A.a.O. 2.

zunächst eben die Behörden jenes Staates aufsuchen, der sie verfolgt. Das bedeutet die faktische Auflösung des Asylrechts. Die Änderung von Art 16 GG im Jahre 1993 wird das Verhältnis von Staat und Kirche auf Jahre schwer belasten, trotz solcher Einrichtungen wie der Härtefallkommission in Nordrhein-Westfalen, sofern die Kirche ihrem Auftrag treu bleibt, Bedrängten und Verfolgten beizustehen.

Selbst wenn es Menschen, wie etwa Kurden oder Kosovaren, gelingt, in die BRD zu gelangen, können sie abgeschoben werden mit der Begründung, es gebe ja eine innerstaatliche Fluchtalternative. Dabei werden sie dann nach einer Abschiebung aus Deutschland gleich am Flughafen von Grenzpolizisten eben jenes Staates in Empfang genommen, vor dem sie geflohen waren. Die innerstaatliche Fluchtalternative bedeutet somit allenfalls eine mentale Fluchtmöglichkeit für geplagte Gewissen mancher Verwaltungsrichter.

Das Asylrecht ist eigentlich kein Menschenrecht neben anderen, sondern erweist sich bei näherer Betrachtung als grundlegendes Menschenrecht schlechthin. Wenn nämlich jemand keiner politischen Gemeinschaft mehr angehört, wenn jemand keinen Paß mehr hat und staatenlos ist, wenn ihn keine Botschaft und kein Konsulat schützt, dann droht absolute Rechtlosigkeit, von Wahlrecht, Recht auf Bildung oder Recht auf Arbeit usw. ganz zu schweigen. Mit dem Asylrecht steht das Fundament aller Menschenrechte auf dem Spiel: nämlich das Recht, überhaupt Rechte zu haben und Rechte geltend zu machen. Hannah Arendt hat diese Erkenntnis nach Ende des Zweiten Weltkrieges in ihrer Schrift »Es gibt nur ein einziges Menschenrecht«<sup>24</sup> zum Ausdruck gebracht. Als Jüdin, die 1933 nach Frankreich und später in die USA fliehen mußte, wußte sie existentiell nur zu sehr, was es heißt, nicht mehr das Recht zu besitzen, Rechte geltend zu machen. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurden Tausende von Menschen in Lagern der Alliierten als »Displaced Persons« untergebracht, vor allem Juden, Menschen, die heimatlos, staatenlos und damit rechtlos waren. Das Asylrecht erweist sich als grundlegendes Notrecht zum Schutz des Basisrechts auf politischen Schutz und politische Gemeinschaft, damit überhaupt Grundrechte geltend gemacht und eingeklagt werden können.

Letztlich sind Menschenrechte vernunftphilosophisch nicht zu begründen.<sup>25</sup>

Dies erweist sich spätestens bei dem Schicksal jener Menschen, die keine Rechte mehr haben, weil sie in der Grauzone des Niemandslandes zwischen den Staaten hängen. Der von Kant als Vernunftwesen idealisierte Mensch ist schon durch sich selbst, durch seine Autonomie und durch seine bürgerliche Selbständigkeit Rechtssubjekt. Aber welche Rechte haben jene, die auf überfüllten Booten im Mittelmeer versuchen, einer menschenwürdigen Zukunft entgegenzublicken? Sie werden krimi-

24 H. Arendt, *Es gibt nur ein einziges Menschenrecht* (1949), abgedr. in O. Höffe/G. Kadelbach/G. Plumpe (Hg.), *Praktische Philosophie/Ethik*, Bd. 2, Frankfurt 1981, 152–167.

25 Das ist auch das Ergebnis bei F.J. Wetz, *Die Würde der Menschen ist antastbar. Eine Provokation*. Stuttgart 1998.

nalisiert, insofern sich die Blicke nicht auf die Flüchtlinge, sondern auf sog. Schleußer und Schlepper richten.

Es ist nicht zureichend, das elementare Menschenrecht auf die von Vernunftsubjekten gegenseitig anerkannte Freiheit zu gründen. Sowohl die faktische Erfahrung als auch ein Blick in die biblischen Traditionen lehrt uns eine Asymmetrie von Macht und Recht, denen der bürgerliche Freiheitsbegriff Kants nicht entspricht.<sup>26</sup>

Das elementare Recht auf Rechte setzt voraus, daß dem Anderen Rechtssubjektivität zuerkannt wird. Was aber sollte Menschen veranlassen, in einem zuvorkommenden Akt dem anderen Menschen Rechtssubjektivität zuzuerkennen? Letztlich nur die unbedingte Achtung des Anderen, des Fremden<sup>27</sup>, wie sie in Matth 25,31ff zum Ausdruck kommt, wenn sich der Menschensohn Jesus mit dem Fremden identifiziert. Auf diese Bibelstelle nimmt auch die EKD-Erklärung von 1986 Bezug. Ohne Rückgriff auf religiöse Kategorien wie die Heiligkeit und Unverletzlichkeit des Lebens werden wir kaum Grund unter die Füße bekommen. Für die Christen ist es die Menschenfreundlichkeit Gottes, die in Jesus Christus Wirklichkeit geworden ist und uns zu Schwestern und Brüdern macht, noch ehe wir uns unserer partikularstaatlichen Unterschiede bewußt werden. Im Wirkungsbereich des menschenfreundlichen Gottes ist der Schutz von Würde und Recht der Menschen die persönliche Pflicht aller, die als Getaufte zum Leib Christi gehören. Weder ökonomische Überlegungen noch staatliche Interessen können das Recht, Rechte zu haben, dauerhaft garantieren. Es bedarf dazu einzelner Personen, aktiver Gruppen und der Nichtregierungsorganisationen (NROs), zu denen auch die Kirchen gehören, die permanent für die Menschenrechte eintreten. Mit feierlich abgegebenen Erklärungen und Kodifizierungen derselben ist es nicht getan. Die Menschenrechte sind nur so viel wert, wie sie aktiv wahrgenommen, geltend gemacht und geschützt werden. Dazu bedarf es einer Rechtskultur, die nicht allein nach dem eigenen Recht fragt, sondern auch das Recht des Anderen im Blick hat.

Gerade das Asylrecht macht aus der Negation heraus erkennbar, worum es bei den Menschenrechten geht, nämlich um vorstaatliche Rechte, die sich aus dem Menschsein als solchem ergeben, die aber zugleich gegenüber staatlicher Ordnung zwingend geltend zu machen sind. Daß dies nicht konfliktfrei möglich ist, ist sowohl theoretisch einsichtig als auch praktisch erfahrbar, wie am sogenannten Kirchenasyl deutlich wird.

26 Vgl. *H.-R. Reuter*, *Rechtsethik in theologischer Perspektive. Studien zur Grundlegung und Konkrektion*, Gütersloh 1996, 199ff.

27 Vgl. *E. Lévinas*, *Die Spur des Anderen. Untersuchungen zur Phänomenologie und Sozialphilosophie*, Freiburg-München, 3. Aufl. 1998.

## 5 Das sogenannte Kirchenasyl

Das in Deutschland praktizierte Kirchenasyl hat seine Vorläufer in dem amerikanischen »Sanctuary-Movement«.<sup>28</sup>

Die Theologische Fakultät Zürich hatte 1981 in einem Theologischen Gutachten festgestellt, daß die Ehrfurcht vor dem Gottesdienstraum nach evangelischem Verständnis keine Sphäre begründen kann, aus der sich eine Rechtsfreiheit ableiten ließe.<sup>29</sup> Ein säkularer Staat würde sich wohl auch nicht mit dem Hinweis auf Bestimmungen des Alten Testaments oder Praktiken des Mittelalters beeindrucken lassen. Der Kirchenraum hat allerdings als gottesdienstliche Stätte eine besondere Funktion, weil hier das Wort Gottes zu predigen und zu hören ist, jedoch stets gemäß dem reformatorischen Grundsatz: *sine vi, sed verbo* (ohne Gewalt, nur durch das Wort). So begründet nach dem Urteil der Züricher Theologischen Fakultät die Kirche zwar keinen rechtsfreien, wohl aber einen gewaltfreien Raum. Von den Organen des Staates ist die Respektierung dieser Zone der Gewaltfreiheit ebenso zu fordern wie von den Vertretern der Kirche.

Die Kirchen werden zwar kaum auf eine Anerkennung des Kirchenasyls durch staatliches Recht hoffen können. Dennoch gibt es gewichtige juristische Stimmen zum Kirchenasyl, die auf anderem Wege zu einer positiven Wertung kommen.<sup>30</sup>

Den einzelnen Gläubigen wie auch einer Gemeinde muß das Recht zugestanden werden, das gesamte Verhalten an den Lehren des jeweiligen Glaubens auszurichten und den inneren Glaubensüberzeugungen gemäß zu handeln. Diese positive Religionsfreiheit, die durch Art. 4, Abs. 2 GG gesichert ist, gilt auch, wenn einem abgewiesenen Asylbewerber aus religiösen Gründen Schutz und Hilfe gewährt wird. In einer durch staatliche Behörden erzwungenen Beendigung des Kirchenasyls könnte daher ein Eingriff in die Religionsfreiheit vorliegen und wäre dann nicht nur eine Frage der Opportunität und des Wohlverhaltens, sondern eine Grundrechtsfrage.<sup>31</sup> Eine Kir-

28 Vgl. *M. Koranyi*, Du bereitest vor mir einen Tisch im Angesicht meiner Feinde. Biblisch-theologische Überlegungen und historische Anmerkungen zum »Sanctuary Movement« in den USA, JK 49 (1988), 117–123.

29 Theologische Fakultät Zürich, Kirchlicher Raum – Asylraum – Freiraum, ThPr 16 (1981), 133–136.

30 *M.-E. Geis*, Kirchenasyl im demokratischen Rechtsstaat, Zeitschrift für Rechtspolitik 1996, 60–101. – Ders., Rechtsfragen des sog. Kirchenasyls, epd-Dokumentation 31/96, 43–52. – Ders., Kirchenasyl im demokratischen Verfassungsstaat, in *Asylpraxis*, Schriftenreihe des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, Bd. 3, Nürnberg 1998, 69–102. – *A. Siegmund*, Verfassungsrechtliche Aspekte des Kirchenasyls, Konstanz 1997. – *R. Grote/D. Kraus*, Fälle zu den Grundrechten, München 1997, 59–77. Ders., Der praktische Fall. Öffentliches Recht: Kirchenasyl, JuS, 1997, 345.

31 *Grote/Kraus*, Fälle, 64f.

chengemeinde will nicht das Asylgewährungsmonopol des Staates in Frage stellen, sondern fordert, daß das vom Grundgesetz garantierte Recht des Flüchtlings auf Unversehrtheit erneut gewissenhaft zu prüfen sei. Dazu ist es allerdings notwendig, daß sich die Vertreter der Kirchengemeinde um aktuelle Informationen über das Herkunftsland bemühen, die möglicherweise über die der Ausländerbehörden und Gerichte hinausgehen.

Einen anderen Weg der Argumentation verfolgt Jürgen Schmude, der zu den Verfassern der EKD-Thesen von 1994 gehört.<sup>32</sup> Er meint, »daß die weithin als Kirchenasyl bezeichnete Aufnahme von Flüchtlingen im oder nach einem Asylverfahren in ein kirchliches Gebäude, die Gewährung von Unterkunft und Betreuung sowie die Unterstützung gegen den Vollzug einer drohenden Abschiebung eindeutig rechtmäßig sind. Mit ihnen nehmen einzelne und Kirchengemeinden die verfassungsmäßigen Rechte aktiver und mündiger Bürger im demokratischen Staat wahr. ... Was in 99% der Praxis des sogenannten Kirchenasyls geschieht, ist nicht strafbar und auch sonst nicht rechtswidrig. Die Strafvorschriften des Ausländergesetzes verbieten es, Ausländern gezielt bei der Einreise oder bei dem Verbleib im Bundesgebiet zu helfen. Sie aufzunehmen, zu beköstigen, ist nicht verboten. Das Gebot, Menschen ohne Obdach, Nahrung und Beistand zu lassen, kannte man in der Zeit von Acht und Bann. Unserer Rechtsordnung ist es fremd.«<sup>33</sup> Schmude möchte ausdrücklich nicht von zivilem Ungehorsam oder gar Widerstandsrecht sprechen, weil in aller Regel kein Rechtsbruch vorliege, wie immer wieder unterstellt wird. Denn Christen haben keine Rechtspflicht, an Abschiebungen mitzuwirken oder sie zu erleichtern. Nach Schmude liegt es im Ermessensspielraum der Behörde, ob sie eingreift. Es mag wohl sein, sie davor zurückscheut, weil sie kein Aufsehen und kein Ärgernis erzeugen will. Die vierte EKD-These von 1994 sagt, daß nicht beabsichtigt ist, die Rechtsordnung außer Kraft zu setzen, sondern durch die Gewährung von Kirchenasyl soll dazu beigetragen werden, daß Gerechtigkeit im Einzelfall geübt wird. Schmude bezweifelt, daß es zu Bestrafungen wegen Kirchenasyls kommen werde. Schmude sieht die

32 Beistand ist nötig, nicht Widerstand. Zehn Thesen der EKD zum Kirchenasyl, abgedr. in: ÖR 43 (1994), 469–471.

33 J. Schmude, Der einzelne – die Gemeinde – die Kirche? Wer trägt die Verantwortung beim Kirchenasyl? In: epd-Dokumentation 31/96, 15–18, hier 15f. – Einen völlig anderen Standpunkt bezieht H.-G. Maaßen, Der Schutz politisch Verfolgter durch den demokratischen Rechtsstaat und die Gewährung von »Kirchenasyl«, in: Asylpraxis, Schriftenreihe des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, Bd. 3, Nürnberg 1998, 13–67. Maaßen, Regierungsdirektor in Bonn, weiß eine lange Liste strafrechtlicher Tatbestände bei der Gewährung von Kirchenasyl aufzuführen, bis hin zu der Mutmaßung, der Zusammenschluß von Gemeindegliedern zur Gewährung von Kirchenasyl sei möglicherweise als Bildung einer kriminellen Vereinigung zu werten!

Entscheidungskompetenz auf der Ebene der Kirchengemeinde, die die Räume zur Verfügung stellt.

Mit diesen Äußerungen bezieht sich Schmude auf das offene Kirchenasyl. Was aber geschieht, wenn Christen »Schüblinge« verstecken?<sup>34</sup> Nach dem Ausländergesetz ist das ein Vergehen, für das Freiheits- oder Geldstrafe angedroht wird. Wer aus Gewissensgründen gegen bestehende Gesetze verstößt, muß bereit sein, die Rechtsfolgen zu tragen, meint Schmude, weil Gewissensentscheidungen nicht kollektiv getroffen werden können. Ohnehin können beim Verstecken nur wenige Personen eingeweiht werden.<sup>35</sup> Eberhard Jüngel hatte dazu folgenden wenig realitätsnahen Vorschlag gemacht: »Die Kirchengemeinde kann sich mit dieser Gewissensentscheidung des einzelnen Christen dann identifizieren, wenn alle (und nicht nur die Mehrheit der) Gemeindeglieder dieselbe Gewissensentscheidung treffen zu müssen meinen.«<sup>36</sup> Schmude verweist dagegen mit guten Gründen auf die Demokratiedenkschrift der EKD von 1985, in der es heißt: »Eine andere Frage ist das Widerstehen des Bürgers gegen einzelne gewichtige Entscheidungen staatlicher Organe, wenn der Bürger die Entscheidung für verhängnisvoll und trotz formaler Legitimität für ethisch illegitim hält. Wer nur eine einzelne politische Sachentscheidung des Parlaments oder der Regierung bekämpft, will damit nicht das ganze System des freiheitlichen Rechtsstaats in Gefahr bringen. Sieht jemand grundlegende Rechte aller schwerwiegend verletzt und veranschlagt dies höher als eine begrenzte Verletzung der staatlichen Ordnung, so muß er bereit sein, die rechtlichen Konsequenzen zu tragen. Es handelt sich dabei nicht um Widerstand, sondern um demonstrative, zeichenhafte Handlungen, die bis zu Rechtsverstößen gehen können. Die Ernsthaftigkeit und Herausforderung, die in solchen Verstößen liegt, kann nicht einfach durch den Hinweis auf die Legalität und Legitimität des parlamentarischen Regierungssystems und seiner Mehrheitsentscheidungen abgetan werden. Zum freiheitlichen Charakter einer Demokratie gehört es, daß die Gewissensbedenken und Gewissensentscheidungen der Bürgerinnen und Bürger gewürdigt und geachtet werden. Auch wenn sie rechtswidrig sind und den dafür vorgesehenen Sanktionen unterliegen, müssen sie als Anfragen an Inhalt und Form demokratischer Entscheidungen ernstgenommen werden.«<sup>37</sup>

Der Rechtsphilosoph Gustav Radbruch, ein Freund Paul Tillichs, ursprünglich eher ein Vertreter des Rechtspositivismus, hatte unter dem Eindruck der Erfahrungen des Nazismus formuliert: »Der Konflikt zwischen Gerechtigkeit und Rechtssicher-

34 Der Begriff Schübling ist mir erstmals in Schreiben der SS im jüdischen Dokumentationszentrum in Paris begegnet.

35 *Schmude*, a.a.O. 17.

36 FAZ 44.6.94.

37 Kirchenamt der EKD (Hg.), *Evangelische Kirche und freiheitliche Demokratie. Der Staat des Grundgesetzes als Angebot und Aufgabe*, Gütersloh 1985, 21f.

heit [sc. bestehendes Recht zu akzeptieren] dürfte dahin zu lösen sein, daß das positive, durch Satzung und Macht gesicherte Recht auch dann den Vorrang hat, wenn es inhaltlich ungerecht und unzweckmäßig ist, es sei denn, daß der Widerspruch des positiven Gesetzes zur Gerechtigkeit ein so unerträgliches Maß erreicht, daß das Gesetz als »unrichtiges Recht« der Gerechtigkeit zu weichen hat.«<sup>38</sup> Diese Formel könnte so etwas wie eine zeitgemäße Konkretisierung der Forderung sein (Apg 5,29): »Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen.«

Der amerikanische Philosoph John Rawls hat den Begriff des zivilen Ungehorsams entwickelt und folgendermaßen bestimmt: Ziviler Ungehorsam von Bürgern in einem demokratischen Rechtsstaat ist eine »öffentliche, gewaltlose, gewissensbestimmte, aber politisch gesetzwidrige Handlung, die gewöhnlich eine Änderung der Gesetze oder der Regierungspolitik herbeiführen soll.«<sup>39</sup>

Die Kirche darf den Mitgliedern, die um ihres Gewissens willen Schritte des zivilen Ungehorsams gehen, ihre Begleitung und ihren Schutz nicht verweigern. Sie wird zugleich in Erinnerung an die Fünfte These der Barmer Theologischen Erklärung den Staat daran erinnern und auffordern, für Rechtsverhältnisse zu sorgen, die Rechtsverstöße um des Grundrechts auf Unversehrtheit des Lebens willen überflüssig machen. Wir sollten uns an Dietrich Bonhoeffer erinnern, der in seiner Ethik erstmals die Bereitschaft zur Schuldübernahme beschrieben hat. Verantwortliches Handeln zielt nicht darauf, daß wir um jeden Preis Rechtsverstöße vermeiden und uns aus allen Schuldverstrickungen heraushalten, sondern fragen, was die Liebe zum Anderen, zum Fremden von uns fordert. Bonhoeffer begründet dies christologisch: »Weil Jesus die Schuld aller Menschen auf sich nahm, darum wird jeder verantwortlich Handelnde schuldig. Wer sich in der Verantwortung der Schuld entziehen will, löst sich aber auch aus dem erlösenden Geheimnis des sündlosen Schuldtragens Jesu Christi und hat keinen Anteil an der göttlichen Rechtfertigung, die über diesem Ereignis liegt. Er stellt seine persönliche Unschuld über die Verantwortung für die Menschen, und er ist blind für die heillosere Schuld, die er gerade damit auf sich lädt ...«<sup>40</sup> Vielleicht würden manche kirchlichen Diskussionen um vermeintliche oder tatsächliche Gesetzesverstöße wegen des sog. Kirchenasyls anders geführt, wenn diese Worte Bonhoeffers Beachtung fänden.

38 G. Radbruch, Rechtsphilosophie, 8. Aufl. 1973, 345.

39 J. Rawls, Eine Theorie der Gerechtigkeit, Frankfurt a.M. 1979, 401.

40 D. Bonhoeffer, Ethik, 7. Aufl., 1966, 255f.



# Die Internationale Menschenrechtscharta

## Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

Angenommen durch Resolution der Generalversammlung 217A (III) vom 10. Dezember 1948 Abstimmungsverhältnis: 48 Ja-Stimmen, keine Nein-Stimmen, 8 Enthaltungen.

Deutscher Text: Auswärtiges Amt (Hg.), Menschenrechte in der Welt. Konventionen, Erklärungen, Perspektiven, 7. Aufl. 1988, S. 19.

### *Präambel*

Da die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnenden Würde und ihrer gleichen und unveräußerlichen Rechte die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,

da Verkennung und Mißachtung der Menschenrechte zu Akten der Barbarei geführt haben, die das Gewissen der Menschheit tief verletzt haben, und da die Schaffung einer Welt, in der die Menschen Rede- und Glaubensfreiheit genießen und frei von Furcht und Not leben, als das höchste Bestreben der Menschheit verkündet worden ist,

da es wesentlich ist, die Menschenrechte durch die Herrschaft des Rechtes zu schützen, damit der Mensch nicht zum Aufstand gegen Tyrannei und Unterdrückung als letztem Mittel gezwungen wird,

da es wesentlich ist, die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Nationen zu fördern,

da die Völker der Vereinten Nationen in der Charta ihren Glauben an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Persönlichkeit und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau erneut bekräftigt und beschlossen haben, den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern,

da die Mitgliedstaaten sich verpflichtet haben, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen die allgemeine Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durchzusetzen,

da eine gemeinsame Auffassung über diese Rechte und Freiheiten von größter Wichtigkeit für die volle Erfüllung dieser Verpflichtung ist, verkündet die Generalversammlung

diese Allgemeine Erklärung der Menschenrechte als das von allen Völkern und Nationen zu erreichende gemeinsame Ideal, damit jeder einzelne und alle Organe der Gesellschaft sich diese Erklärung stets gegenwärtig halten und sich bemühen, durch Unterricht und Erziehung die Achtung dieser Rechte und Freiheiten zu fördern und durch fortschreitende Maßnahmen im nationalen und internationalen Bereich ihre allgemeine und tatsächliche Anerkennung und Verwirklichung bei der Bevölkerung sowohl der Mitgliedstaaten selbst als auch der ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebiete zu gewährleisten.

#### *Artikel 1*

Alle Menschen sind frei und an Würde und Rechten gleich geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geist der Brüderlichkeit begegnen.

#### *Artikel 2*

Jedermann hat Anspruch auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten ohne irgendeine Unterscheidung, wie etwa nach Rasse, Farbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Status.

Weiter darf keine Unterscheidung gemacht werden aufgrund der politischen, rechtlichen oder internationalen Stellung des Landes oder Gebiets, dem eine Person angehört, ohne Rücksicht darauf, ob es unabhängig ist, unter Treuhandschaft steht, keine Selbstregierung besitzt oder irgendeiner anderen Beschränkung seiner Souveränität unterworfen ist.

#### *Artikel 3*

Jedermann hat das Recht auf Leben, Freiheit und persönliche Sicherheit.

#### *Artikel 4*

Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden; Sklaverei und Sklavenhandel sind in allen ihren Formen verboten.

*Artikel 5*

Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

*Artikel 6*

Jedermann hat das Recht, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden.

*Artikel 7*

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. Alle haben Anspruch auf gleichen Schutz gegen jede Diskriminierung, welche die vorliegende Erklärung verletzen würde, und gegen jede Aufreizung zu einer derartigen Diskriminierung.

*Artikel 8*

Jedermann hat Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen Handlungen, die seine ihm nach der Verfassung oder nach dem Gesetz zustehenden Grundrechte verletzen.

*Artikel 9*

Niemand darf willkürlich festgenommen, in Haft gehalten oder des Landes verwiesen werden.

*Artikel 10*

Jedermann hat in voller Gleichberechtigung Anspruch darauf, daß über seine Ansprüche und Verpflichtungen und über jede gegen ihn erhobene strafrechtliche Anklage durch ein unabhängiges und unparteiisches Gericht in billiger Weise und öffentlich verhandelt wird.

*Artikel 11*

(1) Jeder wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte hat Anspruch darauf, als unschuldig zu gelten, bis seine Schuld in einem öffentlichen Verfahren, in dem er alle für seine Verteidigung notwendigen Garantien gehabt hat, gemäß dem Gesetz nachgewiesen ist.

(2) Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach inländischem oder nach internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine schwerere Strafe als die im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden.

#### Artikel 12

Niemand darf willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden. Jedermann hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

#### Artikel 13

(1) Jedermann hat das Recht, sich innerhalb eines Staates frei zu bewegen und seinen Wohnsitz frei zu wählen.

(2) Jedermann hat das Recht, jedes Land einschließlich seines eigenen zu verlassen und in sein Land zurückzukehren.

#### Artikel 14

(1) Jedermann hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen.

(2) Dieses Recht kann im Fall einer Verfolgung, die sich tatsächlich auf nichtpolitische Straftaten oder auf Handlungen gründet, die gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen verstoßen, nicht in Anspruch genommen werden.

#### Artikel 15

(1) Jedermann hat Anspruch auf eine Staatsangehörigkeit.

(2) Niemandem darf seine Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen oder das Recht versagt werden, seine Staatsangehörigkeit zu wechseln.

#### Artikel 16

(1) Männer und Frauen im heiratsfähigen Alter haben ohne Beschränkung aufgrund der Rasse, der Staatsangehörigkeit oder der Religion das Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen. Sie haben gleiche Rechte bei der Eheschließung, während der Ehe und bei Auflösung der Ehe.

- (2) Eine Ehe darf nur im freien und vollen Einverständnis der künftigen Ehegatten geschlossen werden.
- (3) Die Familie ist die natürliche Kernzelle der Gesellschaft und hat Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat.

#### Artikel 17

- (1) Jedermann hat das Recht, allein oder in Gemeinschaft mit anderen Eigentum zu haben.
- (2) Niemand darf willkürlich seines Eigentums beraubt werden.

#### Artikel 18

Jedermann hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfaßt die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Unterricht, Ausübung, Gottesdienst und Beachtung religiöser Bräuche zu bekunden.

#### Artikel 19

Jedermann hat das Recht auf freie Meinung und freie Meinungsäußerung; dieses Recht umfaßt die unbehinderte Meinungsfreiheit und die Freiheit, ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut durch Mittel jeder Art sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.

#### Artikel 20

- (1) Jedermann hat das Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit zu friedlichen Zwecken.
- (2) Niemand darf gezwungen werden, einer Vereinigung anzugehören.

#### Artikel 21

- (1) Jedermann hat das Recht, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter teilzunehmen.
- (2) Jedermann hat unter gleichen Bedingungen das Recht auf Zugang zu öffentlichen Ämtern in seinem Lande.
- (3) Der Wille des Volkes bildet die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt; dieser Wille muß durch periodische unverfälschte Wahlen mit allgemeinem und

gleichem Wahlrecht bei geheimer Stimmabgabe oder in einem gleichwertigen freien Wahlverfahren zum Ausdruck kommen.

#### *Artikel 22*

Jedermann hat als Mitglied der Gesellschaft das Recht auf soziale Sicherheit; er hat Anspruch darauf, durch innerstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der Organisation und der Hilfsmittel jedes Staates in den Genuß der für seine Würde und die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit unentbehrlichen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen.

#### *Artikel 23*

(1) Jedermann hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf angemessene und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz gegen Arbeitslosigkeit.

(2) Alle Menschen haben ohne jede Diskriminierung das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit.

(3) Jeder, der arbeitet, hat das Recht auf angemessene und befriedigende Entlohnung, die ihm und seiner Familie eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sichert und die, wenn nötig, durch andere soziale Schutzmaßnahmen zu ergänzen ist.

(4) Jedermann hat das Recht, zum Schutz seiner Interessen Gewerkschaften zu bilden und ihnen beizutreten.

#### *Artikel 24*

Jedermann hat das Recht auf Arbeitspausen und Freizeit einschließlich einer angemessenen Begrenzung der Arbeitszeit sowie auf regelmäßigen bezahlten Urlaub.

#### *Artikel 25*

(1) Jedermann hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohlbefinden einschließlich Ernährung, Bekleidung, Unterbringung, ärztlicher Versorgung und notwendiger sozialer Leistungen gewährleistet; er hat das Recht auf Sicherheit im Fall von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität, Verwitwung, Alter oder von anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände.

(2) Mütter und Kinder haben Anspruch auf besondere Hilfe und Unterstützung. Alle Kinder, eheliche und nichteheliche, genießen den gleichen sozialen Schutz.

### *Artikel 26*

(1) Jedermann hat das Recht auf Bildung. Der Unterricht muß zum mindesten in der Elementar- und Grundstufe unentgeltlich sein. Der Elementarunterricht ist obligatorisch. Fach- und Berufsschulunterricht müssen allgemein verfügbar sein; die Hochschulen müssen allen nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten und Leistungen in gleicher Weise offenstehen.

(2) Die Bildung muß auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten gerichtet sein. Sie muß Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen allen Völkern und allen rassistischen oder religiösen Gruppen fördern und die Tätigkeit der Vereinten Nationen zur Aufrechterhaltung des Friedens unterstützen.

(3) Die Eltern haben ein vorrangiges Recht, die Art der Bildung zu wählen, die ihren Kindern zuteil werden soll.

### *Artikel 27*

(1) Jedermann hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich an den Künsten zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Wohltaten teilzuhaben.

(2) Jedermann hat das Recht auf Schutz der geistigen und materiellen Interessen, die sich für ihn als Urheber von Werken der Wissenschaft, Literatur oder Kunst ergeben.

### *Artikel 28*

Jedermann hat Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung, in der die in dieser Erklärung aufgeführten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können.

### *Artikel 29*

(1) Jedermann hat Pflichten gegenüber der Gemeinschaft, in der allein die freie und volle Entfaltung seiner Persönlichkeit möglich ist.

(2) Jedermann ist bei der Ausübung seiner Rechte und Freiheiten nur den Beschränkungen unterworfen, die das Gesetz ausschließlich zu dem Zweck vorsieht, die Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten anderer zu sichern und den gerechten Anforderungen der Moral, der öffentlichen Ordnung und des allgemeinen Wohles in einer demokratischen Gesellschaft zu genügen.

(3) Diese Rechte und Freiheiten dürfen in keinem Fall im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen ausgeübt werden.

**Artikel 30**

Keine Bestimmung dieser Erklärung darf dahin ausgelegt werden, daß sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person das Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, die auf die Abschaffung der in dieser Erklärung aufgeführten Rechte und Freiheiten hinzielt.

# Erklärung zu den Menschenrechten

*Angenommen von der Achten Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen, Harare, Simbabwe, 3.–14. Dezember 1998*

ÖKUMENISCHER RAT DER KIRCHEN

## Einleitung

Der Ökumenische Rat der Kirchen engagiert sich seit vielen Jahren für die Entwicklung der internationalen Menschenrechtsnormen und -standards und für die Förderung der Menschenrechte. Mittels seiner Kommission der Kirchen für internationale Angelegenheiten nahm der Rat an der Abfassung der Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen teil und trug dazu den Text des Artikels 18 über die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit bei. Seit damals setzt sich der ÖRK für die Verwirklichung der Erklärung ein.

Im Vorfeld der Fünften Vollversammlung organisierte der ÖRK einen weltweiten Konsultationsprozeß, um die Grundsätze seiner Menschenrechtskonzeption zu überprüfen. Diese Überprüfung führte 1974 zu der »Konsultation über Menschenrechte und christliche Verantwortung« in St. Pölten (Österreich), die Richtlinien für die 1975 in Nairobi angenommene Grundsatzerklärung ausarbeitete. Diese stellte die Menschenrechte in den Mittelpunkt der Kämpfe um die Befreiung von Armut, Kolonialherrschaft, institutionalisiertem Rassismus und Militärdiktatur; sie formulierte ferner eine umfassende neue ökumenische Tagesordnung für die Menschenrechtsarbeit.

Kirchen in vielen Teilen der Welt griffen die Anregungen der Vollversammlung von Nairobi auf. Sie setzten sich gezielter mit Menschenrechtsproblemen in ihrer jeweiligen Gesellschaft auseinander, traten in Militärdiktaturen häufig unter großen Gefahren für die Menschenrechte ein, bauten ein weltweites ökumenisches Netzwerk für Menschenrechtssolidarität auf und führten neue Formen aktiver Zusammenarbeit mit der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen und anderen nationalen und internationalen Menschenrechtsorganisationen ein. Diese Strategien führten dazu, daß die Ökumene sehr viel wirksamer Zeugnis für die Menschenrechte ablegen konnte und beeinflussten auch ganz erheblich die Entwicklung neuer internationaler Normen.

Im Blick auf die Achte Vollversammlung rief der ÖRK-Zentralausschuß 1993 zu einer erneuten weltweiten Überprüfung der ökumenischen Menschenrechtskonzeption.

tion und -praxis auf, um die Lehren aus zwei Jahrzehnten intensiven Engagements zu ziehen, um die neuen Herausforderungen, die sich aus den weltweiten Umwälzungen in den Jahren seit Nairobi ergeben hatten, einzuschätzen, und neue Aktivitäten in den Kirchen anzuregen, die den Menschenrechten eine geringere Priorität gegeben hatten. Auf regionaler Ebene fanden Tagungen und Seminare statt, deren Berichte dann auf einer internationalen Konsultation über »Menschenrechte und die Kirchen: Neue Herausforderungen« in Morges (Schweiz) im Juni 1998 ausgewertet wurden.

Auf früheren Vollversammlungen und ökumenischen Tagungen ist die theologische Grundlage des Engagements der Kirchen für die Förderung und der Schutz der Menschenrechte entwickelt worden:

»Als Christen sind wir aufgerufen, an Gottes Mission der Gerechtigkeit, des Friedens und der Achtung der ganzen Schöpfung teilzuhaben und uns dafür einzusetzen, daß alle Menschen die Fülle des Lebens haben, die Gott für sie will. In der Heiligen Schrift, durch die Tradition und die vielfältigen Wege, auf denen der Geist heute unsere Herzen erleuchtet, erkennen wir Gottes Gabe der Menschenwürde für jeden Menschen und das jedem Menschen zustehende Recht auf Annahme und Mitwirkung in der Gemeinschaft. Daraus ergibt sich die Verantwortung der Kirche als Leib Christi, sich für die universelle Achtung und Durchsetzung der Menschenrechte einzusetzen.« (Konsultation über »Menschenrechte und die Kirchen: Neue Herausforderungen«, Morges/Schweiz, Juni 1998);

»Alle Menschen, ungeachtet ihrer Rasse, ihres Geschlechts oder ihres Glaubens, sind von Gott als Individuen und in menschlicher Gemeinschaft erschaffen worden. Dennoch ist die Welt durch die Sünde verdorben, was zur Zerstörung menschlicher Beziehungen führt. Indem er die Menschheit und die Schöpfung mit Gott versöhnte, hat Jesus Christus auch die Menschen miteinander versöhnt. Nächstenliebe ist das Wesen unseres Gehorsams gegenüber Gott.« (Sechste Vollversammlung, Vancouver 1983);

»Der Geist der Freiheit und der Wahrheit drängt uns, Zeugnis von der Gerechtigkeit des Reiches Gottes abzulegen und uns der Ungerechtigkeit in der Welt zu widersetzen. Wir bringen das lebendige Wirken des Heiligen Geistes zum Ausdruck, indem wir uns für die Befreiung derjenigen einsetzen, die der Sünde verfallen sind, und den Unterdrückten in ihrem Kampf um Befreiung, Gerechtigkeit und Frieden beistehen. Durch den Geist befreit sind wir fähig, die Welt aus der Perspektive der Armen und Schwachen zu verstehen, uns der Mission und dem Dienst zu widmen und unsere Güter und Gaben miteinander zu teilen.« (Siebte Vollversammlung, Canberra 1991).

Die Achte Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen, die vom 3.–14. Dezember 1998 in Harare (Simbabwe) tagt, nimmt die folgende Erklärung zu den Menschenrechten an:

## 1

Wir danken Gott für die Gabe des Lebens und für die Würde, mit der er alle seine Geschöpfe ausgestattet hat.

## 2 Teures Zeugnis

### 2.1

Wir erinnern an das Engagement und die Erfolge der Kirchen, ökumenischen Einrichtungen und Menschenrechtsgruppen bei ihren Bemühungen, die Heiligkeit des Lebens zu verteidigen, und insbesondere an das teure Zeugnis jener, die in diesem Kampf gelitten und ihr Leben verloren haben.

### 2.2

Das Thema dieser Vollversammlung, »Kehrt um zu Gott–seid fröhlich in Hoffnung«, bestärkt uns in unserem Glauben an die dreifache Grundlage des christlichen Glaubens und Lebens: Gott wendet sich in seiner Gnade uns zu; wir antworten im Glauben und handeln in Liebe; und wir sehen der kommenden endgültigen Erfüllung der Gegenwart Gottes in der ganzen Schöpfung entgegen. Wir haben Gottes Ruf zum Erlaßjahr erneut vernommen, und deshalb bekräftigen wir unser Engagement für die Menschenrechte, für die Würde und den Wert des Menschen, der nach dem Bilde Gottes geschaffen und unendlich kostbar in Seinen Augen ist, und für die Gleichberechtigung von Frauen und Männern, junger und alter Menschen und aller Nationen und Völker. Die reiche theologische, liturgische und mystische Erfahrung der großen Familie christlicher Traditionen lehrt uns, die Menschenrechte und die Freiheit in Glaubenstreue vor Gott und im Bewußtsein unserer Verantwortung vor dem Volk Gottes und für das Volk Gottes zu begreifen.

### 2.3

Wir tun dies im Geist der Buße und der Demut. Wir sind uns der zahlreichen Mängel der kirchlichen Menschenrechtsarbeit ebenso bewußt wie unserer mangelnden Bereitschaft oder unseres Unvermögens zu handeln, wenn Menschen bedroht sind oder

leiden; unseres Versagens, Menschen beizustehen, die Gewalt und Diskriminierung erleiden; unserer Mitverantwortung für massive Menschenrechtsverletzungen seitens der Mächte, Gewalten und Strukturen unserer Zeit; und des Rückzugs vieler Kirchen aus der Menschenrechtsarbeit als Priorität christlichen Zeugnisses. Darum bitten wir Gott, uns Kraft für die neuen Herausforderungen zu geben.

### 3 Neue Herausforderungen aufgreifen

#### 3.1

Wir danken Gott für die erheblichen Verbesserungen der internationalen Standards, die seit der Fünften ÖRK-Vollversammlung (1975) in folgenden Bereichen verwirklicht werden konnten: Rechte von Kindern, Frauen, Urvölkern, Minderheiten und entwurzelten Menschen; Schutz vor Diskriminierung, rassistischer Gewalt, Verfolgung, Folter, Gewalt gegen Frauen einschließlich Vergewaltigung als Mittel der Kriegsführung, Entführungen, außergerichtlichen Hinrichtungen und der Todesstrafe; bei der Entwicklung der neuen »Rechte der dritten Generation« auf Frieden, Entwicklung und bestandfähige Gemeinschaften; und schließlich bei einem neuen Verständnis von Menschenrechten als Element des Friedens und der Beilegung von Konflikten. Trotz dieser Bestimmungen gibt es noch immer schwerwiegende Hindernisse für die Durchsetzung der Menschenrechtsstandards.

#### 3.2

Wir anerkennen die entscheidende Bedeutung völkerrechtlicher Normen, sind jedoch ebenso wie die Sechste ÖRK-Vollversammlung (1983) der Auffassung, daß es in erster Linie um ihre Umsetzung geht. Daher fordern wir die Regierungen erneut auf, die internationalen Menschenrechtspakte und Übereinkommen zu ratifizieren, ihre Bestimmungen in innerstaatliche Gesetzgebungen und regionale Rechtsnormen zu übernehmen und effektive Mechanismen für ihre Umsetzung auf allen Ebenen zu entwickeln. Zugleich rufen wir die Kirchen auf, in ihrer eigenen Mitte für die Überwindung von Ausgrenzung und Marginalisierung zu sorgen und zu gewährleisten, daß alle uneingeschränkt am Leben und der Leitung der Kirche teilhaben können.

#### 3.3 *Globalisierung und Menschenrechte*

Diese Vollversammlung befaßt sich mit den akuten neuen Herausforderungen, die die Globalisierung von Wirtschaft, Kultur und Kommunikationsmitteln für die Menschenrechte von Völkern, Gemeinschaften und Einzelpersonen mit sich bringt. Dazu zählen die Aushöhlung der Kompetenz des Staates, wenn es darum geht, die Rechte

von Einzelpersonen und Gruppen in seinem Hoheitsbereich zu schützen, und die Schwächung der Autorität der Vereinten Nationen als Instanz, deren Aufgabe es ist, kollektive Ansätze im Menschenrechtsbereich zu garantieren und zu fördern.

Die Globalisierung bedroht die menschliche Gemeinschaft durch wirtschaftliche, rassistische und andere Formen der Ausbeutung und Unterdrückung sowie durch die Schwächung der nationalen Souveränität und des Rechtes auf Selbstbestimmung der Völker. Ihre Opfer sind vor allem die schutzlosesten Glieder der Gesellschaft. Oft werden zu allererst die Rechte der Kinder mißachtet, wie die derzeitige Ausweitung der Kinderarbeit und die sexuelle Ausbeutung von Minderjährigen beweist.

### 3.4

Die Globalisierung birgt in sich aber auch Elemente, die, wenn sie wirksam genutzt werden, ihren schlimmsten Auswirkungen entgegensteuern und in manchen Bereichen menschlicher Erfahrung neue Chancen eröffnen können. Wir bitten die Kirchen nachdrücklich, gestärkte weltweite Bündnisse von Menschen, die sich zusammengeslossen haben, um für die Menschenrechte einzutreten, zu unterstützen und sich an ihnen zu beteiligen und auf diese Weise den negativen Tendenzen der Globalisierung entgegenzutreten und ihr zu widerstehen. Die Rechte der Beschäftigten, sich in Gewerkschaften zusammenzuschließen, Tarifverträge auszuhandeln und zur Verteidigung ihrer Interessen die Arbeit zu verweigern, müssen uneingeschränkt garantiert werden. Auf diese Weise können Menschen eine Zukunft gestalten, die sich auf die Achtung der Menschenrechte, auf das Völkerrecht und auf demokratische Mitwirkung gründet.

### 3.5 *Die Unteilbarkeit der Menschenrechte*

Der Globalisierungsprozeß macht die Notwendigkeit von bürgerlichen und politischen Rechten erneut deutlich und unterscheidet sie von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten. Wir bekräftigen den Standpunkt der Fünften ÖRK-Vollversammlung, die erklärte, die Menschenrechte seien unteilbar. Ohne das Grundrecht auf Leben – und dies umschließt das Recht auf Arbeit, auf Mitwirkung in Entscheidungsprozessen, auf angemessene Ernährung und Gesundheitsversorgung, auf menschenwürdige Unterkunft, auf Bildung mit dem Ziel der Entfaltung der Persönlichkeit, und auf eine sichere Umwelt und die Erhaltung der natürlichen Ressourcen – gibt es keine Rechte. Zugleich geben wir erneut unserer Überzeugung Ausdruck, daß die Wirksamkeit des Einsatzes für kollektive Menschenrechte daran zu messen ist, inwieweit er die Unterstützung sowohl von Gemeinschaften als auch von Einzelpersonen, die Opfer von Gewalt sind, sicherstellt und inwieweit er jedem Menschen Freiheit und bessere Lebensbedingungen bietet.

### 3.6 *Die Politisierung der Menschenrechte*

Wir bedauern die erneute Politisierung des Menschenrechtsdiskurses insbesondere durch die mächtigsten Staaten. Diese während der Ost-West-Konfrontation im Kalten Krieg übliche Praxis breitet sich nun aus und wird zu einer Art »Kulturkampf« zwischen Ländern des Nordens und Südens und des Ostens und Westens. Seine Kennzeichen sind selektive Entrüstung und eine Doppelmoral, die dazu führt, daß fundamentale Menschenrechtsgrundsätze verunglimpft und die Autorität, Neutralität und Glaubwürdigkeit von internationalen Einrichtungen, die unter der UN-Charta geschaffen worden waren, um vereinbarte Normen durchzusetzen, untergraben wird.

### 3.7 *Die Universalität der Menschenrechte*

Wir bekräftigen erneut die Universalität der in der internationalen Menschenrechtscharta niedergelegten Menschenrechte sowie die Pflicht aller Staaten, sie ungeachtet ihrer Kultur und ihres wirtschaftlichen und politischen Systems zu fördern und zu schützen. Diese Rechte wurzeln in der Geschichte von Kulturen, Religionen und Traditionen, und zwar nicht lediglich jener Staaten, die zur Zeit der Annahme der Allgemeinen Menschenrechtserklärung eine führende Rolle in den Vereinten Nationen spielten. Wir anerkennen, daß diese Erklärung als »gemeinsamer Standard« angenommen wurde und daß bei der Anwendung ihrer Grundsätze dem jeweiligen geschichtlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Kontext Rechnung zu tragen ist. Wir lehnen jedoch jeglichen Versuch von Staaten und nationalen oder ethnischen Gruppen ab, die Außerkraftsetzung oder Einschränkung der Menschenrechtsbestimmungen im Namen von Kultur, Religion, Tradition oder besonderen sozio-ökonomischen oder Sicherheitsinteressen zu rechtfertigen.

### 3.8 *Globale Ethik und Werte in Verbindung mit Menschenrechten*

Wir bekräftigen unseren Standpunkt, daß die Kirche die Werte des Evangeliums nicht den Unwägbarkeiten des Fortschritts und der Technologie opfern darf und begrüßen die wiederholten Forderungen aus humanistischen und religiösen Kreisen nach der Ausarbeitung von gemeinsamen globalen Grundsätzen für eine soziale Ethik und soziale Werte. Die gemeinsamen Grundsätze müssen auf einer Vielfalt von Erfahrungen und Überzeugungen gründen, die über den religiösen Glauben hinausgehen und auf mehr Solidarität für Frieden und Gerechtigkeit hinwirken.

### 3.9 *Menschenrechte und Rechenschaftspflicht*

Wir bekräftigen das Recht und die Pflicht der internationalen Gemeinschaft, alle staatlichen und nichtstaatlichen Akteure für Menschenrechtsverletzungen zur Re-

chenschaft zu ziehen, die innerhalb ihres Hoheits- oder Aufsichtsbereichs stattfinden oder für die sie direkt verantwortlich zu machen sind. Korrupte Praktiken sind eines der größten Übel unserer Gesellschaften. Wir treten ein für das Recht eines jeden Menschen auf rechtlichen Schutz vor Korruption. Wir wiederholen unseren Appell an Regierungen und nichtstaatliche Stellen, im Umgang mit Menschenrechtsfragen Objektivität walten zu lassen, sich für verbesserte internationale Verfahren und multilaterale Mechanismen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte einzusetzen und, wo möglich, bei der universalen Umsetzung der Menschenrechte einen nicht auf Konfrontation, sondern auf Dialog beruhenden Ansatz zu verfolgen.

### *3.10 Straffreiheit bei Menschenrechtsverletzungen*

Ein wesentlicher Teil der Heilung nach Ende eines Konflikts erfolgt über das Streben nach Wahrheit, Gerechtigkeit für die Opfer, Vergebung und Aussöhnung in Gesellschaften, in denen es zu systematischen Menschenrechtsverletzungen kam. Wir unterstützen die Bemühungen von Kirchen und Menschenrechtsorganisationen in solchen Gesellschaften bei ihrem Kampf zu verhindern, daß Verbrechen aus der Vergangenheit straffrei bleiben, weil die Täter von offizieller Seite vor Verfolgung geschützt werden. Straffreiheit führt dazu, daß Ungerechtigkeit fortbestehen kann, was wiederum Racheakte und eine endlose Kette von Gewalt hervorruft, die bis zum Völkermord gehen kann. Diese Erfahrung wurde im Laufe dieses Jahrhunderts mehrfach gemacht.

### *3.11*

Wir unterstützen und ermutigen die Kirchen dazu, die theologische Reflexion über das Verhältnis zwischen Wahrheit, Gerechtigkeit, Versöhnung und Vergebung aus der Perspektive der Opfer in Theorie und Praxis fortzusetzen und zu versuchen, Kulturen der Straffreiheit durch Kulturen der Rechenschaftspflicht und Gerechtigkeit zu ersetzen. Die Gerechtigkeit für Opfer muß auch Bestimmungen zur Wiedergutmachung, Rückgabe und Ausgleich für ihre Verluste beinhalten. Wir begrüßen in diesem Zusammenhang die Übereinkunft zur Gründung des Internationalen Strafgerichtshofs, der die internationale Gemeinschaft bei der Durchsetzung der Menschenrechte unterstützen sollte. Wir drängen darauf, daß die Kirchen sich für eine rasche Ratifizierung des Abkommens von Rom durch ihre Regierungen sowie die Übernahme seiner Rechtsprechung in die nationale Gesetzgebung einsetzen.

### 3.12 *Abschaffung der Todesstrafe*

Seit langer Zeit hat sich der ÖRK gegen die Anwendung der Todesstrafe gewandt, doch fordern die Opfer von Verbrechen in Gesellschaften, die von Kriminalität und Gewalt betroffen sind, häufig diese höchste Strafe. Die Kirchen tragen Verantwortung für die Aufklärung der Gesellschaft über Alternativen zu diesen harten und nicht mehr revidierbaren Strafen, z.B. über die Wiedereingliederung von Straftätern, und über die Notwendigkeit der strikten Einhaltung der Völkerrechtsnormen und des internationalen Menschenrechtsstandards zur Behandlung von Straftätern.

### 3.13 *Menschenrechte und Friedensschaffung*

Die Menschenrechte bilden die wesentliche Voraussetzung für einen gerechten und dauerhaften Frieden. Die Mißachtung der Menschenrechte zieht häufig Konflikte und Krieg nach sich. Mehrmals in diesem Jahrhundert führte zügelloser, ethnisch, rassistisch oder religiös motivierter Haß zu Völkermord. Die Weltgemeinschaft hat sich immer wieder als unfähig erwiesen, dem Völkermord, wenn er einmal begonnen hat, Einhalt zu gebieten. Es müssen die Lehren aus der Vergangenheit gezogen und Mechanismen geschaffen werden, die ein frühzeitiges Eingreifen ermöglichen, wenn Gefahr im Verzuge ist. Die Kirchen sind häufig in der Lage, eine aufkommende Gefahr zu erkennen, sie können aber nur dann helfen, wenn sie selbst inklusive Gemeinschaften sind, die der Botschaft des Evangelismus Folge leisten, die gebietet, unsere Nächsten auch dann zu lieben, wenn sie unsere Feinde sind.

### 3.14

Die Berücksichtigung der Menschenrechte bei den Bemühungen um die Verhütung oder Lösung von Konflikten durch Friedensmissionen unter der Schirmherrschaft von UNO und anderen multilateralen Gremien ist zu begrüßen. Sobald ein Konflikt beendet werden konnte, sollten die gesellschaftlichen und rechtlichen Strukturen erneuert werden, um Pluralismus und Maßnahmen zur Friedenskonsolidierung in der Bevölkerung zu fördern. Diese, wie auch die Friedensabkommen selbst, sollten internationale Menschenrechtsstandards und humanitäre Rechtsnormen beinhalten. Ihre Anwendung auf spezifische Bevölkerungsgruppen wie Streitkräfte, Polizei und Justiz sowie Sicherheitskräfte sollte gewährleistet sein.

### 3.15 *Menschenrechte und menschliche Verantwortung*

Menschenrechte und menschliche Verantwortung gehen Hand in Hand. Die Zweite Vollversammlung des ÖRK 1954 in Evanston erklärte: »Die Liebe Gottes zu den

Menschen legt dem christlichen Gewissen ein besonderes Maß von Verantwortung für die Versorgung derer auf, die Opfer der Unordnung dieser Welt sind.«

### 3.16

Die oberste Pflicht der Kirchen und anderer mit Menschenrechten befaßter Einrichtungen einschließlich der Staaten selbst ist es, auf die Verletzung von Menschenrechten zu reagieren und deren Schutz in den eigenen Gesellschaften zu verbessern. Wir stehen hier vor der Grundlage jeder ökumenischen Solidarität, die über die eigene Befindlichkeit hinausgehend Kirchen und anderen, die sich für die Menschenrechte in ihren eigenen Ländern und Regionen einsetzen, ihre aktive Unterstützung zukommen läßt. Eine wesentliche Form dieser Hilfe besteht im Kampf gegen die Ursachen von Verletzungen, die in ungerechten nationalen und internationalen Strukturen zu suchen sind oder auf Unterstützung von außen für repressive Regimes zurückgehen.

### 3.17 *Religiöse Intoleranz*

In unserer heutigen Welt hat die Religion immer mehr Einfluß auf gesellschaftspolitische Prozesse. Viele Kirchen beteiligen sich aktiv an Maßnahmen zur Friedensschaffung und rufen nach Gerechtigkeit und bringen so eine moralische Dimension in die Politik ein. Religion ist jedoch auch zu einem wichtigen Faktor der Unterdrückung und der Verletzungen von Menschenrechten in und zwischen Staaten geworden. Religiöse Symbole und Aussagen werden dazu mißbraucht, engstirnige nationalistische und sektiererische Interessen und Ziele zu fördern, und rufen Spaltungen und Polarisierungen in Gesellschaften hervor. Politische Machthaber appellieren immer öfter an Kirchen und andere Glaubensgemeinschaften, um enge nationale, rassistische oder ethnische Ziele zu fördern und eine diskriminierende Gesetzgebung zu unterstützen, die religiöse Intoleranz festschreibt. Wir fordern die Kirchen von neuem dazu auf, Zeugnis von der Universalität des Evangeliums abzulegen und für ihre eigenen Gesellschaften und die Welt ein Vorbild an Toleranz zu sein. Die Religion kann und muß eine positive Kraft für Gerechtigkeit, Harmonie, Frieden und Aussöhnung in der menschlichen Gesellschaft sein.

### 3.18 *Religionsfreiheit als Menschenrecht*

Wir bekräftigen die zentrale Rolle der Religionsfreiheit als menschliches Grundrecht. Unter Religionsfreiheit verstehen wir die Freiheit, eine Religion oder einen Glauben als Einzelperson oder in Gemeinschaft mit anderen frei zu wählen und sei-

ner Religion oder seinem Glauben privat oder öffentlich in Gottesdienst, Ausübung, Praxis und Lehre Ausdruck zu verleihen.

### 3.19

Dieses Recht sollte nie als ausschließliches Recht der Kirche betrachtet werden. Das Recht auf Religionsfreiheit ist untrennbar mit anderen menschlichen Grundrechten verbunden. Keine Glaubensgemeinschaft sollte für ihre eigene Religionsfreiheit eintreten, ohne auch den Glauben und die menschlichen Grundrechte anderer aktiv zu achten. Religionsfreiheit sollte nie dazu herangezogen werden, den Anspruch auf Privilegien zu rechtfertigen. Für die Kirche ist dieses Recht eine wesentliche Voraussetzung zur Erfüllung ihrer Verantwortung, die ihr aus dem christlichen Glauben erwächst. Im Mittelpunkt dieser Aufgaben steht die Verpflichtung, der gesamten Gemeinschaft zu dienen. Die Religionsfreiheit sollte auch das Recht und die Pflicht religiöser Einrichtungen beinhalten, die herrschenden Machtstrukturen zu kritisieren und sich ihnen gegebenenfalls aufgrund ihrer religiösen Überzeugungen zu widersetzen.

### 3.20

Religiöse Intoleranz und Verfolgung sind heutzutage weit verbreitet und stellen die Ursache von gravierenden Menschenrechtsverletzungen, zahlreichen Konflikten und großem menschlichem Leid dar. Die Kirchen müssen durch Gebet und praktische Solidarität sowohl Christen als auch allen anderen Opfern religiöser Verfolgung Beistand leisten.

### 3.21 *Religionsfreiheit und Proselytismus*

Auch wenn das menschliche Grundrecht auf Religionsfreiheit keine Ausnahme zuläßt, darf Religion nicht zu einer durch das freie Spiel der Marktkräfte regulierten »Ware« werden. Wir bekräftigen die Notwendigkeit einer ökumenischen Disziplin, insbesondere in bezug auf Länder, die sich in der schwierigen Phase des Übergangs zur Demokratie befinden und gleichzeitig von auswärtigen religiösen Bewegungen überschwemmt werden, die neue Anhänger zu werben versuchen. Wir verweisen erneut darauf, daß der ÖRK die Ausübung von Proselytismus ablehnt und fordern die Mitgliedskirchen dringend dazu auf, den Glauben und die Integrität von Schwesterkirchen zu achten und sie in ökumenischer Gemeinschaft zu stärken.

### 3.22 *Die Rechte der Frauen*

Trotz der fortgesetzten Arbeit von nationalen, regionalen und internationalen Frauengruppen und Kirchen vor allem während der ÖRK-Dekade »Kirchen in Solidarität mit den Frauen« sind die Fortschritte auf dem Weg zum wirksamen Schutz der Menschenrechte der Frauen innerhalb und außerhalb der Kirchen langsam und häufig unzureichend. Schutz und Förderung der Rechte der Frauen sind nicht Sache der Frauen allein, sondern erfordern die fortgesetzte und aktive Mitwirkung der gesamten Kirche.

### 3.23

Ausgehend von unserer festen Überzeugung, bekräftigen wir, daß Frauenrechte Menschenrechte sind, daß alle Menschen nach Gottes Bild geschaffen wurden und gleiche Rechte, gleichen Schutz und gleiche Fürsorge verdienen. Wir sind uns der Tatsache bewußt, daß Gewalt gegen Frauen überall auf der Welt zunimmt und von rassistischer, wirtschaftlicher, kultureller, sozialer und politischer Diskriminierung sowie sexueller Belästigung bis hin zu genitaler Verstümmelung, Vergewaltigung, Frauenhandel und anderen Formen unmenschlicher Behandlung reicht und rufen Regierungen, Gerichtswesen, religiöse und andere Einrichtungen dazu auf, mit konkreten Maßnahmen aufzuwarten, die die Grundrechte der Frauen sichern. Der Entwurf für ein fakultatives Zusatzprotokoll zum UN-Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen der Diskriminierung von Frauen würde einen Mechanismus auf internationaler Ebene darstellen, bei dem von Frauen Einzelbeschwerden zu Verletzungen von Menschenrechten geführt werden könnten. Wir fordern die Kirchen dazu auf, Druck auf ihre Regierungen auszuüben, dieses Protokoll zu ratifizieren.

### 3.24 *Die Rechte entwurzelter Menschen*

Zu den Hauptopfern der wirtschaftlichen Globalisierung und der Zunahme von Konflikten in der heutigen Welt zählen die entwurzelten Menschen: Flüchtlinge, Migranten und Binnenflüchtlinge. Der ÖRK und seine Mitgliedskirchen sind seit langer Zeit aktive Fürsprecher einer Verbesserung der internationalen Standards zum Schutze der Menschenrechte von Flüchtlingen, Asylbewerbern und Migranten und sollten auch in Zukunft gemeinsam Ressourcen für diese Arbeit bereitstellen sowie als Zeichen der unverzichtbaren Solidarität globale, regionale und lokale Netzwerke leisten. Wir fordern die Kirchen dazu auf, ihre Zusammenarbeit mit dem Hochkommissariat für Flüchtlinge der Vereinten Nationen fortzusetzen und weitere Verbesserungen bei den internationalen Standards und ihrer Durchführung anzustreben, insbesondere im Bereich des Schutzes für Binnenflüchtlinge, für die es zum gegenwärtigen Zeitpunkt wenig durchsetzbare Normen gibt.

### 3.25

Wir begrüßen die Eröffnung der weltweiten Kampagne zur Inkraftsetzung des Internationalen Übereinkommens zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienmitglieder und fordern die Kirchen dazu auf, sich gemeinsam mit ihren Regierungen für die Ratifizierung des Übereinkommens einzusetzen.

### 3.26 *Die Rechte der Urvölker*

Wir fordern die Kirchen dazu auf, das Recht der Urvölker auf Selbstbestimmung zu unterstützen, und zwar in bezug auf ihre politische und wirtschaftliche Zukunft, ihre Kultur, Landrechte, Spiritualität, Sprache, Tradition und Organisationsformen und auf den Schutz ihres Wissens einschließlich ihrer geistigen Eigentumsrechte.

### 3.27 *Rassismus als Menschenrechtsverletzung*

Wir erkennen an, daß Rassismus eine Menschenrechtsverletzung ist, und verpflichten uns persönlich und als Institutionen erneut zu seiner Bekämpfung. Wir fordern die Mitgliedskirchen dazu auf, ihre Bemühungen zu verstärken, Kirche und Gesellschaft von dieser Geißel der Menschheit zu befreien.

### 3.28 *Die Rechte von Menschen mit Behinderungen*

Wir bekräftigen das Recht von Menschen, die aufgrund ihrer körperlichen oder geistigen Behinderungen besondere Bedürfnisse haben, auf Chancengleichheit in allen Bereichen von Leben und Dienst der Kirche. Das Anliegen dieser Menschen fällt unter die Menschenrechte und sollte weder als Frage der Wohltätigkeit, noch des Sozial- oder Gesundheitswesens angesehen werden, wie es oft der Fall ist. Alle Mitglieder und Verantwortlichen der Kirchen sollten die Menschenrechte aller, die mit Behinderungen leben, in vollem Umfang achten. Dazu zählt die vollständige Integration in religiöse Aktivitäten auf allen Ebenen sowie die Beseitigung physischer und psychologischer Schranken, die den Weg zu einem selbstbewußten Leben versperren. Die Regierungen auf allen Ebenen müssen ebenfalls sämtliche Hindernisse beseitigen, die einen freien Zugang zu öffentlichen Einrichtungen und eine umfassende Beteiligung behinderter Menschen am öffentlichen Leben beeinträchtigen. Wir begrüßen die Schaffung eines neuen Netzwerks der ökumenischen Fürsprache für behinderte Menschen und ermutigen die Kirchen, es zu unterstützen.

### *3.29 Interreligiöse Zusammenarbeit zu den Menschenrechten*

Die Fragen von Menschenrechtsverletzungen und Unrecht können nicht von Christen allein gelöst werden. Kollektive interreligiöse Bemühungen sind erforderlich, um gemeinsame oder komplementäre spirituelle Werte und Traditionen, die über religiöse und kulturelle Grenzen hinausgehen, im Interesse von Gerechtigkeit und Frieden in der Gesellschaft zu erforschen. Wir begrüßen die Fortschritte, die der ÖRK im interreligiösen Dialog mit seinem Ansatz erreicht hat, bei dem die spezifischen Aspekte des christlichen Zeugnisses für Menschenrechte geachtet werden, und ermutigen die Kirchen, jede an ihrem Ort, den interreligiösen Dialog und die interreligiöse Zusammenarbeit zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte fortzusetzen und zu intensivieren.

## **4 Schutz der Rechte der nachfolgenden Generationen**

Aus Sorge um die Zukunft der gesamten Schöpfung fordern wir die Verbesserung der internationalen Normen und Standards in bezug auf die Rechte der nachfolgenden Generationen.

### *4.1 Bildungsarbeit zu den Menschenrechten*

Die Kirchen haben in den meisten Fällen die Tendenz, auf Menschenrechtsverletzungen zu reagieren anstatt sich pro-aktiv um ihre Verhütung zu bemühen. Angesichts dessen fordern wir die Kirchen dazu auf, sich nachdrücklicher mit vorbeugenden Maßnahmen zu beschäftigen und formale, systematische Programme zur Bewußtseinsbildung und Bildungsarbeit zu den Menschenrechten anzuregen und durchzuführen.

### *4.2 Friedenskonsolidierung und Menschenrechte*

Im gleichen Sinne fordern wir die Kirchen dazu auf, sich durch öffentliche Kontrolle, Früherkennung von Anzeichen für Menschenrechtsverletzungen und durch Bekämpfung der Ursachen an Friedenskonsolidierungsprozessen zu beteiligen.

### *4.3 Die Zukunft*

Im Mittelpunkt der Neuverpflichtung des ÖRK auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte steht eine Vision von dauerhaften Gemeinschaften und einer gerechten, moralisch und ökologisch vertretbaren Wirtschaft. Im Ausblick auf die Zukunft erkennen wir, daß die Verwirklichung der Menschenrechte nur möglich ist,

wenn wir unsere von Gott auferlegte Verantwortung auf uns nehmen, füreinander und für die Gesamtheit von Gottes Schöpfung zu sorgen (Psalm 24).

#### 4.4

Wir bekräftigen die zentrale Botschaft des Evangeliums, die besagt, daß in Gottes Augen alle Menschen kostbar sind, daß das Versöhnungs- und Erlösungswerk Christi allen Menschen Würde verleiht, daß Liebe der Beweggrund für Handeln und Nächstenliebe der praktische Ausdruck aktiven Glaubens an Christus ist. Wir sind Glieder an einem Leib, und wenn eines verletzt wird, sind alle verletzt. Dies ist die Verantwortung, die wir als Christen tragen, nämlich dafür zu sorgen, daß die Menschenrechte eines jeden Menschen geschützt werden.

## Autorenverzeichnis

*Martin Braidert* ist seit 1995 Dozent für Systematische Theologie an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal und Gemeindepfarrer in Wuppertal-Schöller.

*Volkmar Deile* ist Pfarrer der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg und war von 1990 bis Mai 1999 Generalsekretär der deutschen Sektion von amnesty international in Bonn.

*Clement John* arbeitet seit 1993 beim Ökumenischen Rat der Kirchen in Genf als Referent für internationale Angelegenheiten. Er ist Rechtsanwalt und stammt aus Pakistan.

*Ulrich H.J. Körtner*, 1990–1992 Studienleiter an der Evangelischen Akademie Iserlohn, ist seit 1992 Ordinarius für Systematische Theologie an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien.

*Jochen Motte* arbeitet seit 1993 bei der Vereinten Evangelischen Mission in Wuppertal als Referent für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung.

*Jürgen Schmude*, 1996–1990 Mitglied des Bundestages, 1978–1981 Bundesbildungsminister, 1981–1982 Bundesjustizminister, ist seit 1985 Präses der EKD-Synode.

*Helmut Simon*, 1970–1997 Mitglied des Präsidiums und 1975–1977 Präsident des Deutschen Evangelischen Kirchentages, war von 1970–1987 Richter des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts.

## Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

Angenommen durch Resolution der Generalversammlung 217A (III) vom 10. Dezember 1948 Ab

### Präambel

Da die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnenden Würde u  
in der Welt bildet,  
da Verkennung und Mißachtung der Menschenrechte zu Akten der Barbarei geführt haben, die der  
Rede- und Glaubensfreiheit genießen und frei von Furcht und Not leben, als das höchste Bestrebe  
da es wesentlich ist, die Menschenrechte durch die Herrschaft des Rechtes zu schützen, damit de  
da es wesentlich ist, die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Nationen zu fö  
da die Völker der Vereinten Nationen in der Charta ihren Glauben an die Grundrechte des Mensch  
Frau erneut bekräftigt und beschlossen haben, den sozialen Fortschritt und einen besseren Leben  
da die Mitgliedstaaten sich verpflichtet haben, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen die  
da eine gemeinsame Auffassung über diese Rechte und Freiheiten von größter Wichtigkeit für die  
verkündet die Generalversammlung diese Allgemeine Erklärung der Menschenrechte als das von a  
Gesellschaft sich diese Erklärung stets gegenwärtig halten und sich bemühen, durch Unterricht un  
men im nationalen und internationalen Bereich ihre allgemeine und tatsächliche Anerkennung und  
unterstehenden Gebiete zu gewährleisten.

### Artikel 1

Alle Menschen sind frei und an Würde und Rechten gleich geboren. Sie sind mit Vernunft und Gew

### Artikel 2

Jedermann hat Anspruch auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten ohne irge  
sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Statu  
Weiter darf keine Unterscheidung gemacht werden aufgrund der politischen, rechtlichen oder inter  
unabhängig ist, unter Treuhandschaft steht, keine Selbstregierung besitzt oder irgendeiner andere

### Artikel 3

Jedermann hat das Recht auf Leben, Freiheit und persönliche Sicherheit.

### Artikel 4

Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden; Sklaverei und Sklavenhandel sir

### Artikel 5

Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder St

### Artikel 6

Jedermann hat das Recht, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden.

### Artikel 7

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Diskriminierung Anspruch auf gleiche  
che die vorliegende Erklärung verletzen würde, und gegen jede Aufreizung zu einer derartigen Dis

**ISBN 3-932735-35-8**

### Artikel 8

Jedermann hat Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei den zuständigen innerstaatlichen  
Grundrechte verletzen.